

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am Montag, 19.11.2018,
17:00 Uhr, Ratssaal

Anwesend:

Vom Bau- und Umweltausschuss

Ausschussvorsitzender

Bärbel Osterloh CDU

Ausschussmitglied

Hartmut Bruns FDP

Ralf Geerdes SPD als Vertreter für Timo Broziat

Lutz Helm SPD

Bernd Kossendey CDU als Vertreter für Helmut Stalling

Enno Kruse UWG

Ralf Küpker CDU

Siegfried Scholz CDU als Vertreter für Jens Nacke

Dirk Schröder SPD

Günter Teusner B 90/Grüne

Jörg Weden SPD

hinzugewähltes Mitglied

Michael Sander

von der Verwaltung

Jörg Pieper Bürgermeister

Hans-Günter Siemen Fachbereichsleiter Bauen und Planen

Bernd Quathamer Fachdienstleiter Bauverwaltung und

Protokollführer

Hergen Buschmann Fachdienstleiter Gebäudemanagement, bis
einschl. TOP 9

Gäste

Bernd von Sass MRO Architekten, zu TOP 8

Jacqueline Boos MRO Architekten, zu TOP 8

Rita Abel NWP Planungsgesellschaft GmbH,
zu TOP 10 bis TOP 14

Claus Stölting Nordwest-Zeitung

Wolfgang Wittig Der Wiefelsteder

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung

Ausschussvorsitzende Osterloh begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder

Die ordnungsgemäße Ladung und die anwesenden Mitglieder werden festgestellt.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird von der Ausschussvorsitzenden festgestellt.

4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ausschussmitglied Teusner beantragt die Absetzung des TOP 16 „Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Umwandlung einer bisher landwirtschaftlich genehmigten Biogasanlage in eine gewerbliche Biogasanlage“ von der Tagesordnung, da hierzu von der Verwaltung keine Unterlagen vorgelegt worden seien. Als Information habe man lediglich eine E-Mail von Herrn Dirk Schröder erhalten.

Ausschussmitglied Weden hält entgegen, dass keine Beratung vorgesehen sei sondern lediglich über das Vorhaben informiert werden soll. Mit diesen Informationen könne die Angelegenheit anschließend in den Fraktionen beraten werden.

Ausschussmitglied Bruns spricht sich ebenfalls dafür aus, sich das Ganze einmal anzuhören, um mit diesen Informationen anschließend in die Fraktionen zu gehen.

Ausschussmitglied Schröder verweist auf den Umfang der Informationen, die in der heutigen Sitzung lediglich zur Kenntnis genommen werden sollten.

Ausschussmitglied Teusner kritisiert das ungewöhnliche Verfahren. Eine solche Vorgehensweise sei nicht richtig.

Ausschussmitglied Kossendey ist ebenfalls der Meinung, dass man die Informationen in der heutigen Sitzung lediglich zur Kenntnis zu nehmen sollte.

Der Antrag von Ausschussmitglied Teusner auf Absetzung des TOP 16 wird anschließend mit 1 Ja-Stimme und 10 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.

5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung

Es wird kein Bedarf für eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung festgestellt.

6. Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Einwohnerfragestunde werden keine Fragen gestellt.

7. Genehmigung der Niederschrift vom 10.09.2018

Die Niederschrift über die Bau- und Umweltausschusssitzung am 10.09.2018 wird bei zwei Enthaltungen einstimmig genehmigt.

8. Ersatzneubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf sowie Erweiterung der Grundschule in Metjendorf, I BA hier: Vorstellung der Ausführungsplanung Vorlage: B/1224/2018

BM Pieper führt eingangs aus, dass hier zwei Beschlüsse ausgeführt werden sollen, zum einen der Neubau einer Zweifeldsporthalle und zum anderen die Erweiterung der Grundschule Metjendorf.

Herr von Sass, MRO Architekten, erläutert die Ausführungsplanungen zu beiden Vorhaben anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation. Wegen der Inklusion werde im Schulbereich ein Fahrstuhl eingeplant, der auch dem Hausmeister für Transporte in das Obergeschoss dienen könne. Der Schulbereich und die Sporthalle könnten getrennt voneinander genutzt werden. Der Verwaltungsbereich der Grundschule werde ebenfalls erweitert, da man im Rahmen der Baumaßnahmen erstmals Zugang von außen zu diesem Bereich erhalte. Die Sporthalle werde in der gleichen Höhe wie die vorhandene Dreifeldsporthalle geplant und sei daher auch wettkampfmäßig für viele Ballsportarten geeignet. Ähnlich wie bei der Sporthalle in Spohle werde der Flur zur Halle offen gestaltet und nur mit einer Brüstung abgetrennt und die Halle mit einem Oberlichtband ausgestattet. Dieses könne geöffnet werden. Anschließend geht er kurz auf den Termin- und Ablaufplan sowie die Kostenschätzung ein. Die Gesamtkosten für die Erweiterung der Grundschule und die neue Sporthalle inkl. einer neuen zentralen Heizungsanlage werden auf rd. 5,25 Mio. Euro geschätzt.

Ausschussmitglied Geerdes bemängelt aus eigener Erfahrung die Stütze im Sichtfeld des Regieraumes. Man habe dann beispielsweise bei Turnieren keinen Überblick über das gesamte Spielfeld. Die Turnierleitung müsse sich dann einen anderen Standort suchen.

Herr von Saß entgegnet, dass hier mehrere Dinge zu beachten seien. Der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) fordere beispielsweise, dass man die Dinge einsehen können müsse, die man bedient, wie beispielsweise die Trennwand. Außerdem sollen Unbefugte den Regieraum wegen der hier eingebauten Steuerungstechnik nicht betreten. Für Turniere sei der geplante Regieraum hingegen eher schlecht geeignet. Es werde daher vorgeschlagen, durch Leerrohre die Voraussetzungen für ein Verlegen der Technik auf die andere Seite der Sporthalle zu schaffen. Die Halle biete wegen der Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung Platz für maximal 199 Zuschauer.

Ausschussmitglied Weden begrüßt die Kombination der beiden Maßnahmen. Das Geld werde gut angelegt. Er bemängelt, dass man sich mangels Unterlagen nicht ausreichend auf die heutige Beratung habe vorbereiten können. Zukünftig sollte die Unterlagen den Ausschussmitgliedern im Vorfeld zur Verfügung gestellt werden. Er fragt nach der Höhe der nach Abzug der Fördermittel von der Gemeinde zu finanzierenden Summe.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Helm erklärt Herr von Sass, dass es sich bei der geplanten Zweifeldsporthalle um eine reine Schulsporthalle handele und diese somit keine Tribünenanlage erhalten werden. Die Halle werde auch nicht als Versammlungsstätte konzipiert, da ansonsten die Anforderungen und damit auch die Kosten wesentlich höher wären.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Kruse erklärt FDL Buschmann, dass sämtliche Heizungsanlagen peu á peu durch die neue Zentralheizung ersetzt werden sollen.

BM Pieper fügt hinzu, dass die neue zentrale Heizungsanlage hierfür groß genug sei.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Kruse bestätigt Herr von Sass, dass ca. 4 bis 5 Klappen im Oberlichtband für eine bessere Belüftung zu öffnen sein werden.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Teusner erklärt Herr von Sass, dass der geplante Schultrakt für ein weiteres Stockwerk von der Statik her geeignet sei. Er gibt jedoch zu bedenken, dass dieser dann die Sporthallen überragen würde. Geprüft werde müsse auch, ob der bestehende Bebauungsplan eine dreigeschossige Bauweise überhaupt erlaube.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Teusner berichtet BM Pieper, dass vom Bund Fördermittel in einer Höhe von 1,12 Mio. Euro möglich seien. Den Rest müsse die Gemeinde tragen.

Ausschussmitglied Weden weist Ausschussmitglied Teusner auf die Verordnung über die maximale Zulässigkeit der Zügigkeit von Schulen hin. Diese liege im Regelfall bei einer 4-Zügigkeit und könne nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

Ausschussmitglied Geerdes erhofft sich durch die neue Zweifeldsporthalle eine Entspannung bei den Hallenbelegungszeiten auch in Wiefelstede. Hier könnten beispielsweise Punktspiele im Jugendhandball ausgetragen werden.

Ausschussmitglied Scholz bittet um Auskunft, ob der Einsatz innovativer Heiztechnik vorgesehen sei.

Herr von Sass entgegnet, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beachtet werden müsse. So müsse beispielsweise eine Fotovoltaikanlage eingeplant werden. Ansonsten sei vorgesehen, weiterhin mit Gas zu heizen.

Ausschussmitglied Scholz regt an, einen Energieberater bei den Planungen hinzuzuziehen.

Herr von Sass erklärt, dass für die Planung der Heizungsanlage ein Fachingenieur hinzugezogen werde.

Anschließend ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede nimmt die Ausführungsplanung einschließlich Kostenberechnung für den Ersatzneubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf sowie den I. BA zur Erweiterung der Grundschule Metjendorf zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Hochbauarbeiten gemäß den Vergaberichtlinien der Gemeinde Wiefelstede auszuschreiben.

**9. Mittelanmeldungen für Hochbaumaßnahmen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes 2019 sowie für die Folgejahre 2020 bis 2022 des Fachdienstes Gebäudemanagement
Vorlage: B/1223/2018**

FDL Buschmann bestätigt auf Anfrage von Ausschussmitglied Teusner, dass die Einsparvorschläge bereits eingearbeitet worden sind.

Ausschussmitglied Teusner zeigt sich verwundert über den geplanten Einbau einer Brandmeldeanlage in der Feuerwehr Wiefelstede.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Geerdes erklärt BM Pieper, dass der Einbau von Klemmschutzrollos in den Kindergärten nur bei Neubauten vorgeschrieben sei und ansonsten ein Bestandsschutz bestehe.

Ausschussmitglied Kruse kritisiert, dass in der Oberschule Wiefelstede nur noch ein Klassenraum vergrößert und die Vergrößerung von drei weiteren Klassenräumen ausgeplant werden soll. Dies entspreche nicht dem gemeinsam erarbeiteten Entwicklungskonzept. Die Ausplanung sollte daher rückgängig gemacht werden.

BM Pieper erklärt, dass die Ausplanung vorgenommen wurde, da die Anzahl an großen Klassenräumen nach der Vergrößerung nur eines Klassenraumes insgesamt ausreiche.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Kruse, ob die Ausplanung mit der Rektorin der Oberschule, Frau Klages, abgesprochen sei, erklären BM Pieper und FDL Buschmann, dass der Einsparvorschlag vom Fachbereich I komme. Man gehe davon aus, dass dieser mit der Rektorin abgesprochen wurde.

FDL Buschmann erklärt auf Anfrage von Ausschussmitglied Kruse, dass das Abwasserleitungsnetz der Grundschule sinnvollerweise im Zuge der geplanten Erweiterung saniert werden soll.

Bei einer Stimmenthaltung ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede nimmt die Mittelanmeldungen des Fachdienstes Gebäudemanagement gemäß beigefügter Aufstellung für das HH-Jahr 2019 sowie für die Folgejahre 2020 bis 2022 zur Kenntnis und beschließt, die Kosten der Maßnahmen in den Jahren 2019 bis 2022 in die Haushaltsplanung aufzunehmen. Die notwendigen Maßnahmebeschlüsse sind je nach Auftragsvolumen von den zuständigen Organen zu treffen.

- 10. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 II „Wiefelstede-Nuttel, Nutteler Weg - Erweiterung“;**
hier: a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie von privater Seite
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: B/1226/2018

Frau Abel, NWP, stellt anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation die Ergebnisse aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägungsvorschläge vor. Es habe sich herausgestellt, dass es sich bei dem Graben um ein Verbandsgewässer handele, so dass ein Räumstreifen freigehalten werden müsse. Die ursprünglich geplante Grabenaufweitung werde jedoch nicht mehr benötigt. Ein Entwässerungskonzept sei nicht notwendig.

Es ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von privater Seite gemäß den vorliegenden Abwägungsvorschlägen.**
- b) Weiter beschließt der Rat der Gemeinde Wiefelstede den Bebauungsplan Nr. 58 II „Wiefelstede-Nuttel, Nutteler Weg - Erweiterung“; gemäß § 1 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 58 NKomVG als Satzung einschließlich Begründung.**

- 11. 122. Änderung des Flächennutzungsplans (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 II);**
hier: a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger
Träger sowie von privater Seite
b) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B/1227/2018

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Helm erklärt BM Pieper, dass die Vorhabenträgerin als Ausgleichsmaßnahme Werteinheiten vom „Ökokonto Horstbüsche“ zum Preis von 3,51 Euro pro Werteinheit zu erwerben habe.

Aufgrund der bereits zu TOP 10 (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 II „Wiefelstedenuttel, Nutteler Weg - Erweiterung“) erhaltenen Informationen und der dort geführten Diskussion ergeht ohne weitere Aussprache einstimmig folgender Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von privater Seite gemäß den vorliegenden Abwägungsvorschlägen.**
- b) Weiter stellt der Rat die 122. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung fest.**

- 12. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Borbeck, Holtkamp";**
hier: a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange sowie von privater Seite
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: B/1228/2018

Frau Abel, NWP, erläutert die überarbeitete Planung und die Abwägungsvorschläge anhand der beigelegten Präsentation. Statt einer möglichen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 habe man lediglich eine GRZ von 0,3 vorgesehen. Die Örtlichen Bauvorschriften aus dem Ursprungsbebauungsplan habe man teilweise übernommen und modifiziert, um eine verträgliche Nachverdichtung zu erreichen. Gemäß Stellungnahme des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege bedürfen zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Aus Sicht des Naturschutzes gebe es keine Einwände gegen die Planung.

Ausschussmitglied Teusner spricht sich grundsätzlich für Nachverdichtungen aus. In diesem Fall werde diese aber von 80 % der betroffenen Anwohner abgelehnt. Der Bedarf an Wohnbauflächen in Borbeck werde außerdem durch die Erweiterung des Baugebietes an der Holtwiese befriedigt. Er kritisiert scharf, dass die Stellungnahmen der Anwohner nicht in der Abwägung berücksichtigt worden sind. So etwas gehöre sich nicht.

FBL Siemen weist darauf hin, dass während der öffentlichen Auslegung keine privaten Stellungnahmen eingegangen sind. Die vorher eingegangenen negativen Stellungnahmen seien den Gremien vor der Entscheidung über die Fortführung des Bauleitplanverfahrens bekanntgemacht worden.

Ausschussmitglied Bruns sieht in der Nachverdichtung einen Anfang. Weitere Gebiete könnten folgen. Die Bebauung erfolge auf freiwilliger Basis. Die jetzigen Gegner würden zu einem späteren Zeitpunkt eventuell eine andere Meinung zu der Planung haben. Es handle sich hier um eine Grundsatzentscheidung, die sich ausdrücklich nicht gegen die Anwohner richte.

Frau Abel schlägt vor, die Begründung um einen Hinweis auf die im Vorfeld der Planung eingegangenen negativen Stellungnahmen der Anwohner zu ergänzen.

Bei 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung ergeht anschließend mehrheitlich folgender Beschlussvorschlag:

- a) **Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von privater Seite gemäß den vorliegenden Abwägungsvorschlägen.**
- b) **Weiter beschließt der Rat der Gemeinde Wiefelstede die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Borbeck, Holtkamp" gemäß § 1 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 58 NKomVG als Satzung einschließlich Begründung.**

- 13. Aufstellung der Außenbereichssatzung "Mollberg, Mollberger Weg";**
hier: a) **Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger**
Träger öffentlicher Belange sowie von privater Seite
b) **Satzungsbeschluss**
Vorlage: B/1230/2018

Frau Abel, NWP, erläutert die überarbeitete Planung und die Abwägungsvorschläge anhand der beigefügten Präsentation. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolge in einem einstufigen Verfahren. Es handle sich hier nicht um eine verbindliche Bauleitplanung, so dass die konkreten Regelungen im Baugenehmigungsverfahren zu treffen seien. Auch in diesem Fall rechne das Landesamt für Denkmalpflege mit archäologischen Funden. Der übliche Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden reiche somit nicht aus. Der von der Denkmalbehörde formulierte Hinweis auf den denkmalrechtlichen Genehmigungsbedarf für sämtliche Erdarbeiten wurde in die Planunterlage aufgenommen. Empfohlen werde die Prospektion aller Grundstücke in einem Zug, um Zeit und Kosten zu sparen. Der BUND habe sich gegen die Planung im Außenbereich und für eine Beschränkung auf die Ortslagen in Wiefelstede und Metjendorf ausgesprochen. Das Regionale Raumordnungsprogramm führe jedoch aus, dass sich die Siedlungsentwicklung nicht auf die Grundzentren beschränken soll sondern für den Bedarf der örtlichen Bevölkerung auch in den dörflichen Orten erfolgen darf. Der Wallheckenschutz werde durch die Außenbereichssatzung nicht außer Kraft gesetzt.

FBL Siemen erklärt, dass er in der vergangenen Woche ein Gespräch mit den betroffenen Grundstückseigentümern geführt habe. Hierbei wurden die Knackpunkte (Infrastrukturzuschlag, Erschließung, die erforderliche Prospektion und die Abwasserbeseitigung) und die damit verbundenen Kosten erläutert und besprochen. Spätestens bis zur Bekanntmachung der Satzung sollen hierzu Verträge unterzeichnet werden. Die Anregung der Denkmalbehörde, eine gemeinsame Prospektion durchzuführen, wurde ebenfalls besprochen. Im Unterschied zu Borbeck sei in Mollberg aktuell noch keine archäologische Ausgrabung durchzuführen. Zunächst seien ca. 10 % der Grundstücksflächen zu untersuchen. Dies sei deutlich günstiger. Das Risiko einer später eventuell erforderlichen Ausgrabung müssten die Grundstückseigentümer tragen. Zu diesem Thema werde noch ein weiteres Gespräch stattfinden, er sei aber zuversichtlich, eine verbindliche Regelung mit den Grundstückseigentümern zu erreichen. Vorteile für die Grundstückseigentümer seien naturgemäß mit Forderungen verbunden.

Ausschussmitglied Weden zeigt sich von der Denkmalproblematik an dieser Stelle der Gemeinde überrascht. Er verweist auf das Wohnbauflächenentwicklungskonzept, wonach 80 % des Bedarfs in den Grundzentren und 20 % durch Abrundungen in den Bauerschaften im Außenbereich gedeckt werden sollen. Eine Siedlungsentwicklung in Mollberg sei allerdings neu und würde die Landwirtschaft weiter einschränken. Bei der jetzigen Planung handele es sich aber um die kleinste Lösung, die vom Landkreis Ammerland akzeptiert werde, mit der zwei bestehende Gewerbebetriebe eine Entwicklungsmöglichkeit bekommen könnten. Außerdem werde eine auf Rasteder Seite bereits vorhandene Wohnbebauung lediglich fortgeführt. Auch wenn zunächst Bedenken vorhanden waren, werde man der Planung letztendlich zustimmen.

Ausschussmitglied Bruns sieht ebenfalls eine sanfte Fortführung der auf Rasteder Seite bereits vorhandenen Bebauung und eine Chance für junge Familien durch die bisher nördlichste Wohnbauplanung in der Gemeinde. Der Norden sollte bei der Siedlungsentwicklung nicht abgehängt werden. Er werde der Planung daher zustimmen.

Ausschussmitglied Teusner hält eine Versiegelung im Außenbereich für nicht sinnvoll. Die überplante Fläche habe eine Größe wie die Siedlung am Rosenkamp, die Grundstücke seien jedoch deutlich größer. Die jetzige Planung sei somit nicht moderat stehe zum Flächenverbrauch in keinem Verhältnis. Er werde daher nicht zustimmen.

FBL Siemen weist darauf hin, dass der Planbereich zwar ähnlich groß, die Baufenster in Mollberg jedoch deutlich kleiner und hier außerdem keine neuen Erschließungsstraßen notwendig seien.

Ausschussmitglied Schröder erinnert daran, dass der Ursprung der Planung in den Anstrengungen lag, dem Tischlereibetrieb zu helfen. Eine andere Lösung sei mit dem Landkreis nicht möglich. Zu befürchten sei, dass der Betrieb ansonsten schließen müsse.

Bei 1 Nein-Stimme ergeht mehrheitlich folgender Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von privater Seite gemäß den vorliegenden Abwägungsvorschlägen.**
- b) Weiter beschließt der Rat der Gemeinde Wiefelstede die Aufstellung des Außenbereichssatzung "Mollberg, Mollberger Weg" gemäß § 35 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 58 NKomVG als Satzung einschließlich Begründung.**

- 14. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 I "Wiefelstede-Bäke, Erweiterung";**
hier: a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange sowie von privater Seite
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: B/1229/2018

Ausschussmitglied Scholz nimmt wegen Befangenheit nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Frau Abel, NWP, erläutert die überarbeitete Planung und die Abwägungsvorschläge anhand der beigefügten Präsentation.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Teusner an den Vorhabenträger, Herrn Scholz, wie das Wohnen in dem Baugebiet aussehen soll, erklärt dieser, dass die insgesamt drei Bauplätze für seine Tochter und Angestellte des Ärztehauses vorgesehen seien. Ein öffentlicher Verkauf finde nicht statt. Mehrfamilienhäuser seien nicht geplant.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Kossendey erklärt BM Pieper, dass die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken nach wie vor sehr hoch sei. Für den Ort Wiefelstede würden deutlich über 150 Bewerbungen vorliegen. Deshalb sei man froh über die Möglichkeit der Nachverdichtung hinter dem Ärztehaus.

Es ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von privater Seite gemäß den vorliegenden Abwägungsvorschlägen.**
- b) Weiter beschließt der Rat der Gemeinde Wiefelstede die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 I "Wiefelstede-Bäke, Erweiterung" gemäß § 1 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 58 NKomVG als Satzung einschließlich Begründung.**

15. Verschiedene Bauleitplanverfahren: Bericht über den Stand der Dinge
Vorlage: B/1231/2018

Ausschussmitglied Weden kritisiert, dass es nach dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 146 vor einem Jahr nicht weitergehe, obwohl man sich mehrheitlich für die Umsetzung ausgesprochen habe. Die Entwässerungsproblematik müsse endlich gelöst werden. Hierzu werde von der Verwaltung leider keine Lösung präsentiert.

FBL Simen hält entgegen, dass in diesem Fall nicht die Gemeinde sondern ein Investor für den Ablauf der Planung zuständig sei. Dieser habe die Verhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu führen. Die Verwaltung habe zur Entwässerung einen Vorschlag unterbreitet. Hierzu müsse allerdings auf privaten Grund ein Graben angelegt werden und vorab die verbindliche Zustimmung der Grundstückseigentümer zu der Entwässerungsplanung vorliegen.

Ausschussmitglied Weden sieht eine Mitschuld an der Verzögerung beim Planungsbüro. Man habe Sorgen, dass die Sache im Sande verlaufe.

FBL Siemen macht noch einmal deutlich, dass die Verwaltung und das Planungsbüro auf Dritte angewiesen seien und somit an der Verzögerung keine Schuld tragen würden.

Anschließend ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss nimmt den Bericht über die laufenden Bauleitplanverfahren zur Kenntnis.

16. Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Umwandlung einer bisher landwirtschaftlich genehmigten Biogasanlage in eine gewerbliche Biogasanlage
Vorlage: B/1237/2018

Ausschussmitglied Schröder erklärt, dass er als Rechtsanwalt die Interessen der Wiefelsteder Naturwärme und Strom GmbH & Co. KG vertrete und daher nicht mit abstimmen werde. Er verweist auf die von ihm vor der Sitzung verteilte, dem Protokoll als Anlage beigefügt Tischvorlage und geht kurz auf die Historie der Biogasanlage in Hassel ein. Diese sei seinerzeit zu groß gebaut worden. Herr Schellstede habe die Anlage übernommen und trage nun ein hohes Risiko. Es handele sich hier um eine grüne Energiequelle von der auch die Gemeinde monetär profitiere. Durch ein weiteres BHKW in der Nähe der Kirchstraße könnten der Kindergarten und die beiden Rathäuser kostengünstig mit Wärme versorgt werden. Voraussetzung für das Vorhaben sei ein eigenständiger EEG-rechtlicher Vergütungsanspruch für das zusätzliche BHKW. Nach schwierigen Verhandlungen habe die EWE vor ein paar Tagen hierzu ein positives Signal gesendet. Die bisher landwirtschaftlich genehmigte Biogasanlage müsse nun in eine gewerbliche umgewandelt werden. Nach Rücksprache mit dem Landkreis sei dies nur mit einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich. Ihm sei bewusst, dass Biogasanlagen wegen des durch Monokulturen verursachten Insektensterbens durchaus kritisch gesehen werden. Hier könne jedoch die Abwärme sinnvoll genutzt werden. Außerdem verfüge Herr Schellstede bereits über die notwendigen Flächen.

Die Biogasanlage werde mit Gülle, Gras und Mais und im Bedarfsfall auch mit Substrat betrieben, das von der Raiffeisengenossenschaft in Jaderberg bezogen werde. Verbindlich geplant sei das Anlegen einer 4 ha großen Blumenwiese. Ziel sei es, die vorhandenen Kapazitäten der Biogasanlage auszuschöpfen. Mit den heute vorgetragenen Informationen möchte er lediglich die Diskussion eröffnen. Geplant sei, die Ratsmitglieder zu einer Betriebsbesichtigung einzuladen.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Bruns erklärt Ausschussmitglied Schröder, das der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Voraussetzung für die Gewährleistung der EEG-Vergütung sei. An der Anlage selbst würden keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Ausschussmitglied Bruns fragt nach dem Flächenbedarf der Biogasanlage.

Ausschussmitglied Schröder weist darauf hin, dass der Flächenbedarf erntebedingt variere und der Bedarf daher besser über Tonnen definiert werden könne.

Ausschussmitglied Bruns zeigt sich skeptisch und erinnert daran, dass Biogasanlagen ursprünglich zu 100 % mit Gülle betrieben werden sollten.

Ausschussmitglied Weden weist darauf hin, dass in der heutigen Sitzung nur erste Informationen zur Kenntnis genommen und noch keine Diskussion geführt werden sollten. Man sollte sich die Anlage vor Ort einmal ansehen.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Kruse erklärt BM Pieper, dass mit der Verwaltung bisher noch keine Gespräche über die Abnahme der Wärme sondern lediglich über den eventuellen Standort des BHKW geführt worden seien.

Hinzugewähltes Mitglied Sander berichtet, dass die mehrjährige Wildblumenwiese bereits in Mollberg angelegt wurde. Die Fläche werde weiterhin landwirtschaftlich genutzt, jedoch ohne den Einsatz von Unkrautvernichter. Die Wildblumen würden Stickstoff binden. Dieser sei wichtig für den Ertrag. Geerntet werde einmal im Jahr. Leider werde diese Form der Landwirtschaft, obwohl sie eine Superidee sei, nicht bezuschusst. Der Ertrag sei geringer als beim Maisanbau. Er verweist jedoch auf die positiven Effekte auf den Insektenbestand und den Niederwildbesatz sowie auf die Stickstoffbindung. Die Kultur stehe 5 Jahre und werde danach erneuert. Das Saatgut komme aus Deutschland. Er schlägt vor, auch diese Fläche zu besichtigen.

17. Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Einwohnerfragestunde werden keine Fragen gestellt.

18. Anfragen und Anregungen

18.1. Vermeidung von „Steinwüsten“ in privaten Gärten

Ausschussmitglied Teusner bittet um Auskunft, wie die Gemeinde etwas gegen „Steinwüsten“ in privaten Gärten unternehmen könne.

FBL Siemen erklärt, dass dies über entsprechende Festsetzungen oder örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen erfolgen könne.

18.2. Parteipolitische Veranstaltungen in gemeindeeigenen Räumlichkeiten

Ausschussmitglied Helm möchte von der Verwaltung wissen, ob und wie die Durchführung von parteipolitischen Veranstaltungen in gemeindeeigenen Räumlichkeiten geregelt sei.

BM Pieper erklärt, dass die Gemeinde entsprechende Räumlichkeiten für parteipolitische Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung stelle. Allerdings werde nicht jede Veranstaltung der Gemeinde gemeldet.

19. Schließung der öffentlichen Sitzung

Ausschussvorsitzende Osterloh schließt die Sitzung um 19.22 Uhr.

gez. Bärbel Osterloh

gez. Hans-Günter Siemen
Fachbereichsleiter

gez. Bernd Quathamer
Protokollführung

Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf

Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB

Lageplan



Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB

Erdgeschoss



Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB

Erdgeschoss

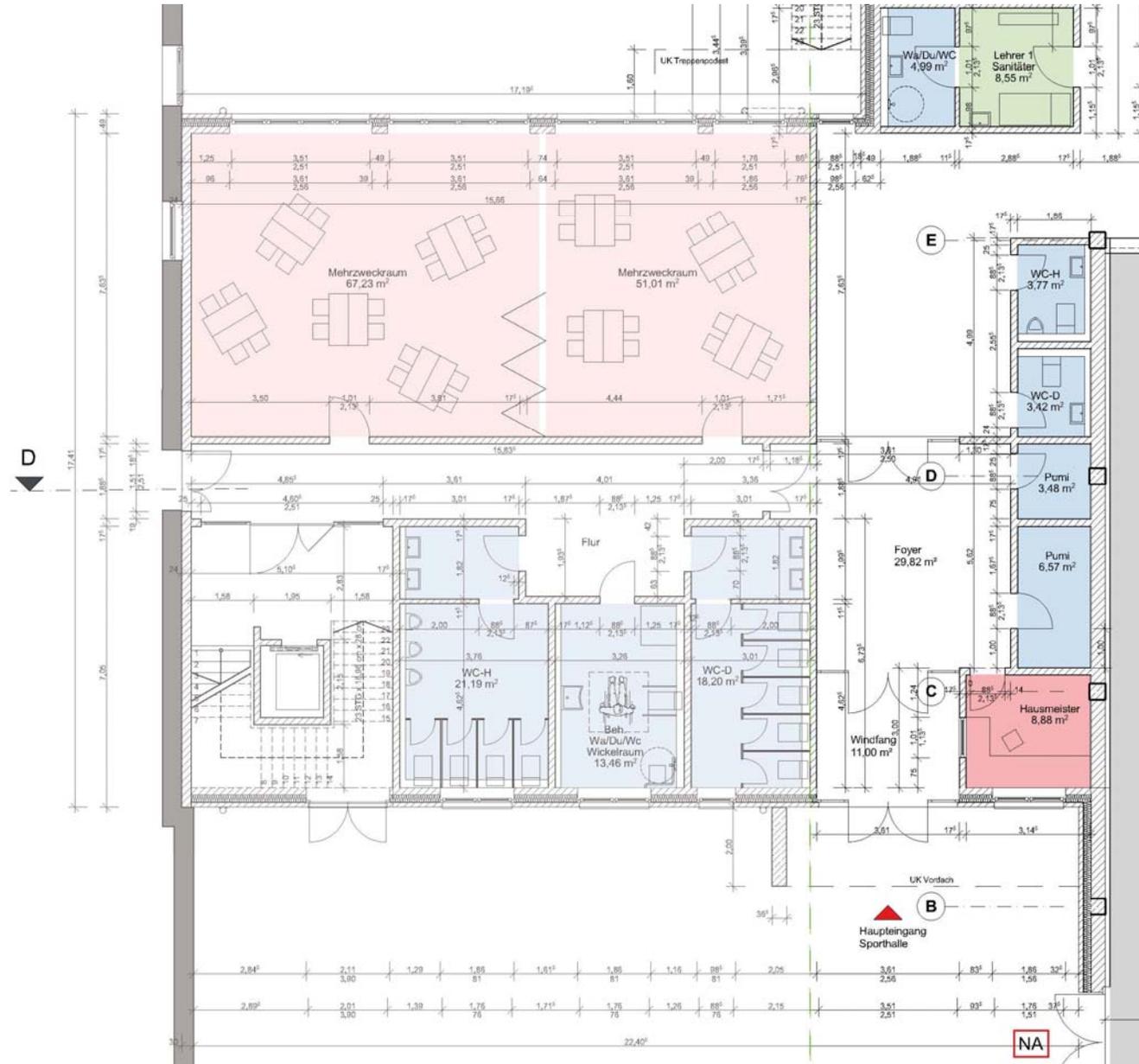


Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB



Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB

Erdgeschoss



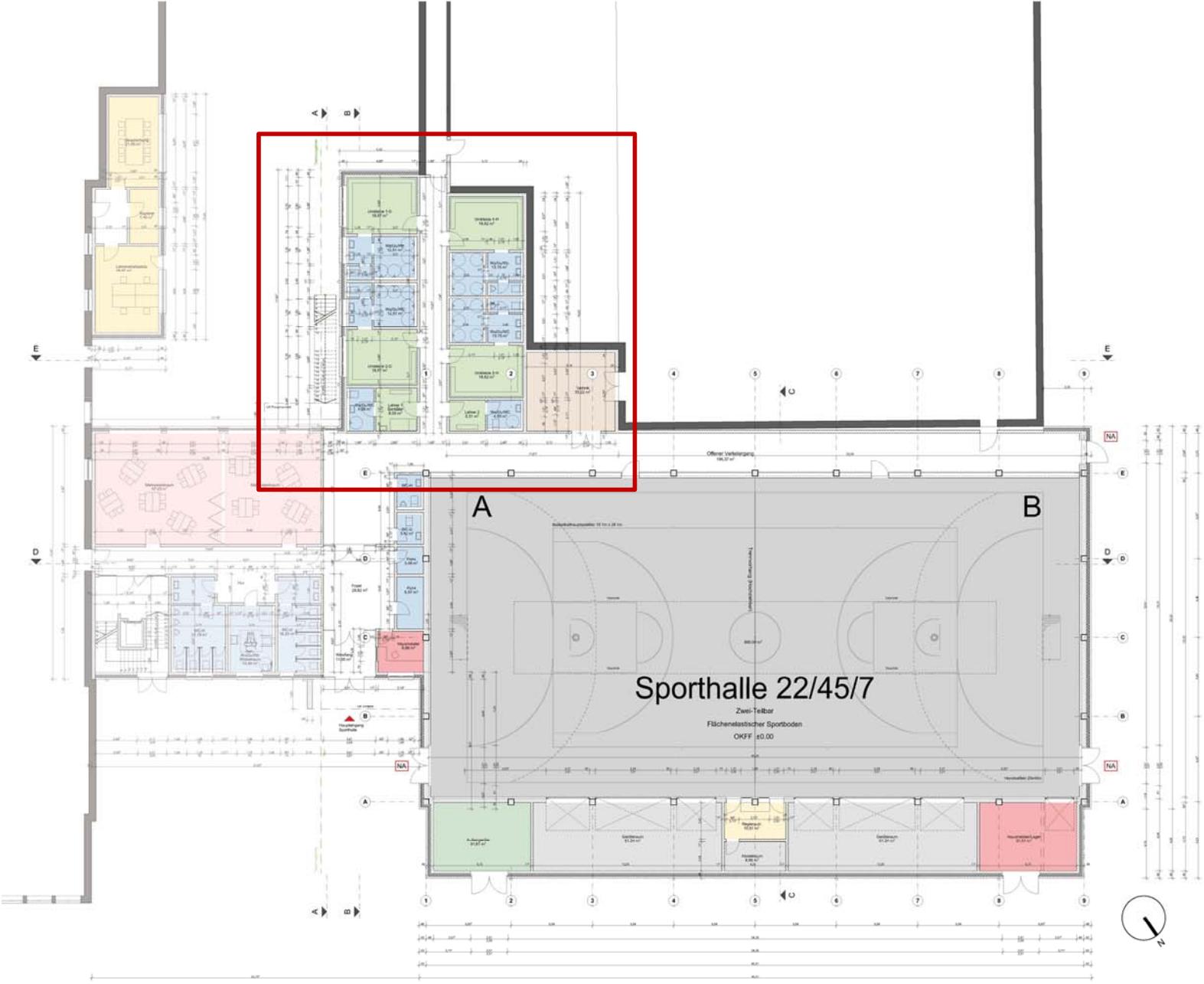
Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB

Erdgeschoss

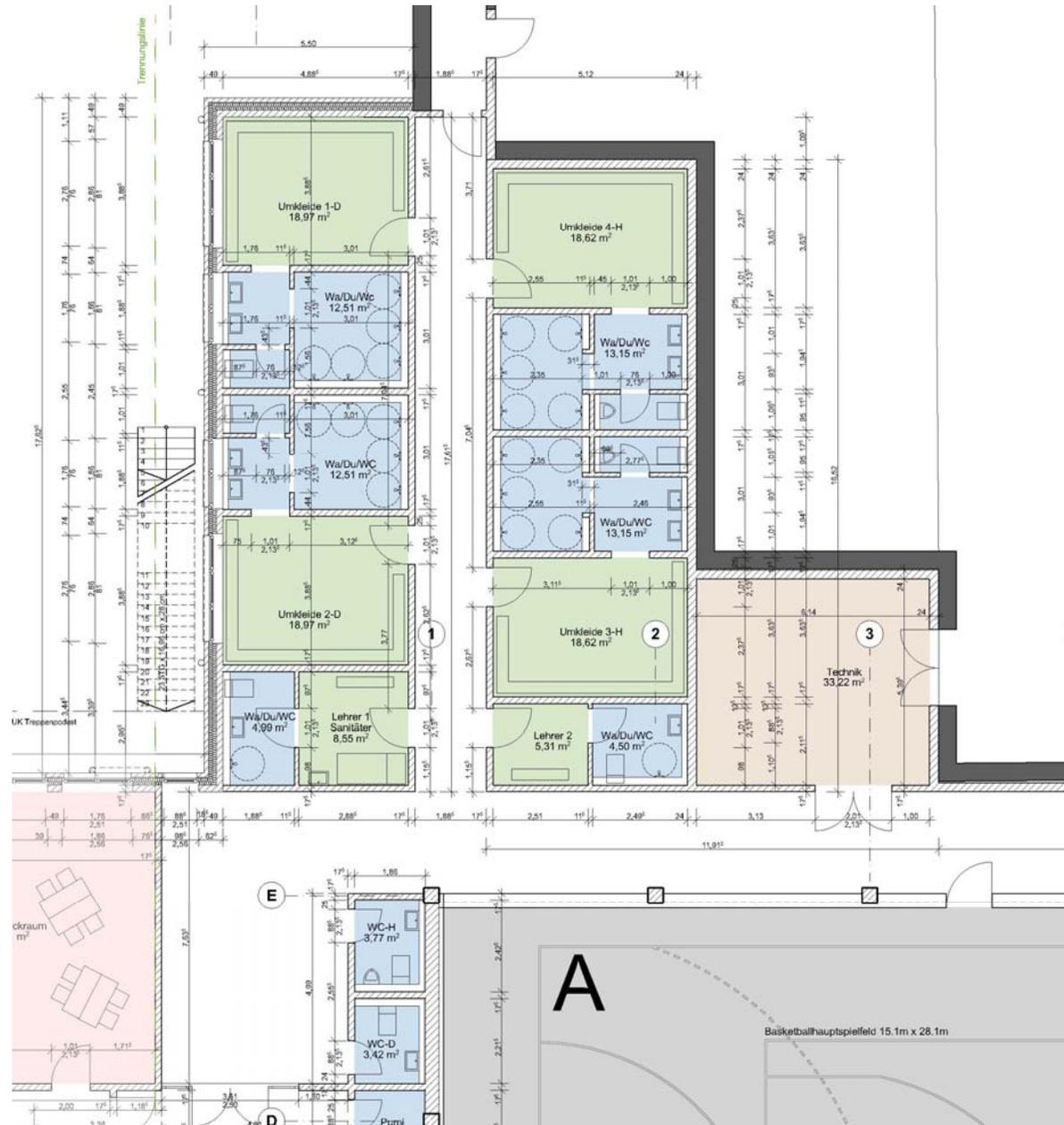


Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB



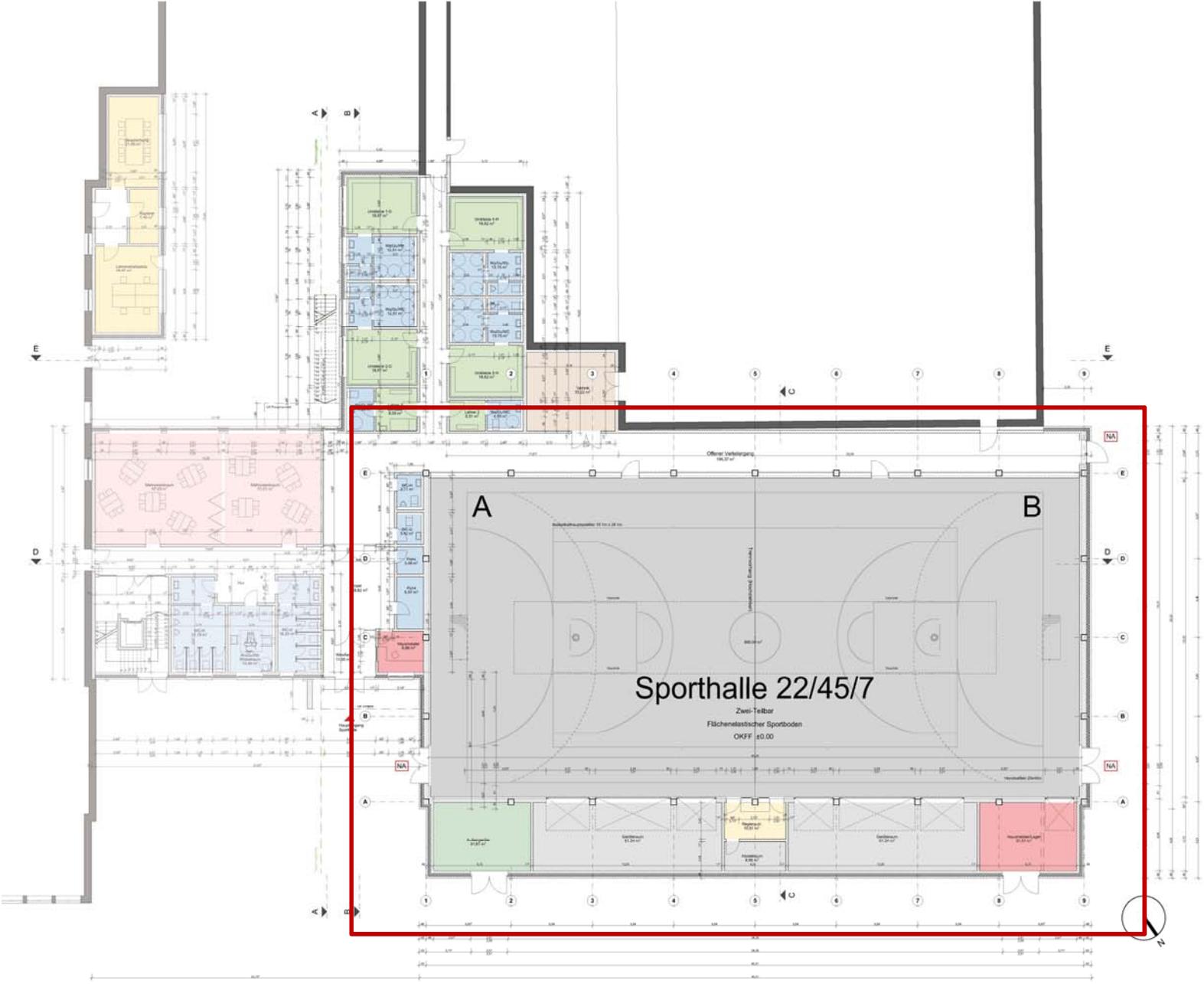
Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB

Erdgeschoss

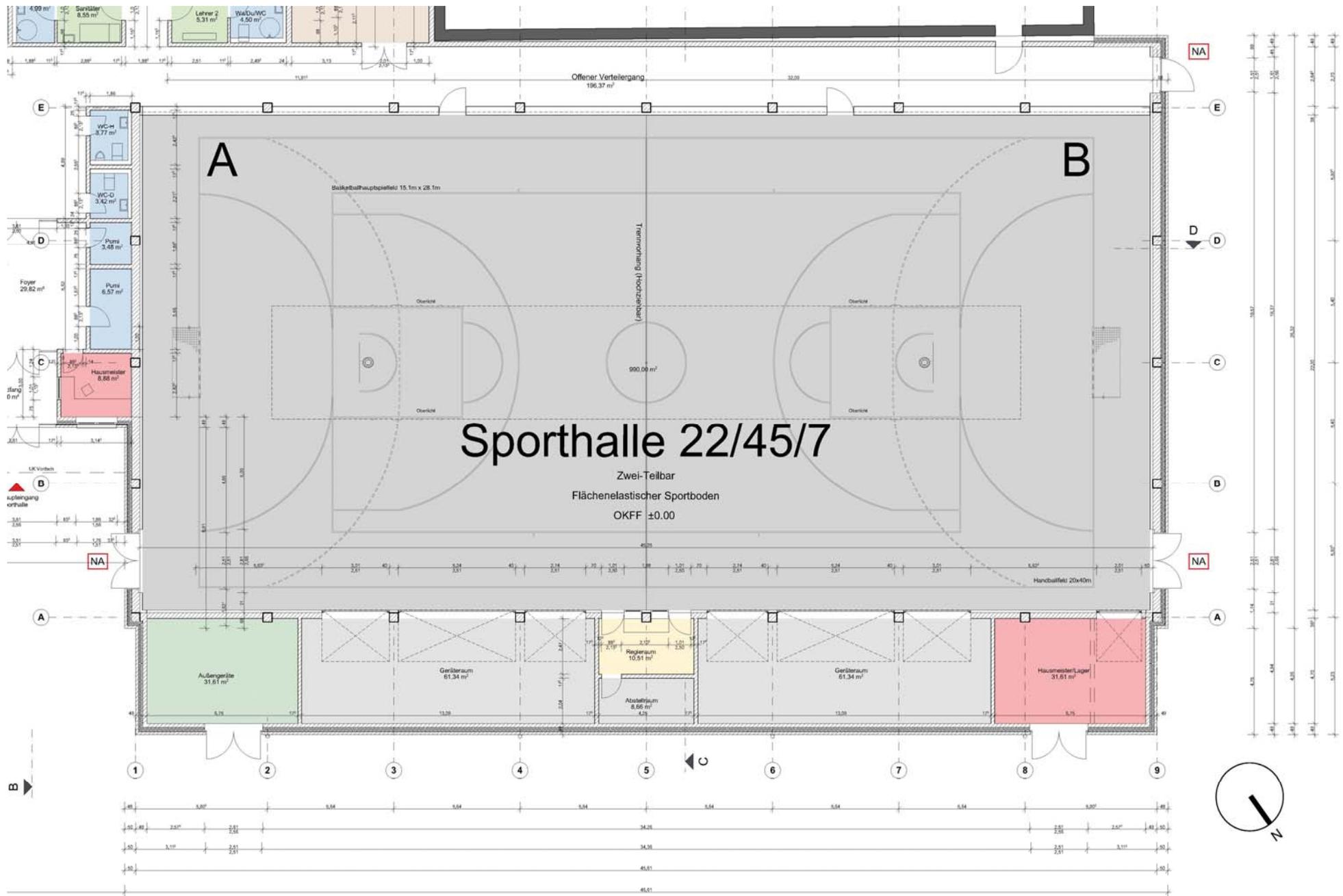


Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB



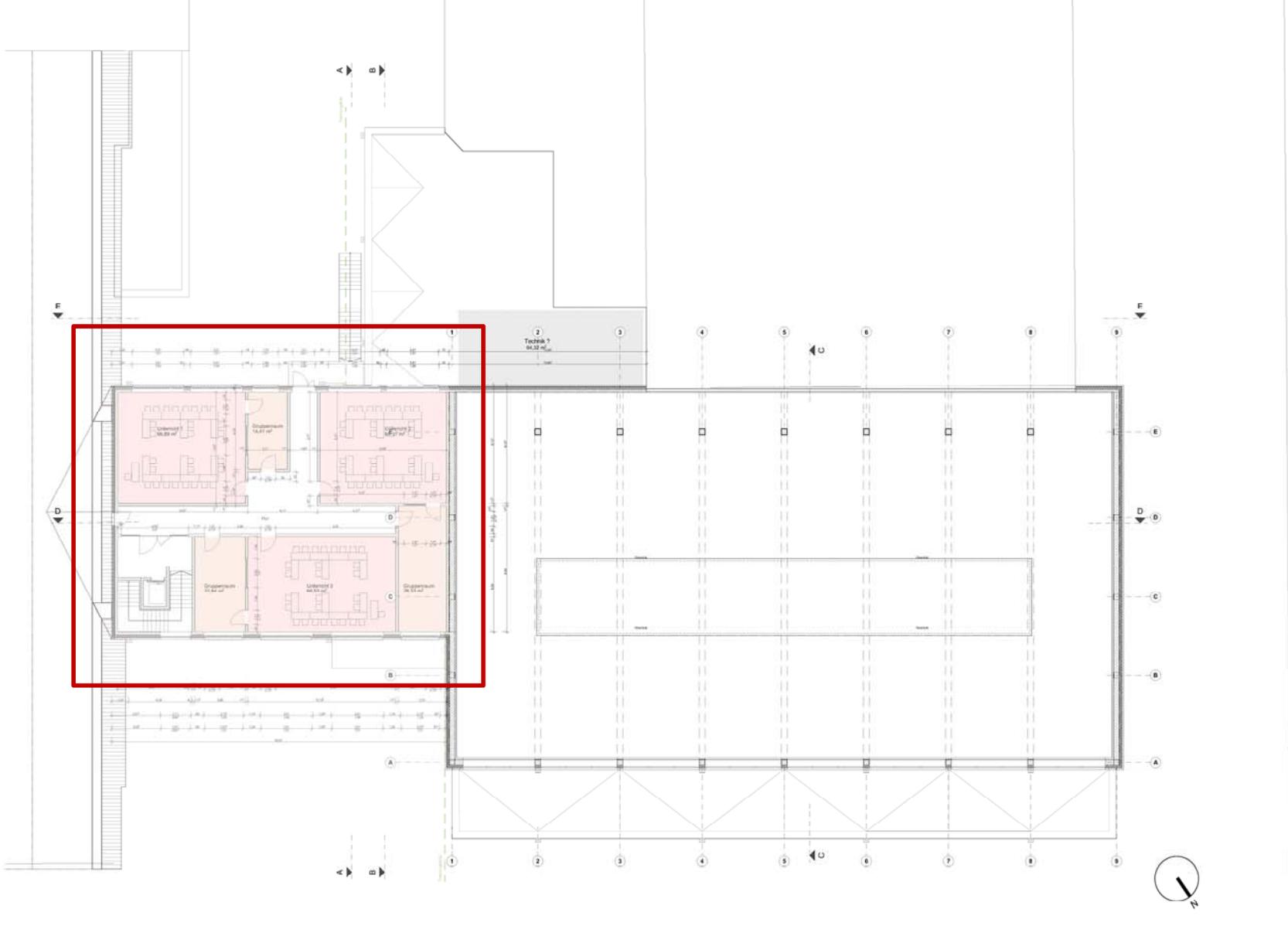
Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
 Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
 von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
 Partnerschaft mbB

Obergeschoss

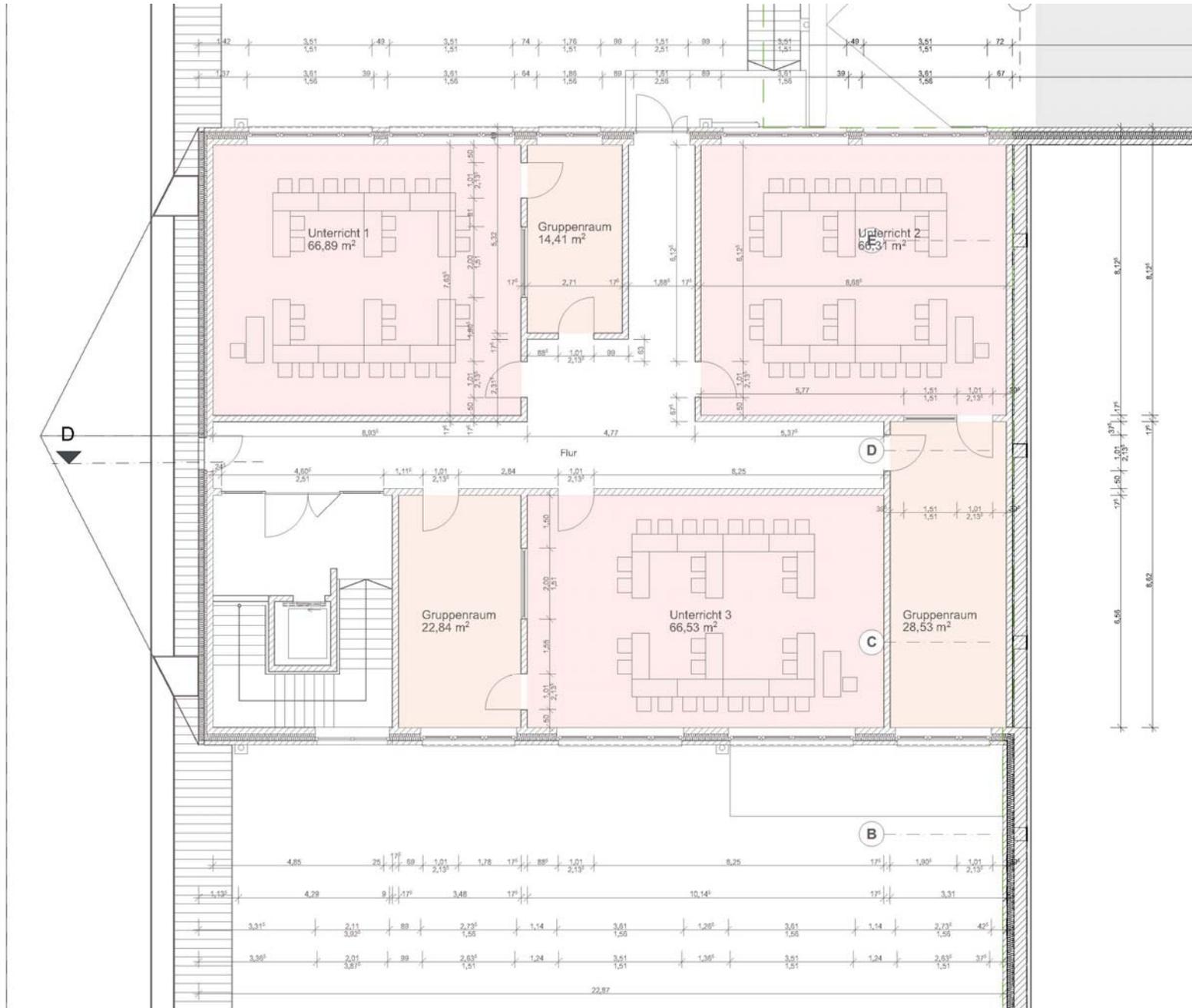


Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB



Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB

Ansicht Nord



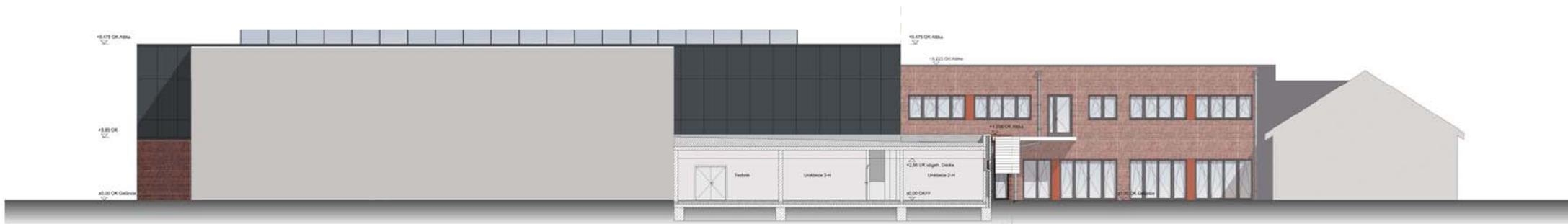
Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB

Ansicht Süd



Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB

Ansicht Osten



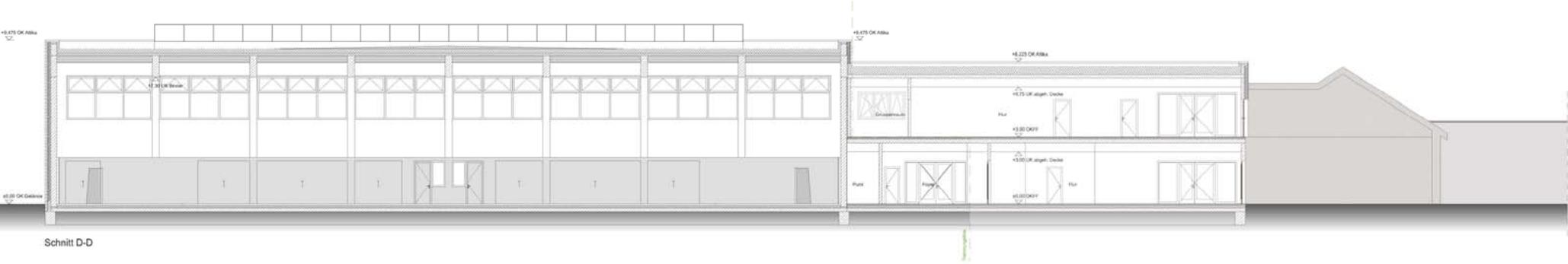
Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB

Schnitt



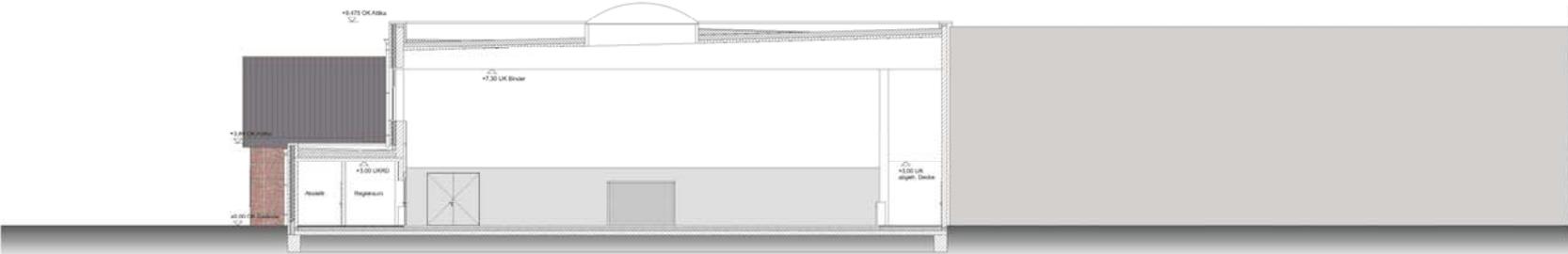
Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB

Schnitt



Schnitt C-C

Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB

Bauvorhaben:

Neubau Zweifach Sporthalle
GS Metjendorf

Bauherr:

Gemeinde Wiefelstede



Kosten im Hochbau

Kostenschätzung nach DIN 276 (Fassung 2009)

Vermerke:

Grundlage: Entwurfsplanung Stand 08.2018
 Kostenschätzung nach Baupreisniveau 2018, III.Quartal / Durchschnitt
 Kostenschätzung ohne Baugrundkenntnis
 Ausschreibungsform : Annahme Gewerkeweise Ausschreibung

Kostengruppe	Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
100 Grundstückswert		
120 Grundstücksnebenkosten		
130 Freimachen, Bezugsgröße ist die Fläche des Grundstücks m ² x Kost. je m ²		
Summe Grundstück	ohne Ansatz	0,00

200 Herrichten und Erschliessen			Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
210 Herrichten	Abbruch alte Halle		45.000,00	
210 Herrichten	Schadstoffsanierung		25.000,00	
210 Herrichten	Baufeldfreimachung		27.000,00	
220 Öffentliche Erschließung			15.000,00	
230 Nichtöffentliche Erschließung		in 500 enth.		
240 Ausgleichsabgaben				
Summe Herrichten u. Erschließen				112.000,00

300 Bauwerk-Baukonstruktion					Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
300 Bauwerk-Baukonstruktion Sporthalle						
BGF Gesamt m ² x Kosten je m ²	1.800,00 m ²	800,00 €		1.440.000,00		
Anschluß am Bestand			pschl.	35.000,00		
300 Bauwerk-Baukonstruktion Anteil Technikraum						
BGF Gesamt m ² x Kosten je m ²	100,00 m ²	600,00 €		60.000,00		
Summe Bauwerk-Baukonstruktion						1.535.000,00

400 Bauwerk-Technische Anlagen			Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
410 Sanitärinstallationen			84.000,00	
420 Heizungsinstallationen			175.000,00	
430 Lüftungsinstallationen		in 420 enth.		
440 Eit.- Installationen / Blitzschutz			146.000,00	
450 Fernmelde- / Informationstechnische Anlagen		in 420 enth.		
460 Förderanlagen / Aufzug				
490 besondere Bauausführung				
Summe Bauwerk-Techn. Anlagen				405.000,00

500 Außenanlagen			Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
510 Geländeflächen (Grün- u. Rasenflächen)			5.000,00	
510 Geländeflächen (Sandspielfläche)			10.000,00	
520 Befestigte Flächen (Zufahrten, Wege)			20.000,00	
530 Baukonstrukt. in Außenanlagen				
540 Techn. Anl. in Außenanlagen				
550 Einbauten in Außenanlagen				
590 Sonst. Maßn. in Außenanlagen				
Summe Außenanlagen				35.000,00

Kostengruppe	Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
600 Ausstattung und Kunstwerke		
610 Ausstattung		
Sportgeräte festeingebaut	55.000,00	
Summe Ausstattung		55.000,00

700 Baunebenkosten			Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
710 Gesamtansatz 22 %				
720 der anrechenb. Kostengruppen 200 - 600				
730	22,00 % von	2.030.000,00 €	446.600,00	
Summe Baunebenkosten				446.600,00

Zusammenstellung der Kosten aus der Kostenschätzung		Gesamtbetrag €
Kostengruppe		
Summe 100 Grundstück		-
Summe 200 Herrichten und Erschließen		112.000,00
Summe 300 Bauwerk-Baukonstruktion		1.535.000,00
Summe 400 Bauwerk-Technische Anlagen		405.000,00
Summe 500 Außenanlagen		35.000,00
Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		55.000,00
Summe 700 Baunebenkosten		446.600,00
geschätzte Gesamtkosten		2.588.600,00
zzgl. Mehrwertsteuer 19 %		491.834,00
geschätzte Gesamtkosten einschl. Umsatzsteuer		3.080.434,00
gerundet		- 434,00
geschätzte Gesamtkosten einschl. Umsatzsteuer		3.080.000,00

Oldenburg, 22.10.2018

Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB

Bauvorhaben:

Schülerweiterung GS Metjendorf

Bauherr:

Gemeinde Wiefelstede



Kosten im Hochbau

Kostenschätzung nach DIN 276 (Fassung 2008)

Vermerke:

Grundlage: Entwurfsplanung Stand 08.2018
 Kostenschätzung nach Baupreisniveau 2018, III.Quartal / Durchschnitt
 Kostenschätzung ohne Baugrundkenntnis
 Ausschreibungsform : Annahme Gewerkeweise Ausschreibung

Kostengruppe		Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
100 Grundstückswert			
120	Grundstücksnebenkosten		
130	Freimachen, Bezugsgröße ist die Fläche des Grundstücks m2 x Kost. je m2		
	Summe Grundstück	ohne Ansatz	0,00

Kostengruppe		Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
200 Herrichten und Erschliessen			
210	Herrichten	0,00	
210	Herrichten	0,00	
210	Herrichten	0,00	
220	Öffentliche Erschließung	0,00	
230	Nichtöffentliche Erschließung		
240	Ausgleichsabgaben		
	Summe Herrichten u. Erschließen		-

Kostengruppe		Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
300 Bauwerk-Baukonstruktion			
300	Bauwerk-Baukonstruktion Anteil Schülerweiterung		
	BGF Gesamt m2 x Kosten je m2	900,00 m ²	1.025,00 €
	Summe Bauwerk-Baukonstruktion		922.500,00

Kostengruppe		Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
400 Bauwerk-Technische Anlagen			
410	Sanitärinstallationen	45.000,00	
420	Heizungsinstallationen	95.000,00	
420	Zentrale Heizungsanlage	190.000,00	
430	Lüftungsinstallationen	in 420 enth.	
440	Eit.- Installationen / Blitzschutz	78.000,00	
450	Fermelde- / Informationstechnische Anlagen	in 420 enth.	
460	Förderanlagen / Aufzug	60.000,00	
490	besondere Bauausführung		
	Summe Bauwerk-Techn. Anlagen		468.000,00

Kostengruppe		Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
500 Außenanlagen			
510	Geländeflächen (Grün- u. Rasenflächen)	5.000,00	
510	Geländeflächen (Sandspielfläche)	10.000,00	
520	Befestigte Flächen (Zufahrten, Wege)	15.000,00	
530	Baukonstrukt. in Außenanlagen		
540	Techn. Anl. in Außenanlagen - Regenwasserentwässerung	20.000,00	
540	Techn. Anl. in Außenanlagen - Entwässerung Innenhof (Unterhaltung) Anteil für KG 400 !	40.000,00	
540	Techn. Anl. in Außenanlagen - Blitzschutz / Elektro Innenhof (Unterhaltung) Anteil für KG 400 !	15.000,00	
550	Einbauten in Außenanlagen		
590	Sonst. Maßn. in Außenanlagen		
	Summe Außenanlagen		105.000,00

Kostengruppe		Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
600 Ausstattung und Kunstwerke			
610	Ausstattung		
	Sportgeräte festeingebaut		
	Summe Ausstattung		-

Kostengruppe		Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
700 Baunebenkosten			
710	Gesamtansatz 22 %		
720	der anrechenb. Kostengruppen 200 - 600		
730		22,00 % von 1.495.500,00 €	329.010,00
	Summe Baunebenkosten		329.010,00

Zusammenstellung der Kosten aus der Kostenschätzung		Gesamtbetrag €
Kostengruppe		
Summe 100 Grundstück		-
Summe 200 Herrichten und Erschließen		-
Summe 300 Bauwerk-Baukonstruktion		922.500,00
Summe 400 Bauwerk-Technische Anlagen		468.000,00
Summe 500 Außenanlagen		105.000,00
Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		-
Summe 700 Baunebenkosten		329.010,00
geschätzte Gesamtkosten		1.824.510,00
zzgl. Mehrwertsteuer 19 %		346.656,90
geschätzte Gesamtkosten einschl. Umsatzsteuer		2.171.166,90
gerundet		- 1.166,90
geschätzte Gesamtkosten einschl. Umsatzsteuer		2.170.000,00

Oldenburg, 22.10.2018

Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
 Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
 von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
 Partnerschaft mbB

Bauvorhaben:

Neubau Zweifach Sporthalle
Schülerweiterung GS Metjendorf

Bauherr:

Gemeinde Wiefelstede



Kosten im Hochbau

Kostenschätzung nach DIN 276 (Fassung 2008)

Vermerke:

Grundlage: Entwurfsplanung Stand 08.2018
Kostenschätzung nach Baupreisniveau 2018, III. Quartal / Durchschnitt
Kostenschätzung ohne Baugrunderkenntnis
Ausschreibungsform : Annahme Gewerkeweise Ausschreibung

Kostengruppe	Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
100 Grundstückswert		
120 Grundstücksnebenkosten		
130 Freimachen, Bezugsgröße ist die Fläche des Grundstücks m2 x Kost. je m2		
Summe Grundstück	ohne Ansatz	0,00

200 Herrichten und Erschliessen			
210	Herrichten	Abbruch alte Halle	45.000,00
210	Herrichten	Schadstoffsanierung	25.000,00
210	Herrichten	Baufeldfreimachung	27.000,00
220	Öffentliche Erschließung		15.000,00
230	Nichtöffentliche Erschließung		in 500 enth.
240	Ausgleichsabgaben		
	Summe Herrichten u. Erschließen		112.000,00

300 Bauwerk-Baukonstruktion			
300	Bauwerk-Baukonstruktion Sporthalle		
	BGF Gesamt m2 x Kosten je m2	1.800,00 m²	800,00 €
	Anschluß am Bestand		pschl.
			1.440.000,00
			35.000,00
300	Bauwerk-Baukonstruktion Anteil Schülerweiterung		
	BGF Gesamt m2 x Kosten je m2	900,00 m²	1.025,00 €
300	Bauwerk-Baukonstruktion Anteil Technikraum		
	BGF Gesamt m2 x Kosten je m2	100,00 m²	600,00 €
			60.000,00
	Summe Bauwerk-Baukonstruktion		2.457.500,00

400 Bauwerk-Technische Anlagen			
410	Sanitärinstallationen		129.000,00
420	Heizungsinstallationen		270.000,00
420	Zentrale Heizungsanlage		190.000,00
430	Lüftungsinstallationen		in 420 enth.
440	Elt.- Installationen / Blitzschutz		224.000,00
450	Femmelde- / Informationstechnische Anlagen		in 420 enth.
460	Förderanlagen / Aufzug		60.000,00
490	besondere Bauausführung		
	Summe Bauwerk-Techn. Anlagen		873.000,00

500 Außenanlagen			
510	Geländeflächen (Grün- u. Rasenflächen)		10.000,00
510	Geländeflächen (Sandspielfläche)		20.000,00
520	Befestigte Flächen (Zufahrten, Wege)		35.000,00
530	Baukonstrukt. in Außenanlagen		
540	Techn. Anl. in Außenanlagen - Regenwasserentwässerung		20.000,00
540	Techn. Anl. in Außenanlagen - Entwässerung Innenhof (Unterhaltung) Anteil für KG 400 !		40.000,00
540	Techn. Anl. in Außenanlagen - Blitzschutz / Elektro Innenhof (Unterhaltung) Anteil für KG 400 !		15.000,00
550	Einbauten in Außenanlagen		
590	Sonst. Maßn. in Außenanlagen		
	Summe Außenanlagen		140.000,00

Kostengruppe	Teilbetrag Netto €	Gesamtbetrag Netto €
600 Ausstattung und Kunstwerke		
610 Ausstattung		
Sportgeräte festeingebaut	55.000,00	
Summe Ausstattung		55.000,00

700 Baunebenkosten			
710	Gesamtansatz 22 %		
720	der anrechenb. Kostengruppen 200 - 600		
730		22,00 % von 3.525.500,00 €	775.610,00
	Summe Baunebenkosten		775.610,00

Zusammenstellung der Kosten aus der Kostenschätzung		Gesamtbetrag €
Kostengruppe		
Summe 100 Grundstück		-
Summe 200 Herrichten und Erschließen		112.000,00
Summe 300 Bauwerk-Baukonstruktion		2.457.500,00
Summe 400 Bauwerk-Technische Anlagen		873.000,00
Summe 500 Außenanlagen		140.000,00
Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		55.000,00
Summe 700 Baunebenkosten		775.610,00
geschätzte Gesamtkosten		4.413.110,00
zzgl. Mehrwertsteuer 19 %		838.490,90
geschätzte Gesamtkosten einschl. Umsatzsteuer		5.251.600,90
gerundet		- 1.600,90
geschätzte Gesamtkosten einschl. Umsatzsteuer		5.250.000,00

Oldenburg, 22.10.2018

Auftraggeber:
Projekt:

Gemeinde Wiefelstede
Neubau einer Zweifeldsporthalle in Metjendorf



MRO Architekten
von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens
Partnerschaft mbB

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

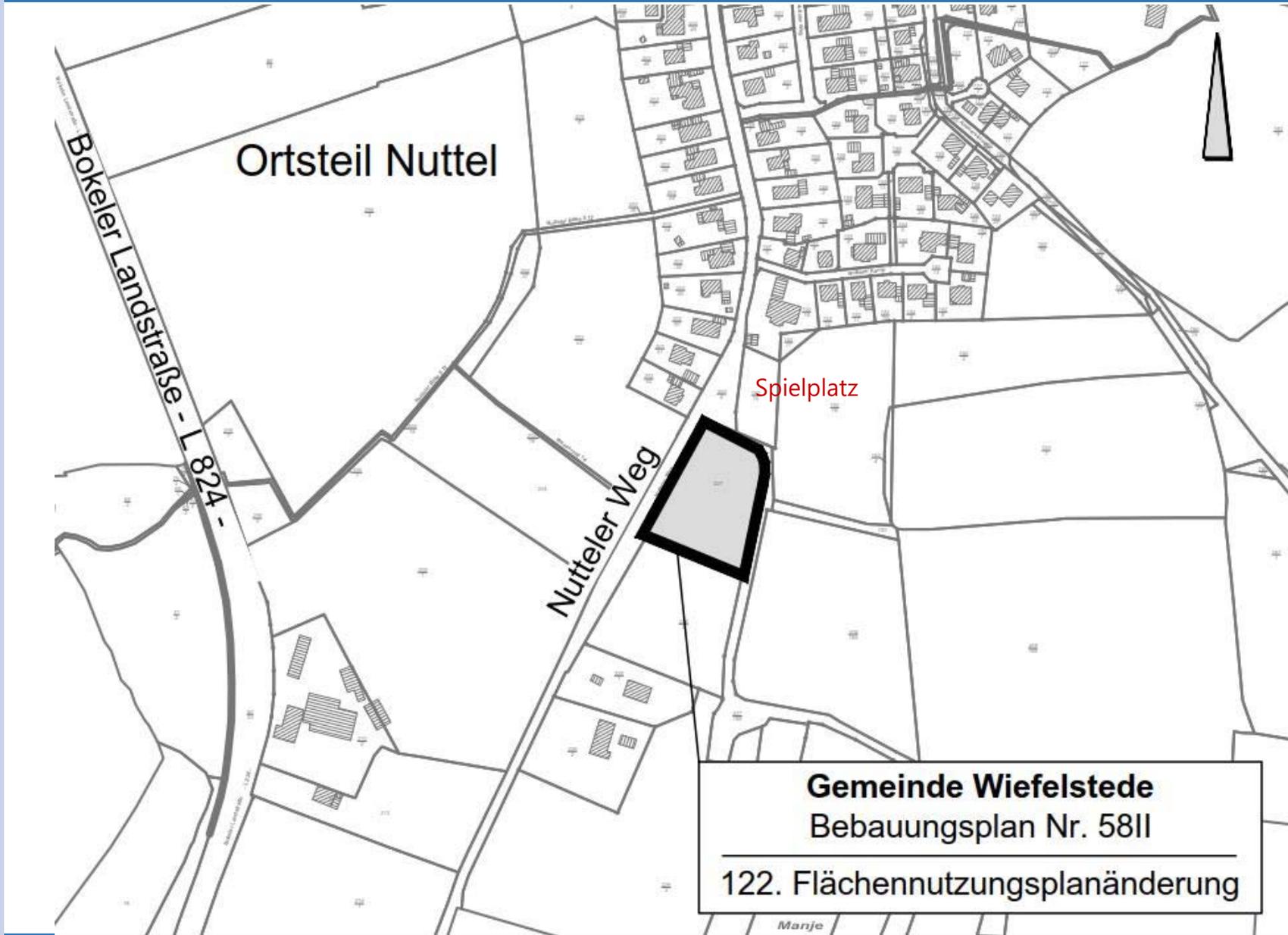
Gemeinde Wiefelstede

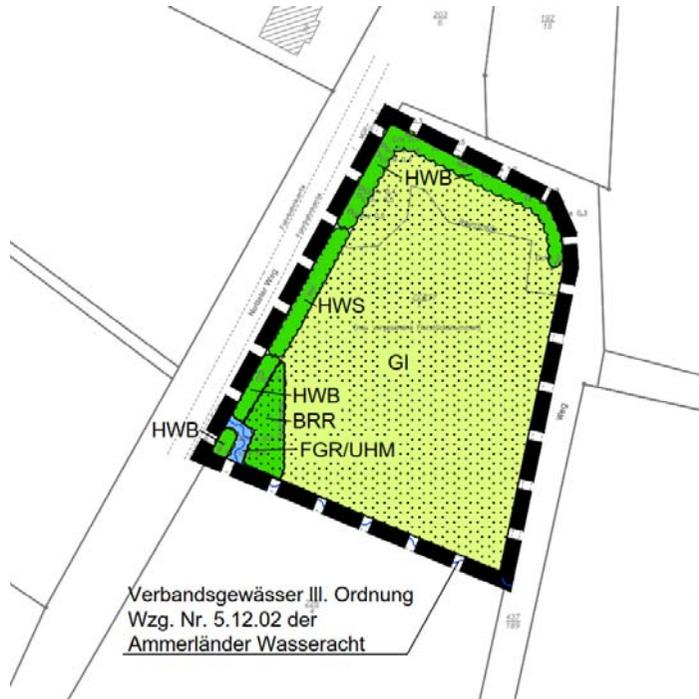
***122. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 58 II***

***„Wiefelstede-Nuttel,
Nutteler Weg- Erweiterung“***



Bau- und Umweltausschuss am 19.11.2018





Biotoptypen/Nutzungen

Wälder, Gehölze

-  BRR Rubus-/Lianengestrüpp
-  HWB Baum-Wallhecke
-  HWS Strauch-Wallhecke

Gewässer

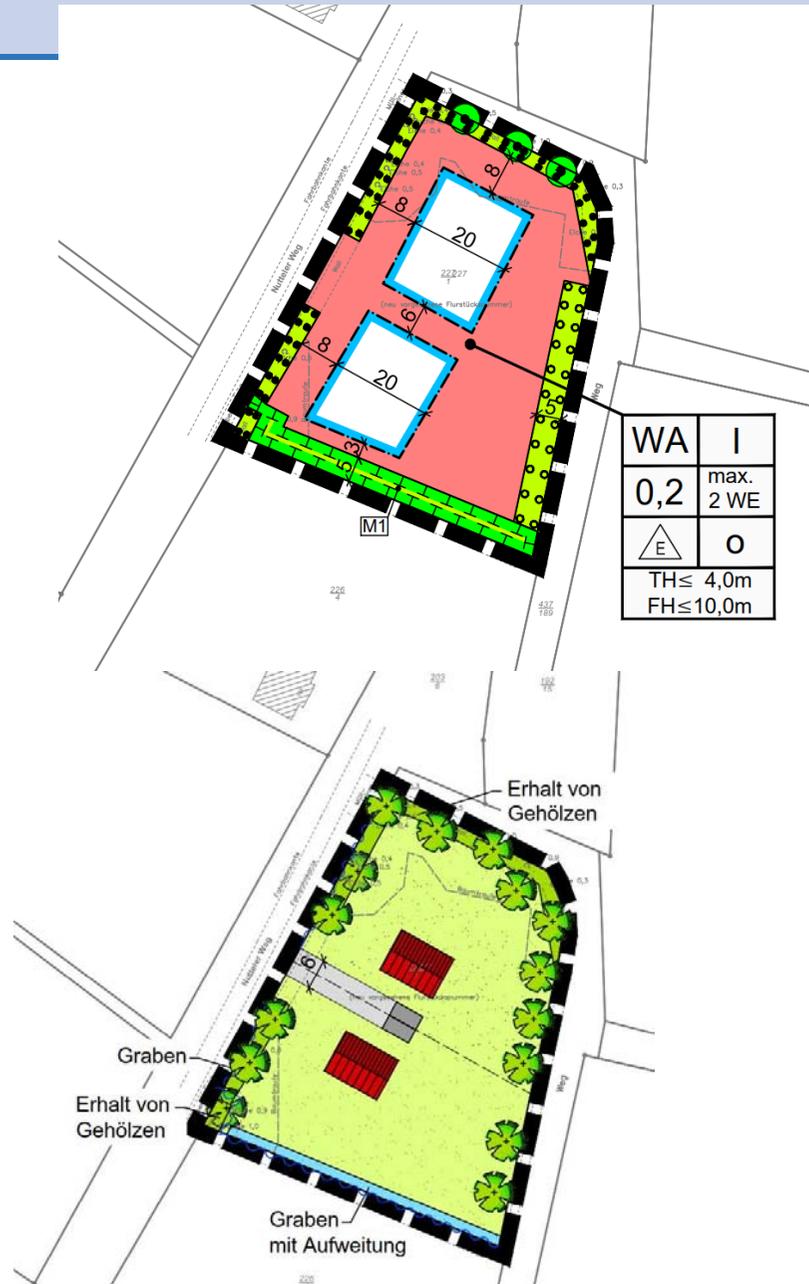
-  FGR/
UHM Nährstoffreicher Graben/
Halbruderale Gras- und Staudenflur
mittlerer Standorte

Grünland

-  GI Artenarmes Grünland



<p>Präambel</p> <p>Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede diese 122. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.</p> <p>Wiefelstede, den Bürgermeister</p> <p>Verfahrensvermerke</p> <p>Planunterlage</p> <p>Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5000 (AK5) Maßstab: 1 : 5.000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg</p> <p>Planverfasser</p> <p>Die 122. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.</p> <p>Oldenburg, den (Unterschrift)</p> <p>Aufstellungsbeschluss</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 122. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Wiefelstede, den Bürgermeister</p> <p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 122. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/ § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Der Entwurf der 122. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> <p>Wiefelstede, den Bürgermeister</p> <p>Feststellungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Wiefelstede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 122. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.</p> <p>Wiefelstede, den Bürgermeister</p> <p>Genehmigung</p> <p>Die 122. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.</p> <p>Westerstede, den Landkreis Ammerland Der Landrat in Auftrage</p> <p>Beitrittsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Wiefelstede ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausliegen. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Wiefelstede, den Bürgermeister</p>	<p>Es gilt die BauNVO 2017</p> <p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)</p>	
<p>Bekanntmachung</p> <p>Die Erteilung der Genehmigung der 122. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/ in bekannt gemacht worden.</p> <p>Die 122. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.</p> <p>Wiefelstede, den Bürgermeister</p> <p>Verletzung von Vorschriften</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 122. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 122. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Wiefelstede, den Bürgermeister</p>	<p>Planzeichenerklärung</p> <p> Wohnbaufläche</p> <p> Geltungsbereich der FNP-Änderung</p>	<p>Gemeinde Wiefelstede</p> <p>122. Flächennutzungsplanänderung</p> <p>Stand: August 2018</p> <p><u>Entwurf</u></p> <p>NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1 26121 Oldenburg Telefon 0441 97174-0 Telefax 0441 97174-73</p> <p>Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung Postfach 3867 26228 Oldenburg E-Mail: info@nwp-ol.de Internet: www.nwp-ol.de</p>



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. **Art der baulichen Nutzung**
 - Allgemeine Wohngebiete
 - max. 2 WE maximale Anzahl der Wohneinheiten
2. **Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,2 Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - FH max=10,00m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß FH= Firsthöhe, TH= Traufhöhe
 - TH max= 4,00m
3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - offene Bauweise
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - überbaubare Fläche
 - nicht überbaubare Fläche
9. **Grünflächen**
 - private Grünfläche
13. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Grabenaufweitung
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - zu erhaltener Baum
15. **Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet die folgenden Ausnahmen gemäß § 4 (3) der BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Anzahl der Wohngebäude und Wohneinheiten

Die Anzahl der Wohneinheiten wird gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 6 BauGB auf zwei Wohnungen pro Wohngebäude begrenzt.

3. Gebäudehöhe

- (1) Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird die Firsthöhe mit 10 m über der Oberkante der Erschließungsstraße (Nutteler Weg) des Baugrundstücks festgesetzt. Als Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Mittelachse des neu einzumessenden Baugrundstücks mit der Mittelachse der Straßenverkehrsfläche. Die Firsthöhe wird definiert als die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante geneigter Dächer. Bei Zeldächern gilt sinngemäß die Dachspitze.
- (2) Die Traufhöhe, definiert als die Höhe der unteren waagerechten Begrenzung der Dachfläche, wird mit 4 m festgesetzt. Als Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Mittelachse des neu einzumessenden Baugrundstücks mit der Mittelachse der Straßenverkehrsfläche.

4. Sockelhöhe

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf 60 cm über Niveau der Mittelachse der jeweiligen Erschließungsstraße (Nutteler Weg) nicht überschreiten. Als Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Mittelachse des neu einzumessenden Baugrundstücks mit der Mittelachse der Straßenverkehrsfläche.

5. Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In der mit M 1 gekennzeichneten privaten Grünfläche ist ein naturnaher Graben zur Rückhaltung von Oberflächenwasser herzustellen.

6. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und bei Abgang entsprechend nachfolgender Gehölzliste zu ersetzen. Pflegemaßnahmen sind zulässig.

7. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- (1) Innerhalb der in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen ist eine freiwachsende Laubgehölzhecke anzulegen. Die Bepflanzung ist aus heimischen Laubgehölzen nachstehender Pflanzliste, dreireihig, in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,3 m, versetzt zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind Nachpflanzungen vorzunehmen.
- (2) Pro 200 qm neu versiegelte Grundstücksfläche ist auf den Baugrundstücken gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ein standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 – 12 cm zu verwenden. Bei Abgang der Gehölze sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Pflanzliste - Folgende Arten sind geeignet:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Wuchsform
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Baum
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	Strauch
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Baum/Strauch
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Baum
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Strauch
Heckenkirsche	<i>Lonicera periclymenum</i>	Strauch
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	Strauch
Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>	Baum
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Strauch
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Strauch
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Baum
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna, C. laevigata</i>	Strauch

Örtliche Bauvorschriften

1. Dachform/ Dachneigung

Als Dachform sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm und Zeldächer zulässig. Die Dachneigungswinkel müssen wenigstens 30° und höchstens 50° betragen. Ausnahmsweisen können für Garagen und Nebengebäude Flachdächer zugelassen werden.

2. Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur Heckenpflanzungen aus standortgerechten Gehölzen (Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn, Rotbuche, Liguster) oder Zäune in Kombination mit Schnitthecken zulässig. Die Zaunhöhe darf die Entwicklungshöhe der Schnitthecken nicht übersteigen.

3. Überdachte Stellplätze

Die äußeren, vertikalen Bauteile von überdachten Stellplätzen sind mit Rankgewächsen zu begrünen.



Landkreis Ammerland

Kompensation – 4029 WP im Ökokonto,
147 m Wallhecke im Wallheckenprogramm Landkreis
Hinweis zu archäologischen Funden – in
Planunterlagen ergänzt

Landwirtschaftskammer

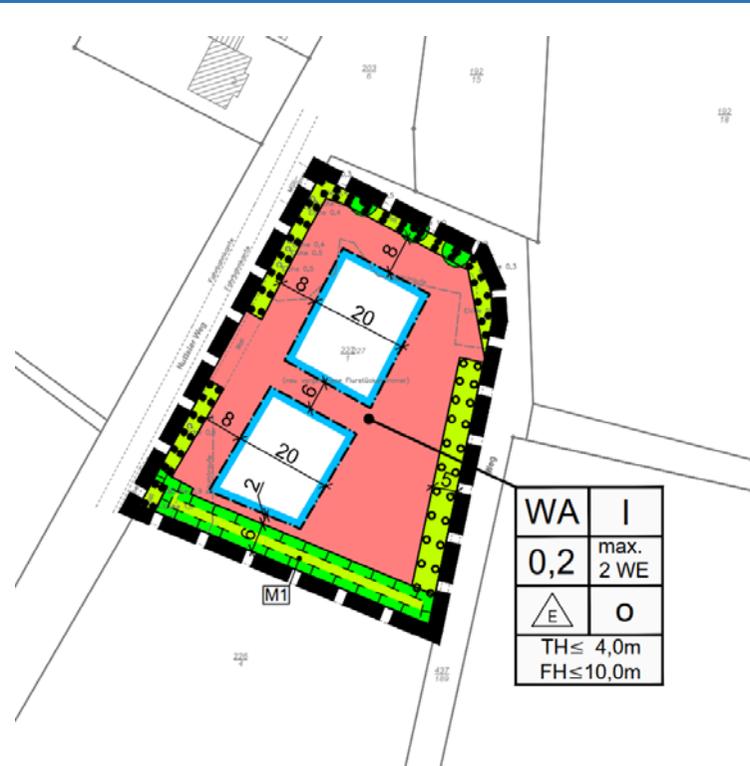
Grenzwerte werden eingehalten, keine Bedenken

Hinweise –

EWE Netz, - Versorgung
OOVV- Verweis auf vorherige Stellungnahme
(Trinkwasserversorgung, Löschwasserversorgung,
Grundwasserschutz)

Landkreis Ammerland / Ammerländer Wasserrecht

Unterhaltung Verbandsgewässer – **satzungsgemäße**
Bestimmungen werden berücksichtigt,
Streifen bleibt privat
Oberflächenentwässerung – in **Graben**
Rückhaltung nicht erforderlich,
Entwässerungskonzept entbehrlich



5. Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In der mit M 1 gekennzeichneten privaten Grünfläche ist die Unterhaltung des angrenzenden Verbandsgewässers III. Ordnung Wzg.-Nr. 5.12.02 sicherzustellen. Der Unterhaltungsstreifen ist von jeglichen baulichen Anlagen und von Bepflanzungen freizuhalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Gemeinde Wiefelstede

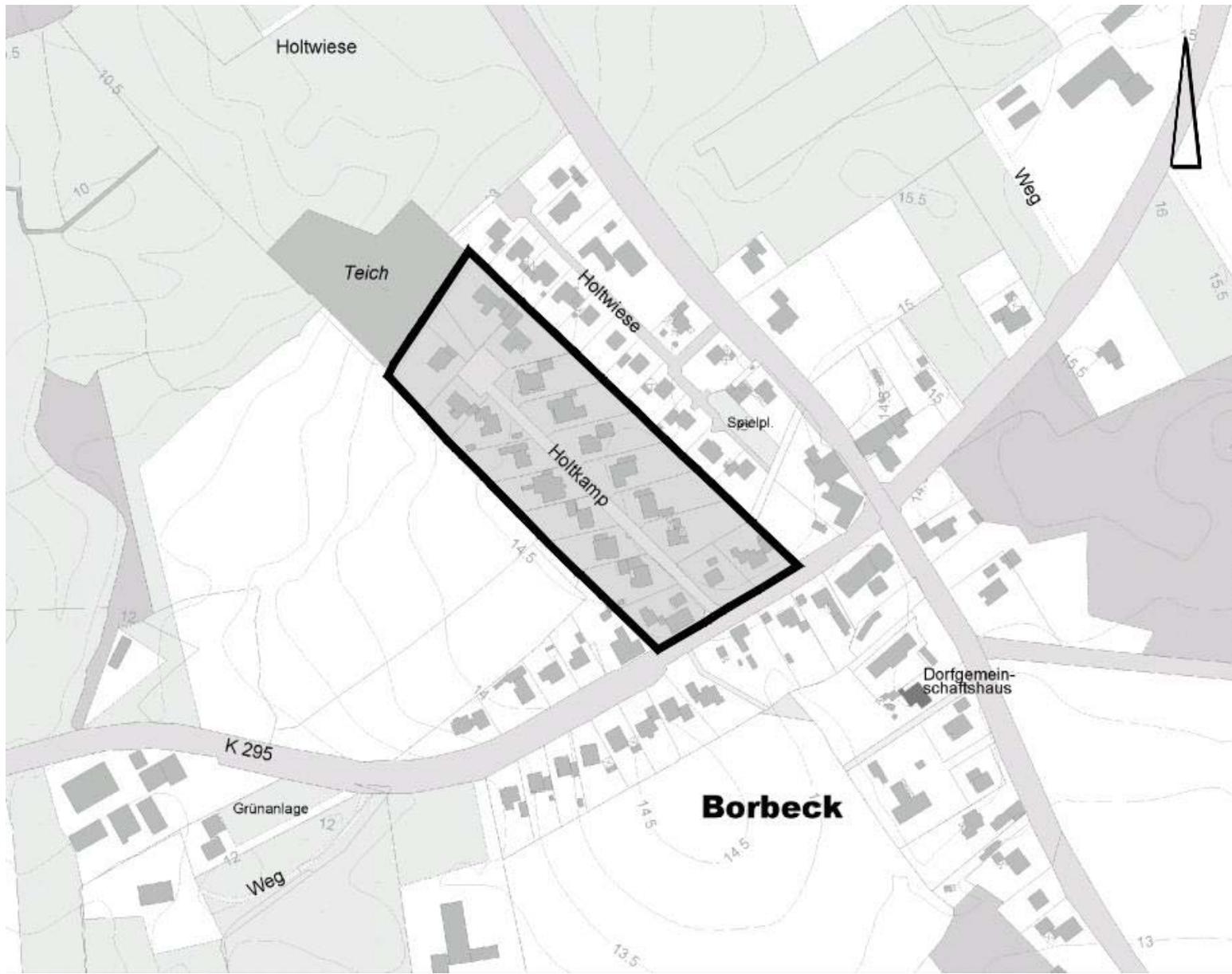
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11

Borbeck, Holtkamp

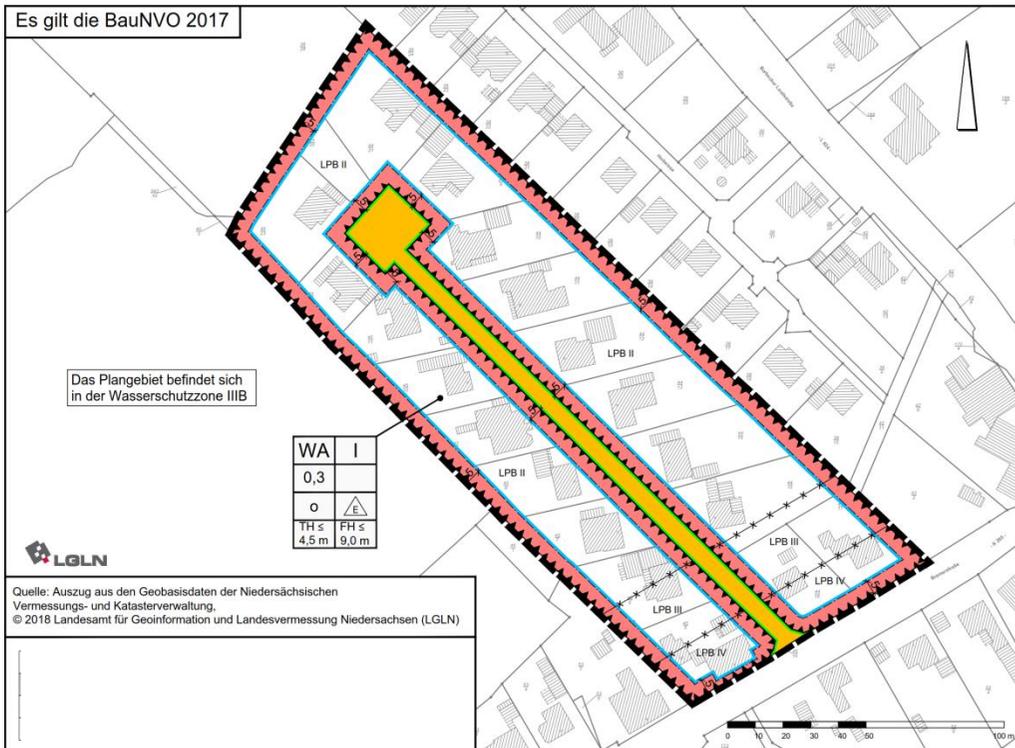
Gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren



Bau- und Umweltausschuss am 19.11.2018







Erhöhung GRZ von 0,2 auf 0,3
Vergrößerung der überbaubaren Flächen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

0,3 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH ≤ 4,5 m
FH ≤ 9,0 m

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

TH= Traufhöhe
FH= Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise



nur Einzelhäuser zulässig



Baugrenze



überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen



Öffentliche Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

15. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

LPB II

Lärmpegelbereich



Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet die folgenden Ausnahmen gemäß des § 4 Abs. 3 Nr.1 und Nr. 3-5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird die Höhe der baulicher Anlagen wie folgt begrenzt:

- a) Die Firsthöhe darf eine Höhe von 9,0 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der in der Planzeichnung gekennzeichnete Höhenbezugspunkt in der Straße „Holtkamp“. Der obere Bezugspunkt ist der oberste Punkt des Daches (gemessen in Fassadenmitte).
- b) Die Traufhöhe darf eine Höhe von 4,5 m nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Höhenbezugspunkt in der Straße „Holtkamp“ und den äußeren Schnittlinien von Dachhaut und Außenwand.

3. Oberkante Erdgeschossfußboden

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf 60 cm über dem Niveau der Mittelachse der Straße „Holtkamp“ nicht überschreiten. Als Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Mittelachse des neu einzumessenden Baugrundstückes mit der Mittelachse der Straßenverkehrsfläche der Straße „Holtkamp“.

4. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind Garagen und überdachte Einstellplätze im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in Form von Gebäuden zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Grenzen der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.

5. Anzahl der Wohneinheiten

Die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf zwei Wohnungen pro Wohngebäude begrenzt.

6. Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm

Für Neubauten bzw. genehmigungspflichtige bauliche Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen gelten folgende Vorkehrungen zum Lärm:

- (1) In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen II, III und IV sind im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R'W_{ges}) durch die Außenbauteile (Wandanteile, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume von Wohnungen u. ä.	Büroräume u. ä.
II	erf. R'W _{ges} = 30 dB	erf. R'W _{ges} = 30 dB
III	erf. R'W _{ges} = 35 dB	erf. R'W _{ges} = 30 dB
IV	erf. R'W _{ges} = 40 dB	erf. R'W _{ges} = 35 dB

Die Berechnung der konkreten Dämmwerte im Genehmigungsverfahren erfolgt unter Berücksichtigung der Tabelle 7 der DIN 4109-1:2016-07. Die aufgeführten bewerteten, resultierenden Luftschalldämm-Maße dürfen vom Luftschalldämm-Maß der gesamten Außenbauteile eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1 nicht unterschritten werden.

- (2) In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen III und IV sind Schlafräume zur lärmabgewandten Seite auszurichten oder mit schalldämmten Lüftungssystemen so auszustatten, sodass im Nachtzeitraum ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) im Rauminneren nicht überschritten wird.
- (3) In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen III und IV sind Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) zur geräuschabgewandten Seite auszurichten oder durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. verglaste Loggien) so zu planen, dass die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 eingehalten werden. Durch Gebäudeabschirmungen kann ein um 5 dB verminderter Außenlärmpegel angesetzt werden.

Die DIN-Vorschriften werden zur Einsicht bei der Gemeinde Wiefelstede, Bauamt, bereitgestellt.

Örtliche Bauvorschriften

1. Dachgestaltung

Als Dachformen sind bei den Hauptgebäuden nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeldächer mit einem Dachneigungswinkel von wenigstens 28° und höchstens 47° zulässig.

Garagen und Nebenanlagen als Gebäude sind von diesen Festsetzungen ausgenommen.

2. Einfriedungen

Als Einfriedungen der Baugrundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur freiwachsende Schnitthecken aus Gehölzen (Feldahorn, Buchsbaum, Hainbuche, Weißdorn, Rotbuche und Liguster) oder Zäune (hinterliegend auf der Grundstücksseite) in Kombination mit Hecken zulässig. Die Zaunhöhe darf die Entwicklungshöhe der Schnitthecken nicht übersteigen.

Hinweise

1. Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg (Tel. 0441/799-2120), – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Im Fall von archäologischen Befunden ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Frau Dr. Jana Esther Fries (Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg, Tel.-Nr. 0441/799-2120, Fax Nr. 0441/799-2123, E-Mail: jana.fries@nld.niedersachsen.de), unverzüglich zu informieren und der erforderliche Zeitraum für die fachgerechte Bearbeitung einzuräumen.

2. Versorgungsleitungen

Die Lage von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation) ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Die Erdarbeiten sind frühzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen; die erforderlichen Schutzbestimmungen der jeweiligen Leitungsträger sind zu beachten.

3. Altablagerungen

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde (Landkreis Ammerland) zu benachrichtigen.

4. Wasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Alexandersfeld. Es gilt die Schutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Alexandersfeld vom 25.01.1990.

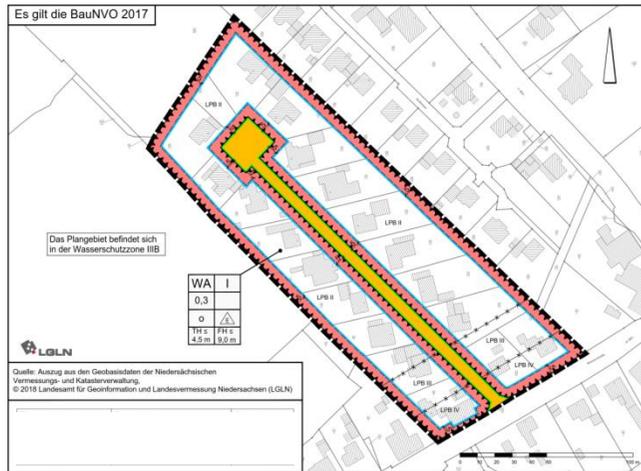
Dem vorbeugenden Grundwasserschutz ist eine besondere Bedeutung beizumessen. Es sind nur Nutzungen und Handlungen zulässig, die mit den Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes vereinbar sind. Informationen hierzu können beim Landkreis Ammerland, Untere Wasserbehörde, erfragt werden.

5. Verkehrslärm

Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aufgrund der von der L 824 und der K 295 ausgehenden Emissionen geltend gemacht werden.

6. Sichtfelder

In dem Bereich der freizuhaltenden Sichtfelder darf die Sicht in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m nicht versperrt werden.



BUND

Keine Einwände, Planung entspricht den Zielen der nationalen Strategie zum Erhalt biologischer Vielfalt

Landkreis Ammerland

Textliche Festsetzung Nr. 6 – Anpassung zur Erfassung genehmigungsfreier Maßnahmen

Hinweise zur Oberflächenentwässerung, ggf. Rückhaltung auf Grundstück-Regelung im Baugenehmigungsverfahren
Abweichende Bauweise – nicht erforderlich, Steuerung verträgliche Nachverdichtung durch Begrenzung auf 2 Wohnungen, TH 4,5 m und GH 9 m, Einzelhaus, GRZ 0,3

Hinweise –

VBN – ÖPNV-Versorgung

EWE Netz, Telekom - Versorgung

OOWV- Trinkwasserversorgung, Löschwasserversorgung,

Grundwasserschutz – Leitung wird nachrichtlich übernommen

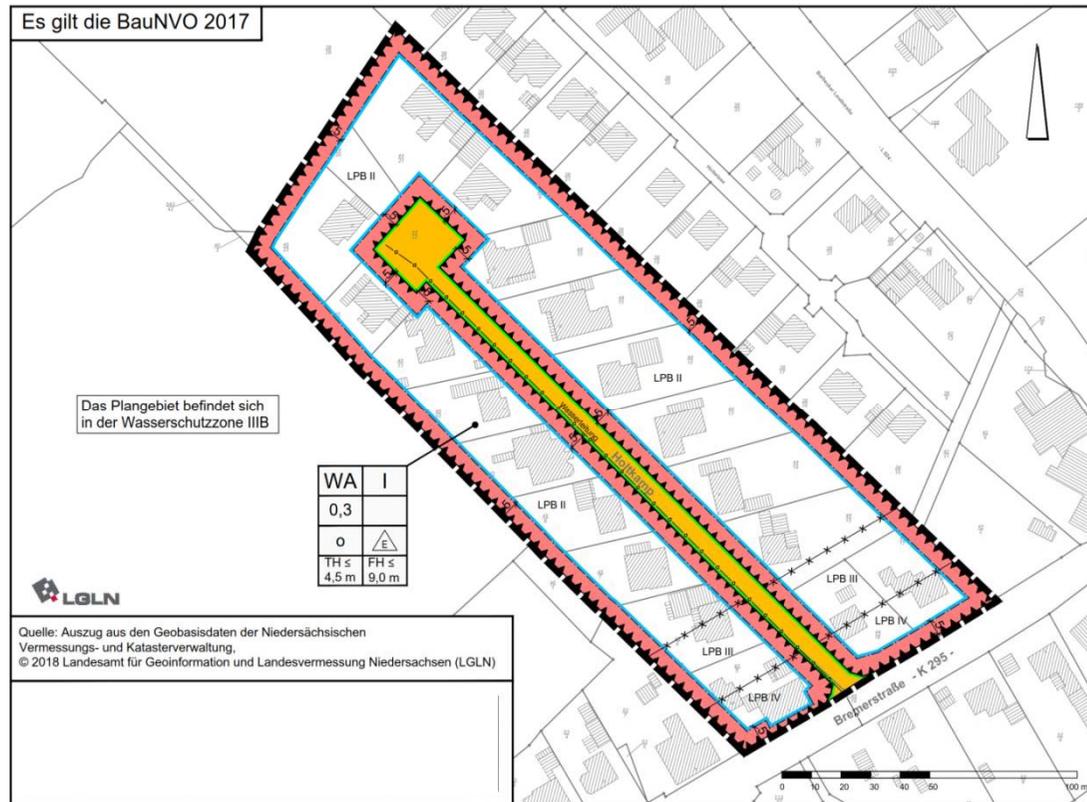
EWE Wasser – Anschluss an Schmutzwasserkanal möglich

Nds. Amt für Denkmalpflege – Bodenfunde, Bauvorhaben bedürfen denkmalrechtlicher Genehmigung- Hinweis wird aufgenommen.

Nds. Landesbehörde Straßenbau/Verkehr

Sichtfelder – Baugrenze zurückgenommen + Hinweis

Hinweise auf Vorbelastung ergänzt



Anpassung Baugrenze
an Sichtfelder

Ergänzung Hinweise

Das Plangebiet liegt innerhalb des Flächendenkmals Wiefelstede, Fundstellennummer (FStNr.) 106. Gemäß der § 13 NDSchG bedürfen Erdarbeiten an einer Stelle, wo man weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, damit die archäologische Begleitung von Erdarbeiten innerhalb der durch die vorhandene Bebauung noch nicht beanspruchten Bereiche sichergestellt ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

In dem Bereich der freizuhaltenden Sichtfelder darf die Sicht in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m nicht versperrt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

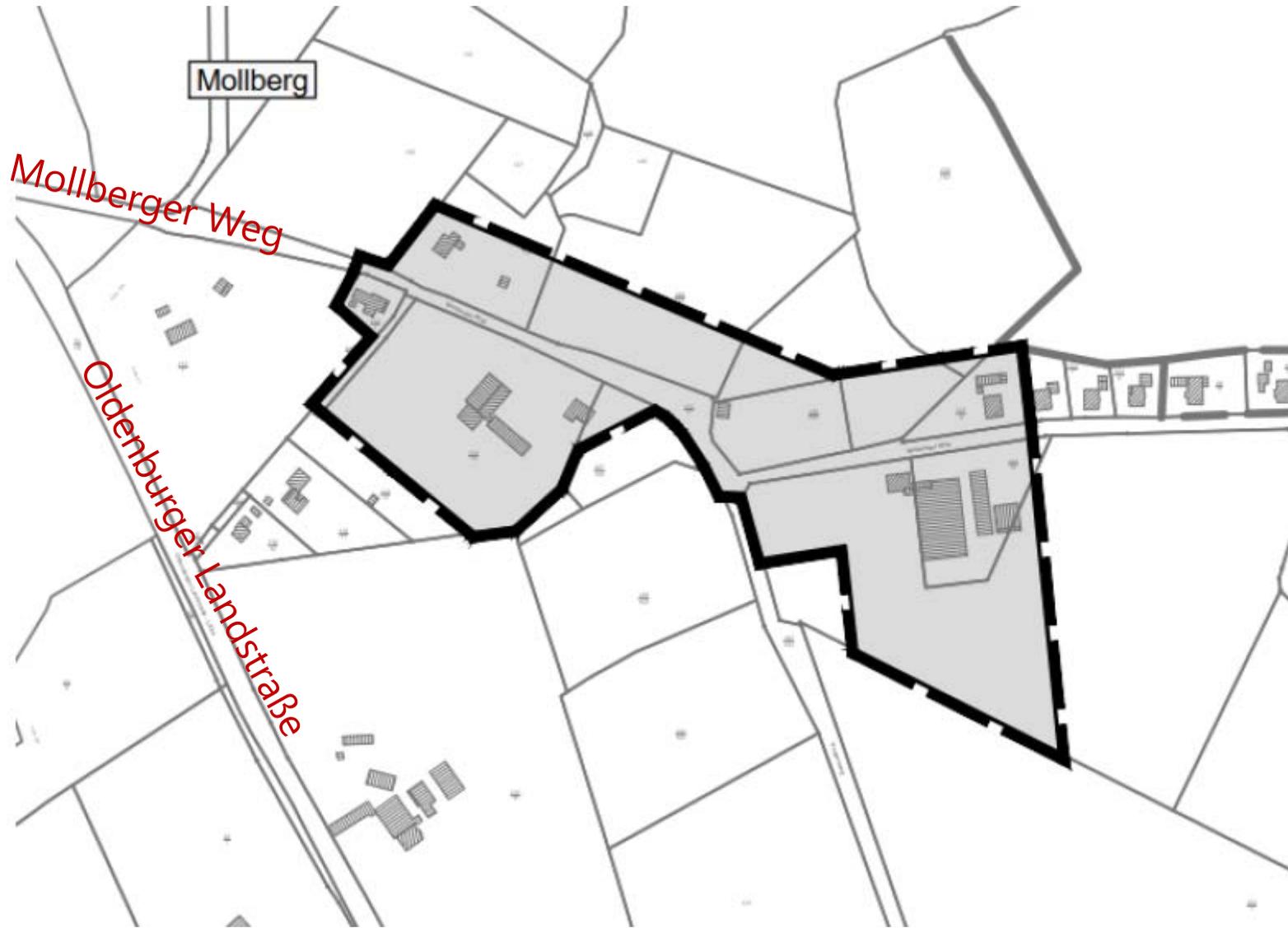
Gemeinde Wiefelstede

Satzung in Mollberg

Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB



Bau- und Umweltausschuss am 19.11.2018





1. Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung gilt für den in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 2.000 dargestellten Bereich des Gemeindegebietes. Die beigegefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

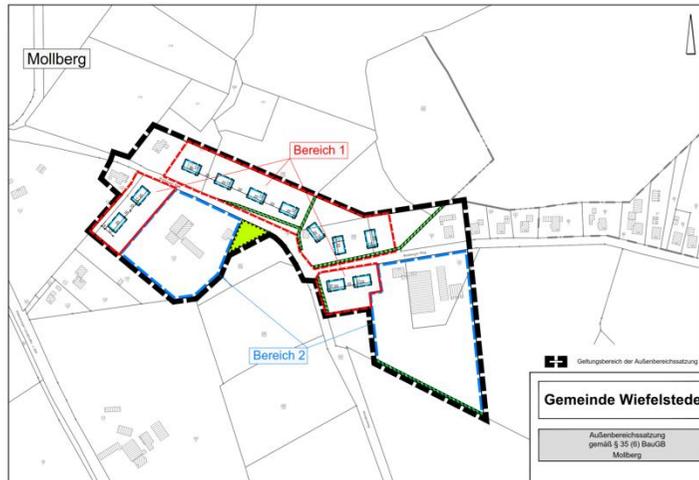
2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiefelstede enthaltene Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft sowie die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung entsteht oder verfestigt wird, nicht entgegengehalten werden.
- 2.2 Wohnzwecken dienenden Vorhaben müssen sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- 2.3 In dem gekennzeichneten **Bereich 2** sind kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig.

3. Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

3.1 In dem gekennzeichneten **Bereich 1** gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 1.000 m².
- b. Pro Baugrundstück ist maximal ein Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
- c. Die Errichtung von Wohngebäuden ist nur innerhalb der gekennzeichneten überbaubaren Flächen zulässig.
- d. Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätzen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zu den seitlichen Grundstücksgrenzen müssen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.
- e. Die Firsthöhe der Gebäude, bemessen ab der OK Fahrbahn der Straße „Am Sülster“, wird auf 9,00 m begrenzt. Zulässig ist ein Vollgeschoss. Es sind Gebäude bis zu ihrer maximalen Länge von 18 m zulässig.
- f. Zum Ausgleich der versiegelungsbedingten Beeinträchtigungen auf den neu zu erschließenden Wohngrundstücken sind Maßnahmen zur Siedlungsrandbildung durch Pflanzungen von standortgerechten Laubgehölzen als freiwachsende Laubgehölz- oder Schnitthecken, oder Anpflanzungen von Obstbäumen sowie standortgerechter, heimischer Laubbäume umzusetzen.



Landkreis Ammerland, Nds. Amt für Denkmalpflege

Archäologische Fundstellen im Umgebung / im Plangebiet zu erwarten, Bauvorhaben bedürfen denkmalrechtlicher Genehmigung, Prospektion (Suchschnitte) und ggf. archäologische Ausgrabung erforderlich -
zusätzlicher Hinweis wird aufgenommen
Prüfung Baugenehmigungsverfahren
Frühzeitige Prospektion Klärung zur Klärung empfohlen
Abstimmung mit Eigentümern

Landkreis Ammerland

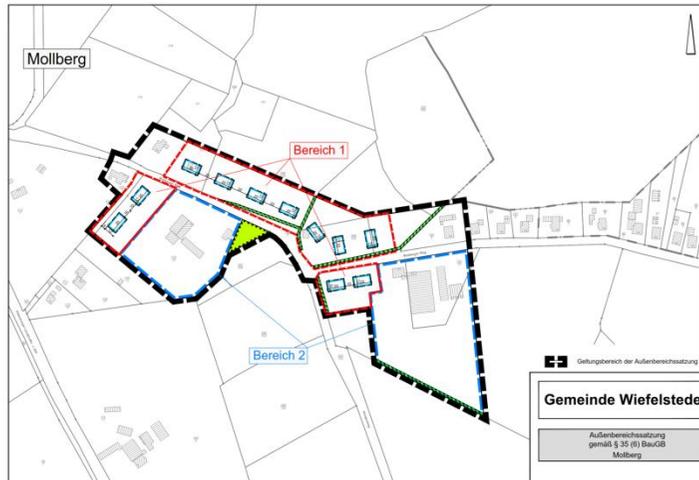
Höhenbezugspunkt – **Mollberger Weg**

Nds. Landesforsten – Wald / Abstände /Kompensation –
Darstellung Wald, zusätzlicher Hinweis

Landwirtschaftskammer – keine Bedenken , erhebliche Geruchsemissionen nicht zu erwarten

Hinweise –

VBN – ÖPNV-Versorgung
 EWE Netz, Vodafone - Telekom - Versorgung
 OOWV- Trinkwasserversorgung
 LGLN- Gefahrenerforschung Kampfmittel



BUND

Bedenken gegen Bebauung im Außenbereich – Bedarf auch in dörflichen Ortsteilen, RROP – Siedlungsentwicklung auch außerhalb zentraler Orte, Nutzung vorhandener Infrastruktur

Geltungsbereich in Bereich 2 reduzieren – Bereich für gewerbliche Entwicklung erfordert Flexibilität für Erweiterung und Ausgleich

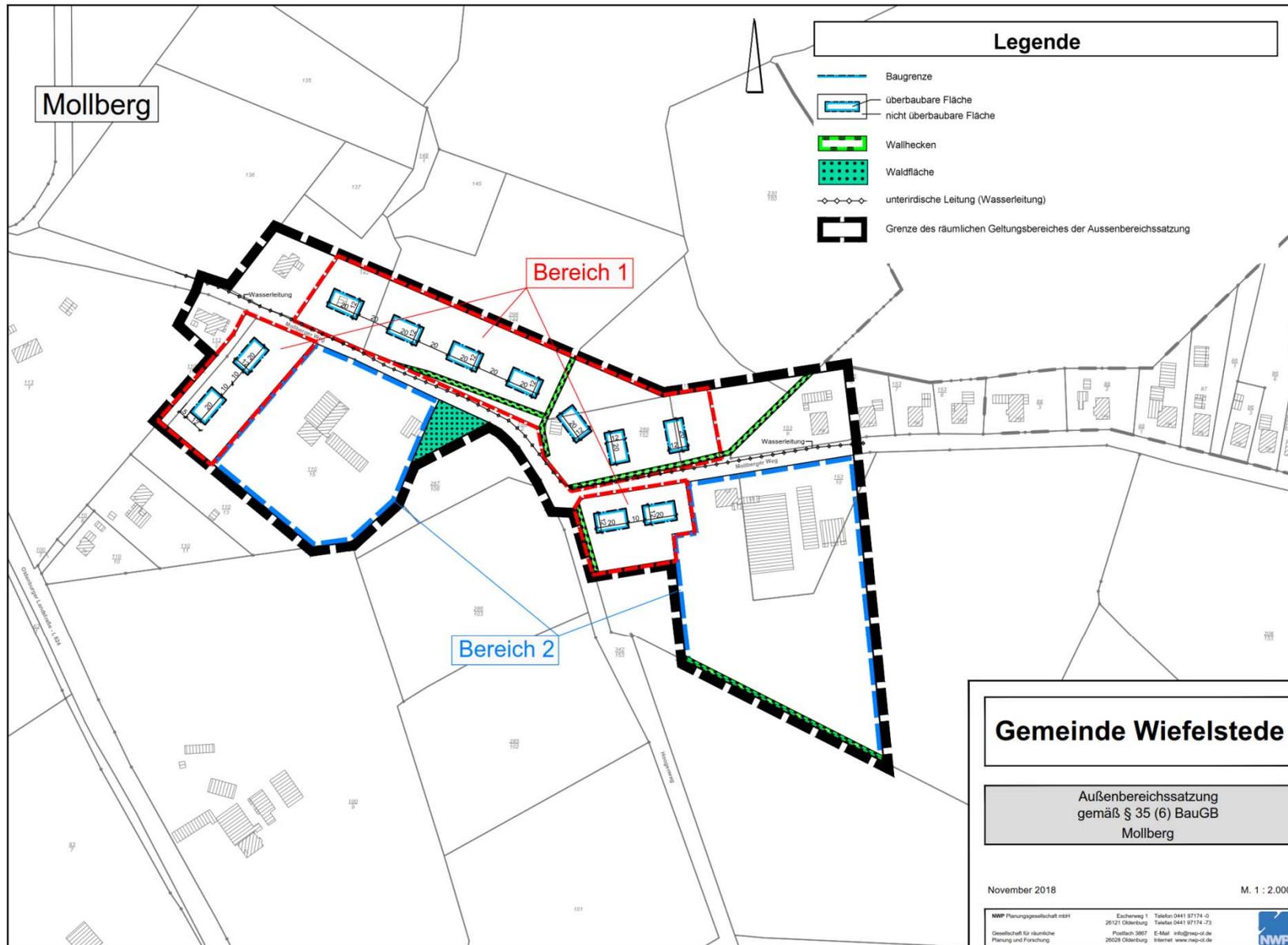
Wallheckenschutz ergänzen und Hecken in öffentliches Eigentum übernehmen – ausreichend bestimmt, mögliche Kompensation geregelt, Hecken bleiben privat

Pflanzgebot auf Hecken beschränken – auch andere Maßnahmen möglich

Gestaltung Vorgartenbereiche regeln – überschreitet Regelungsbereich Satzung

Private Einwander

Höhenbezugspunkt – Mollberger Weg
landwirtschaftliche Zufahrt – wird nicht eingeschränkt
Breitbandversorgung – Hinweis auf Defizite



1. Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung gilt für den in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 2.000 dargestellten Bereich des Gemeindegebietes. Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiefelstede enthaltene Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft sowie die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung entsteht oder verfestigt wird, nicht entgegengehalten werden.
- 2.2 Wohnzwecken dienenden Vorhaben müssen sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- 2.3 In dem gekennzeichneten **Bereich 2** sind kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig.

3. Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

3.1 In dem gekennzeichneten **Bereich 1** gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 1.000 m².
- b. Pro Baugrundstück ist maximal ein Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
- c. Die Errichtung von Wohngebäuden ist nur innerhalb der gekennzeichneten überbaubaren Flächen zulässig.
- d. Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätzen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zu den seitlichen Grundstücksgrenzen müssen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.
- e. Die Firsthöhe der Gebäude, bemessen ab der OK Fahrbahn der Straße „Mollberger Weg“, wird auf 9,00 m begrenzt. Zulässig ist ein Vollgeschoss. Es sind Gebäude bis zu einer maximalen Länge von 18 m zulässig.
- f. Zum Ausgleich der versiegelungsbedingten Beeinträchtigungen auf den neu zu erschließenden Wohngrundstücken sind Maßnahmen zur Siedlungsrandbildung durch Pflanzungen von standortgerechten Laubgehölzen als freiwachsende Laubgehölz- oder Schnitthecken, oder Anpflanzungen von Obstbäumen sowie standortgerechter, heimischer Laubbäume umzusetzen.

Altlasten

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen gemacht werden, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu informieren.

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Im Fall von archäologischen Befunden ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Frau Dr. Jana Esther Fries (Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg, Tel.-Nr. 0441/799-2120, Fax Nr. 0441/799-2123, E-Mail: jana.fries@nld.niedersachsen.de), unverzüglich zu informieren und der erforderliche Zeitraum für die fachgerechte Bearbeitung einzuräumen.

Im Umfeld des Plangebietes sind archäologische Fundstellen bekannt. Im Siedlungsraum befinden sich ein ehemaliges Grabhügelfeld und eine Pingoruine, die archäologieverdächtig ist. Mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde im Plangebiet ist zu rechnen. Erdarbeiten im Plangebiet bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu beantragen und wird nur unter Auflagen erteilt werden, damit sichergestellt wird, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG (Veranlasser Prinzip) wird in diesem Zusammenhang explizit hingewiesen.

Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen. Bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen ist Kontakt mit den Versorgungsträgern aufzunehmen.

Durch das Bebauungsplangebiet führt eine Versorgungsleitung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes. Diese darf weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten (DVGW Arbeitsblatt W 403). Die Versorgungsleitungen darf nicht mit Bäumen überpflanzt werden (gemäß DIN 1998, Punkt 5).

Wallhecken

Die im Satzungsgebiet vorhandenen Wallhecken werden nachrichtlich übernommen und sind gemäß § 29 BNatSchG geschützt. Eine Beeinträchtigung der geschützten Wallhecken durch heranrückende Bebauung oder ein Wallheckendurchbruch zum Zwecke der Erschließung von Baugrundstücken ist entsprechend der betroffenen Wallheckenabschnitte im Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland zu kompensieren. Hierzu ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender Antrag an die untere Naturschutzbehörde zu stellen.

Waldflächen

Innerhalb des Plangebiets stockt auf dem Flurstück 287/106 Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Bei der Beseitigung von Waldflächen oder bei dem Heranrücken der Bebauung an Waldflächen sind die Gesetzesvorgaben zur Waldumwandlung (§ 8 NWaldLG) sowie die raumordnerischen Vorgaben zum Abstand zwischen Bebauung und Wald zu berücksichtigen.

Kampfmittel

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung zur Erforschung des Kampfmittelverdachts durchgeführt werden soll, können Informationen über folgende Kontaktadresse abgerufen werden

<http://www.lgin.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Gemeinde Wiefelstede

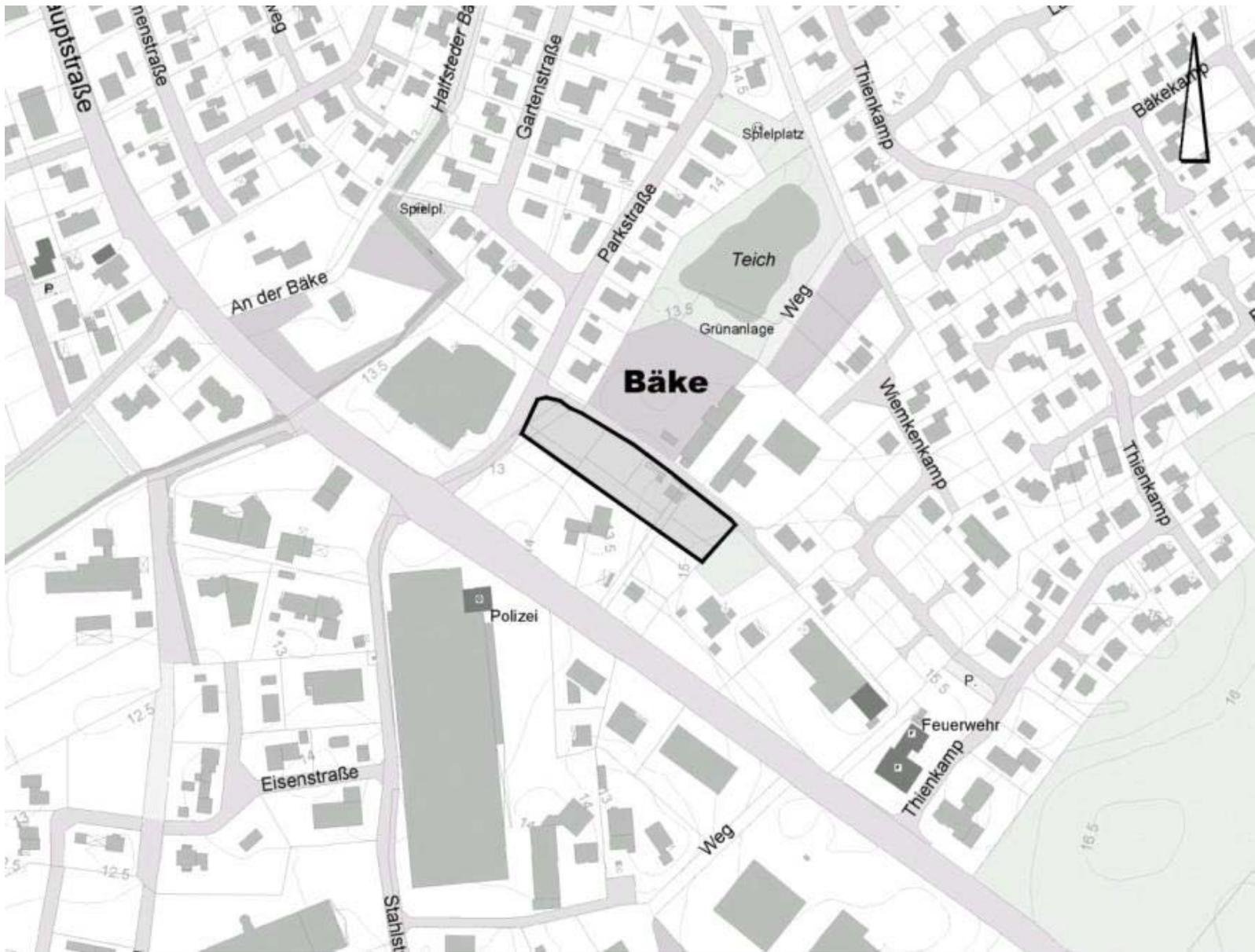
Bebauungsplan Nr. 25 I

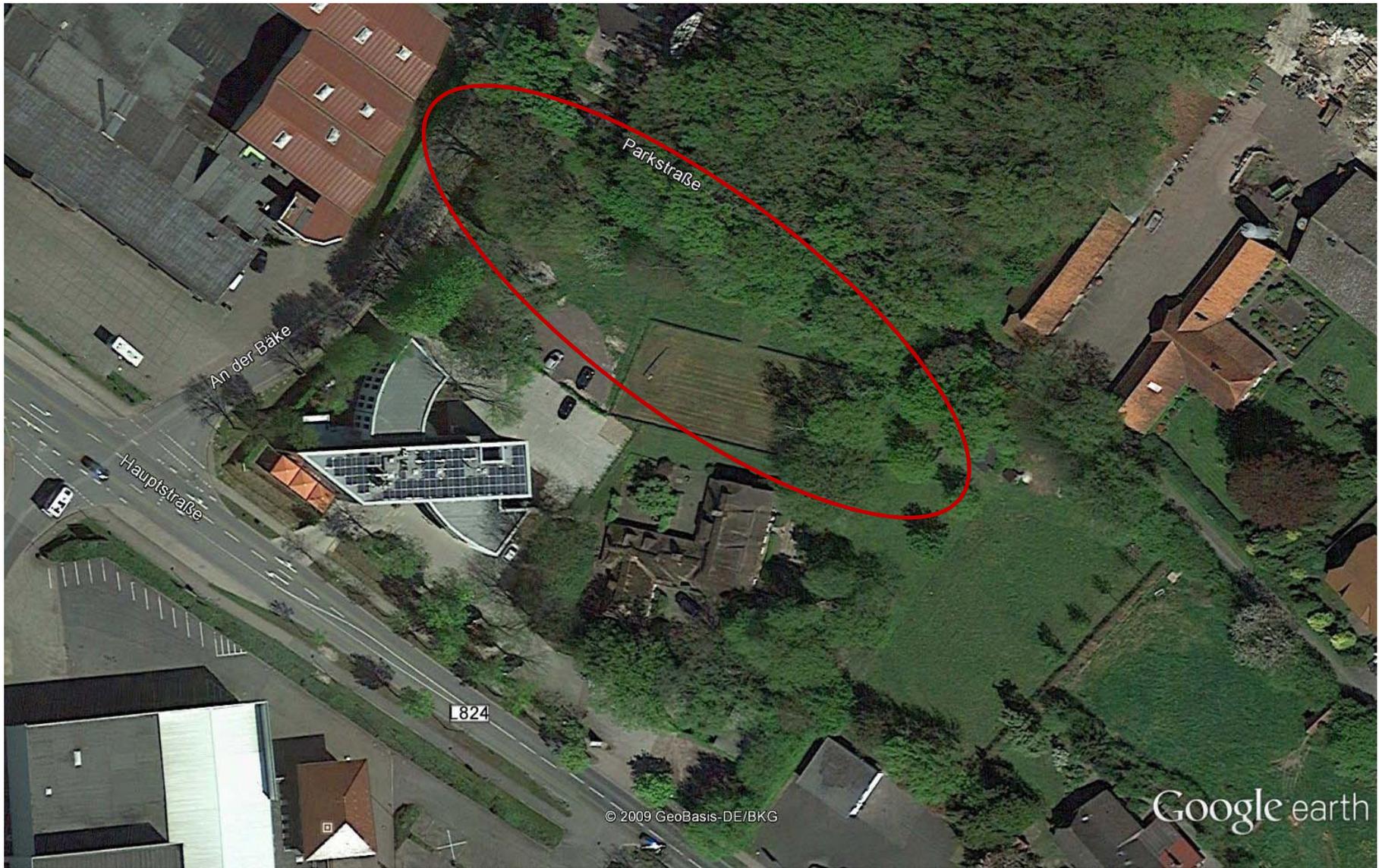
Wiefelstede – Bäke, Erweiterung

Gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren



Bau- und Umweltausschuss am 19.11.2018







PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 FH ≤ 9 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß FH= Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise
 nur Einzelhäuser zulässig
 Baugrenze
 überbaubare Fläche
 nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen

Private Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie

9. Grünflächen

Private Grünfläche
 GL Zweckbestimmung: Gartenland
 zu erhaltener Baum

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (hier: Wallhecke - Nachrichtliche Übernahme)

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1. Allgemeines Wohngebiet

Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet die folgenden Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden:

- Nicht störende Gewerbebetriebe
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 (3) Nr. 2 BauNVO dürfen die Gebäude eine Firsthöhe von 9,0 m und eine Traufhöhe von 6,0 m nicht überschreiten:

Unterer Bezugspunkt für die Höhen ist die Parkstraße. Der Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der oberste Punkt des Daches. Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die äußere Schnittlinie von Dachhaut und Außenwand.

3. Oberkante Erdgeschossfußboden

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf 60 cm über Niveau der Mittelachse der privaten Erschließungsstraße nicht überschreiten. Als Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Mittelachse des neu einzumessenden Baugrundstückes mit der Mittelachse der Straßenverkehrsfläche Parkstraße.

4. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen

Gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB sind Garagen und überdachte Einstellplätze im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche der Parkstraße nicht zulässig.

5. Private Verkehrsflächen

Die innerhalb der Planzeichnung gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB gekennzeichnete private Verkehrsfläche ist zum Schutz der Gehölze nur mit wassergebundener Decke zu befestigen.

6. Private Grünflächen

Die innerhalb der Planzeichnung gekennzeichneten Einzelbäume sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind Nachpflanzungen entsprechend der nachfolgenden Pflanzliste vorzunehmen.

Pflanzliste : Laubbäume			
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mindestens 10 – 12 cm			
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche		

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wallhecke (nachrichtliche Übernahme) ist zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Abgänge von Bäumen und Sträuchern sind artgleich zu ersetzen. Beeinträchtigungen des Wallfußes sowie Abgrabungen und Ablagerungen von Materialien aller Art sind nicht zulässig. Eine gärtnerische Nutzung ist ebenfalls ausgeschlossen.



Landkreis Ammerland

Abfallentsorgung – Mülltonnenstellplatz

Immissionsschutz / Parkplatz – Stellplätze für Besucher an Hauptstraße, rückwärtig geringer frequentierte Mitarbeiterstellplätze, Nutzung tagsüber, Reduzierung Stellplätze, Aktiver Schallschutz möglich

Immissionsschutz / Verkehr – Abwägung nachvollziehbar

Wassergebundene Decke – Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Nds. Landesforsten – Wald / Abstände – Unterschreitung bei vorhandener Bebauung, Wallhecke als Puffer, Grunddienstbarkeit zum Verzicht auf Entschädigung

BUND

Ausführungen zum Artenschutz nicht ausreichend – Begründung wird zu Vermeidungsmaßnahmen ergänzt

Ammerländer Wasserrecht

Oberflächenentwässerung – offene Rückhaltung nicht möglich, Regenwasserkanal in Zufahrtsstraße, Ableitung in Kanal Parkstraße



Hinweise

VBN – ÖPNV-Versorgung

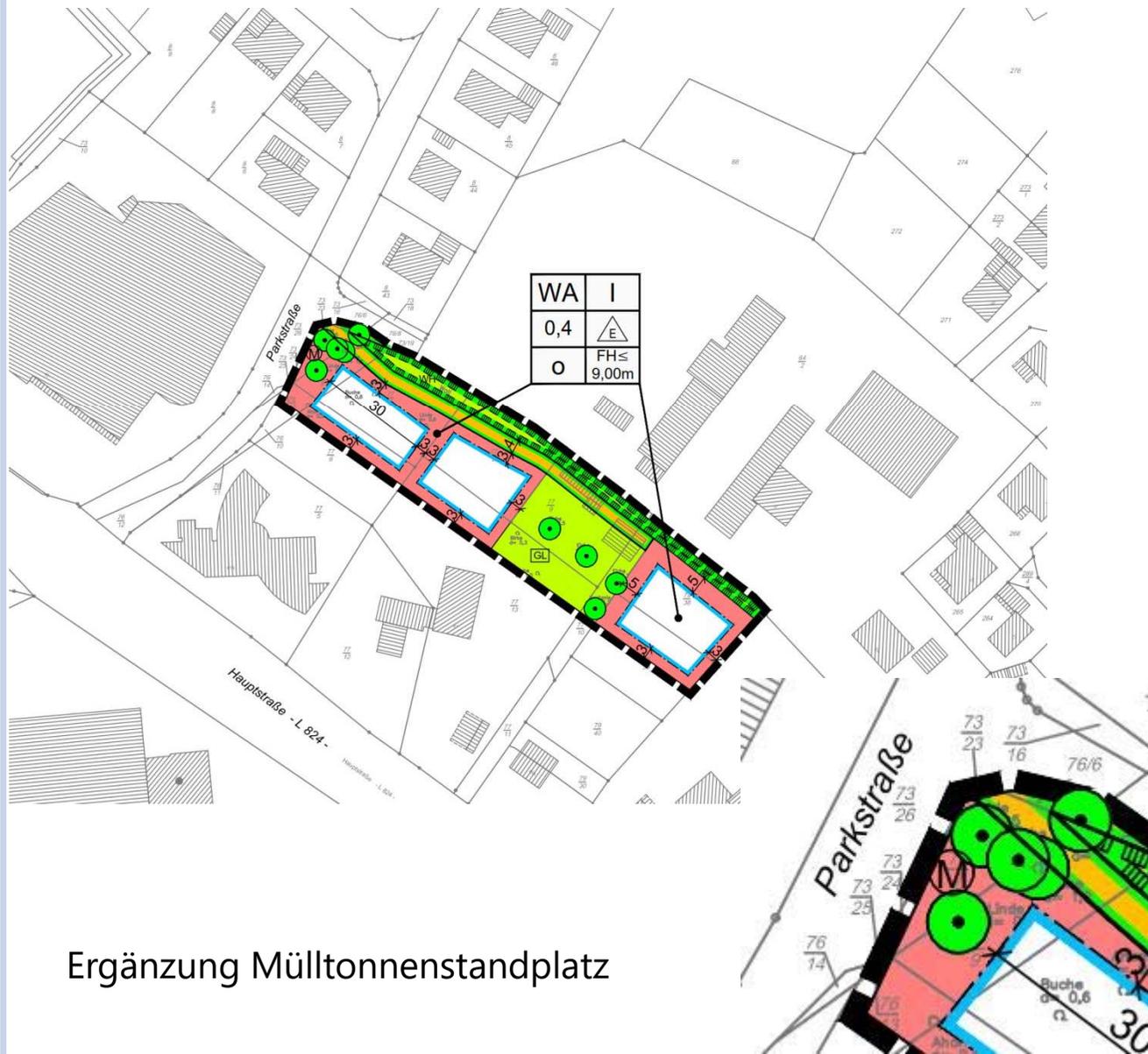
EWE Netz, Vodafone, -Telekom - Versorgung

OOWV- Trinkwasserversorgung,
 Löschwasserversorgung, Grundwasserschutz – **Leitung
 Parkstraße außerhalb, Hausanschlussleitung auf
 Grundstück-Regelung in Erschließungsplanung**

EWE Wasser – Schmutzwasserentsorgung – **Umlegung
 Druckrohrleitung im Wegebereich nicht erforderlich**

LGLN- Gefahrenerforschung Kampfmittel

Nds. Landesamt Denkmalpflege - Bodenfunde



Ergänzung Mülltonnenstandplatz

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. **Art der baulichen Nutzung**
 - WA Allgemeine Wohngebiete
2. **Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - FH ≤ 9 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß FH= Firsthöhe
3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - o offene Bauweise
 - $\triangle E$ nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - überbaubare Fläche
 - nicht überbaubare Fläche
6. **Verkehrsflächen**
 - Private Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
9. **Grünflächen**
 - Private Grünfläche
 - GL Zweckbestimmung Gartenland
 - zu erhaltener Baum
13. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - WH Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (hier: Wallhecke – Nachrichtliche Übernahme)
15. **Sonstige Planzeichen**
 - M Mülltonnenstellplatz
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Beratungsvertrag TOP 16

PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER



Rechtsgutachten:

Eigenständigkeit und Versetzung eines Biomethan-BHKW an einen künftigen Satellitenstandort

Paluka Sobola Loibl & Partner

Prinz-Ludwig-Straße 11
93055 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

I. Sachverhalt

Die Wiefelsteder Naturwärme und Strom GmbH & Co. KG ist Betreiberin einer Biogasanlage am Standort Hasseler Weg 8 in 26215 Wiefelstede, im Jahr 2011 in Betrieb genommen wurde. Die Inbetriebnahme erfolgte mit zwei Blockheizkraftwerken (BHKW), eines mit einer installierten Leistung von 366 kW und das andere mit 170 kW.

Im Mai 2014 wurde das bisherige Standort-BHKW mit 366 kW zu einem Satellitenstandort versetzt, an dem es seit dem als eigenständige Anlage betrieben wird.

An diesem Satellitenstandort gilt ebenfalls das Inbetriebnahmejahr der Gesamtanlage 2011 bei einer Höchstbemessungsleistung in Höhe von 347,7 kW. Die Höchstbemessungsleistung am Standort der Biogasanlage beträgt ca. 230 kW, da die Anlage unter Nutzung der beiden BHKW ein besseres Kalenderjahr zeigen konnte, bevor das zweite BHKW versetzt wurde.

Nunmehr ist es geplant, ein ehemaliges Biomethan-BHKW, welches im Jahr 2006 in Betrieb genommen wurde, zu einem künftigen neuen und eigenständigen Satellitenstandort in Wiefelstede zu versetzen und weitere Abnehmer mit regenerativ erzeugter Wärme versorgen zu können.

Dieses Biomethan-BHKW wurde im Jahr 2006 am Standort Garmhausen 3 in 27793 Wildeshausen erstmals als eigenständige Anlage in Betrieb genommen. Hiernach wurde zum Standort Pfaffenfurtweg 30 in 92444 Rötz unter Mitnahme des geltenden Inbetriebnahmejahres 2006 versetzt und dort ebenfalls als eigenständige EEG-Anlage mit Biomethan betrieben.

Zum 21. Dezember 2016 hat der bisherige Anlagenbetreiber diesen Anlagenstandort als stillgelegt gemeldet, da der Betrieb aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr fortgeführt werden sollte. Seit diesem Zeitpunkt befindet sich das Biomethan-BHKW noch am oben genannten Standort in Rötz.

Dieses BHKW soll nun versetzt und räumlich abgesetzt von der bestehenden Satellitenanlage in der Nähe eines Lkw-Fuhrparks in Wiefelstede unter Mitnahme des geltenden Inbetriebnahmejahres 2006 und der verbleibenden Restförderdauer bis zum Ablauf des Jahres 2026 installiert werden. Hierzu wird das BHKW an die neuen technischen Anforderungen (insbesondere die des Einheiten-Zertifikat) angepasst und von bisher 350 kW auf eine installierte Leistung von 320 kW gedrosselt. Der neue Satellitenstandort ist ca. 1,2 Kilometer von der bestehenden Biogasanlage und ca. 250 m von der anderen Satellitenanlage entfernt.

Als Energieträger dient das in der Biogasanlage der Wiefelsteder Naturwärme und Strom GmbH & Co. KG erzeugte Rohbiogas, welches über eine zusätzlich zu verlegende Mikrogasleitung zum neuen Satellitenstandort geliefert wird. Die neu zu verlegenden Gasleitungen werden als Abzweig an das bestehende Gasleitungssystem angeschlossen.

Interesse an der künftigen Wärmeversorgung zeigen bereits Rathaus 1 und 2, ein Gasthof, der Kindergarten, das Kirchenbüro, der Raiffeisenmarkt Wiefelstede, der Edeka-Markt Wiefelstede sowie der ortsansässige Markt Markt, neben diversen weiteren Gebäuden. Das Geschäft Abnahmepotenzial wird voraussichtlich bei 300.000 – 600.000 kWh pro Jahr, wobei in den Wintermonaten mit Lastgangspitzen

gerechnet wird, die voraussichtlich das gesamte Potenzial der neuen Satellitenanlage benötigen.

II. Gutachtensauftrag

Aus rechtlicher Sicht stellt sich die grundsätzliche Frage, ob im Falle der Versetzung des Biomethan-BHKW das geltende Inbetriebnahmejahr sowie die Höchstbemesungsleistung zum neuen Satellitenstandort „mitgenommen“ werden können.

Kann nach der Versetzung zu dem neuen Satellitenstandort ein eigenständiger EEG-rechtlicher Vergütungsanspruch auf Basis des Inbetriebnahmejahres 2006 bei der Verstromung von Rohbiogas beansprucht werden?

III. Rechtliche Würdigung

A. Anlagenbegriff

I. Gesetzliche Grundlagen und anwendbares Recht

Seit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum 01.08.2014 gilt für alle Biomasseanlagen, auch für solche, die bereits vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind, nun einheitlich das EEG 2014. Diese Fassung des EEG wurde zum 01.01.2017 (EEG 2017) überarbeitet und gilt seitdem ebenfalls einheitlich für alle Anlagen im Sinne des EEG.

Für Bestandsanlagen finden sich im EEG 2017, wie bereits in den vorherigen Fassungen des EEG, Übergangsvorschriften.

Gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 10 c) EEG 2017 finden unter anderem die Vergütungsvorschriften der §§ 27 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.12.2011 geltenden Fassung (EEG 2009) Anwendung. Somit bleiben die wesentlichen für die Beanspruchung der EEG-Vergütung relevanten Vorschriften des EEG 2009 für Anlagen, die im Geltungsbereich des EEG 2009 oder EEG 2004 in Betrieb genommen worden sind, auch unter Geltung des EEG 2017 weiterhin anwendbar.

II. Rechtsgrundlagen zum Anlagenbegriff

1. EEG 2004

Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 21.07.2004 (EEG 2004) definiert in § 3 Abs. 2 EEG 2004 die Anlage wie folgt:

„Anlage ist jede selbstständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, die im Geltungsbereich des Gesetzes errichtet und mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind, gelten als eine Anlage, soweit sich nicht aus den §§ 6 bis 12 et-

was anderes ergibt; nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen.“

Nach der Gesetzesbegründung dient die Vorschrift der rechtssicheren Klärung der für die Feststellung der Vergütungshöhe und der Leistungsobergrenzen jeweils maßgebenden Beurteilungsmaßstäbe. Zur Bestimmung einer Anlage sei vom Ansatz her grundsätzlich auf diejenige technische Einheit abzustellen, die den Strom erzeugt. Als Anlage sollen aber auch sämtliche technisch für den Betrieb erforderlichen Installationen, Geräte und baulichen Anlagen wie etwa unterirdische geothermische Betriebseinrichtungen, Staumauern oder Türme von Windenergieanlagen zählen. Zu § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 führt die Gesetzesbegründung aus, dass für den Betrieb erforderlich auch Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers wie die Fermenter von Biogasanlagen sein sollen, sofern nicht aufgrund einer räumlichen Trennung dieser Einrichtungen von einer betriebstechnischen Selbstständigkeit und damit von verschiedenen Anlagen ausgegangen werden müsse. Die im Gesetzestext genannten Infrastruktureinrichtungen seien für den Betrieb technisch nicht erforderlich und zählen daher nicht zur Anlage. Abschließend wird ausgeführt, dass die Regelungen des Absatzes 2 auch dazu dienen, die dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch die Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern.

Bundestagsdrucksache 15/2327, S. 22.

2. EEG 2009

Das EEG 2004 ist am 01.01.2009 außer Kraft getreten, gleichzeitig ist ein neues Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG 2009) in Kraft getreten.

Der Begriff der Anlage ist definiert in § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 wie folgt:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.“

§ 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 entspricht damit wörtlich § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004, allerdings sind die Worte „selbstständig technisch“ weggefallen. Ausweislich der Gesetzesbegründung weicht die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 1 EEG 2009 vom bisherigen Verständnis des Anlagenbegriffs ab, als nunmehr ein weiter Anlagenbegriff zugrunde gelegt werden soll. Zur Bestimmung der Anlage soll daher neben der stromerzeugenden Einrichtung auch auf sämtliche technisch und baulich erforderlichen Einrichtungen abzustellen sein. Nach dem weiten Anlagenbegriff sollen neben dem Generator beispielsweise auch dessen Antrieb (Motor), Fermenter, Gärrestbehälter, unterirdische geothermische Betriebseinrichtungen, Staumauern oder Türme von Windenergieanlagen zur Anlage gehören. Nicht erfasst werden sollen dagegen Infrastruktureinrichtungen wie Wechselrichter, Netzanschluss, Anschlussleitungen, eine Stromabführung in gemeinsamer Leitung, Transformatoren, Verbindungswege und Verwaltungseinrichtungen, da diese Einrichtungen nicht der Stromerzeugung dienen. Ausdrücklich ausgeführt ist, dass mehrere selbstständige Anlagen, die bis zu mehrere Kilometer auseinander liegen, nicht durch ein verbindendes Element zu einer Anlage werden.

Bundestagsdrucksache 16/8148, S. 38.

Nach der Gesetzesbegründung ist die bisher in § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 enthaltene Regelung zur Behandlung mehrerer Anlagen bewusst aus dem allgemeinen Anlagenbegriff herausgenommen worden. Diese Norm habe den Zweck gehabt, dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehungen der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern. Nunmehr soll diese Frage im Rahmen der allgemeinen Vergütungsvorschriften „ohne inhaltliche Änderung“ in § 19 EEG 2009 klargestellt worden sein.

Bundestagsdrucksache 16/8148, S. 38.

Die Regelung des § 19 Abs. 1 EEG 2009 hat folgenden Wortlaut:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

- 1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,*
- 2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,*
- 3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit vor der Leistung der Anlage vergütet wird und*
- 4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“*

Der Gesetzesbegründung zu § 19 EEG 2009 ist zu entnehmen, dass mit der Neuregelung an die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 angeknüpft werden soll und die Frage der Behandlung mehrerer Anlagen mit dieser Vorschrift geklärt werden soll. Nach der Gesetzesbegründung soll die Vorschrift inhaltlich mit der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 identisch sein. Gesetzeszweck des § 19 Abs. 1 EEG 2009 sei es, eine dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern. Die Gesetzesbegründung führt aus, ein sogenanntes Anlagensplitting sei schon nach dem bislang geltenden EEG rechtswidrig gewesen. Es sei nämlich von einer rechtsmissbräuchlichen und damit rechtswidrigen Umgehung der Leistungsklassen auszugehen, wenn zwar keine gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen vorliegen oder die Module nicht mit baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind, aber ein vernünftiger Anlagenbetreiber, der die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenkt, statt vieler kleiner Module mehrere größere Module oder eine einzige Anlage errichtet hätte. So sei etwa die Verwendung von zwölf BHKW mit einer Leistung von 500 kW anstelle eines auf dem Markt verfügbaren Blockheizkraftwerks mit einer Leistung von 6 MW grundsätzlich als rechtsmissbräuchlich einzustufen.

Bundestagsdrucksache 16/8148, S. 50.

Nach der Übergangsbestimmung § 66 Abs. 1 EEG ist für Strom aus Anlagen, die vor dem 01. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, das neue Recht anwendbar. Ausgenommen hiervon sind nur die in § 66 Abs. 1 EEG ausdrücklich genannten Vorschriften des neuen Rechts, an Stelle derer das bisherige Recht weiter anwendbar bleibt. Die §§ 3 und 19 EEG 2009 sind in § 66 Abs. 1 EEG 2009 nicht genannt und daher grundsätzlich auch auf bestehende Anlagen anzuwenden.

Ausnahmsweise sind nach § 66 Abs. 1a EEG 2009 Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 im Rahmen einer modularen Anlage betrieben wurden, als einzelne Anlagen zu vergüten. Als modulare Anlagen gelten dabei insbesondere Anlagen, die aus mehreren Generatoren und jeweils einer diesen Generatoren zugeordneten Biogaserzeugungseinrichtung bestehen, aber nicht mit baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind.

3. EEG 2012

Das EEG 2009 ist mit Wirkung zum 01.01.2012 ganz erheblich geändert worden, das Gesetz in der ab diesem Zeitpunkt gültigen Fassung wird im Folgenden als EEG 2012 bezeichnet.

Die Definition der Anlage in § 3 Nr. 1 EEG 2012 wurde nicht geändert.

In § 19 Abs. 1 EEG 2012 wurden redaktionelle Klarstellungen vorgenommen. Zudem wird in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2012 nunmehr auf die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage abgestellt und nicht mehr auf die Inbetriebsetzung.

Außerdem wurde ein neuer § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 ins Gesetz eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.“

Zur Begründung wurde angeführt, dass die derzeitige Formulierung des Anlagenbegriffs eine absichtliche und missbräuchliche Aufspaltung von Biogasanlagen ermöglichen sollte, um einen Mehrerlös bei größeren Anlagen zu erzielen.

Bundestagsdrucksache 17/6247, S. 14.

Für bestehende Anlagen sind nach der Übergangsregelung in § 66 EEG 2012 grundsätzlich die Vorschriften des bisherigen Rechts weiter anzuwenden. Im Hinblick auf den Anlagenbegriff ergeben sich keine Besonderheiten, so dass insbesondere § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 nur auf Anlagen zur Anwendung kommt, die nach dem 31.12.2011 in Betrieb gegangen sind.

4. EEG 2014

Der Anlagenbegriff bei Biogasanlagen im Rahmen des EEG war lange Zeit höchst umstritten.

Diese unübersichtliche und uneinheitliche Betrachtungsweise hat sich jedoch durch die Grundsatzentscheidung des BGH vom 23.10.2013 geklärt. Dieser hat sich in seiner Entscheidung klar für einen weiten Anlagenbegriff ausgesprochen.

BGH, Urteil vom 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, EnWZ 2014, S. 116 ff.

Der BGH bildete in seinem Urteil folgende tragende Leitsätze:

„1. § 3 Nr.1 S.1 EEG 2009 liegt ein weiter Anlagenbegriff zugrunde. Während nach dem (eng gefassten) Anlagenbegriff in § 3 Abs. 2 S. 1 EEG2004 jede technisch selbständige Einrichtung eine (eigene) Anlage darstellte, ist unter einer Anlage nach § 3 Nr. 1 S. 1 EEG 2009 die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen.

2. Anlagen, die nach § 3 Abs. 2 S. 2 EEG 2004 nur fiktiv als Anlage gegolten haben, stellen nun in der Regel schon begrifflich eine Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 S. 1 EEG 2009 dar.

3. In (unmittelbarer) räumlicher Nähe zueinander errichtete Blockheizkraftwerke, die an denselben Fermenter angeschlossen sind, bilden in der Regel eine einheitliche Biogasanlage i. S. d. § 3 Nr. 1 S. 1 EEG 2009 und sind nicht erst unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 vergütungsrechtlich zu einer fiktiven Anlage zusammenzufassen.“

BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12.

In der Urteilsbegründung führt der BGH unter anderem aus, dass eine Gesamtanlage vorliege, wenn mehrere Verstromungseinheiten an ein und dieselbe Biogasanlage angeschlossen seien und diese aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe und der baulichen Verbindung zu einem oder mehreren gemeinsam genutzten Fermentern eine Einheit bildeten.

BGH, Urteil vom 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 15.

Das bedeutet, dass neu hinzugebaute BHKW unter den vom BGH aufgestellten Grundsätzen eine Gesamtanlage mit bereits bestehenden Anlagen gem. § 3 Nr. 1 EEG 2009 bilden.

Seit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum 01.08.2014 gilt für alle Biogasanlagen, auch für solche, die bereits vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind, nun einheitlich das EEG 2014. § 5 Nr. 1 S. 1 EEG 2014, der aktuell den Begriff der Anlage legal definiert, ist inhaltsgleich mit § 3 Nr. 1 S. 1 EEG 2009, weshalb sich nicht etwa durch eine Gesetzesänderung etwas am Wortlaut der Anlagendefinition geändert hätte. Demnach wird der weite Anlagenbegriff des BGH im EEG 2014 fortgeführt.

Da dem engen Anlagenbegriff, den die Clearingstelle EEG noch in ihrer Empfehlung 2009/12 vertreten hatte, nun nach obergerichtlicher Rechtsprechung eine klare Absage zu erteilen ist, ist eindeutig vom oben aufgezeigten weiten Anlagenbegriff auszugehen.

Inzwischen hat auch die Clearingstelle EEG selbst einen Kurswechsel eingeschlagen und ist in ihrer aktuellen Empfehlung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefolgt, weshalb auch diese einen weiten Anlagenbegriff zugrunde legt.

Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 02.07.2014, Az. 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeq.de/empfv/2012/19>.

Entsprechend der Gesetzesbegründung zum EEG 2009 werden unter dem weiten Anlagenbegriff nunmehr sämtliche technisch und baulich erforderlichen Einrichtungen angesehen. So sollen neben dem Generator beispielsweise auch dessen Antrieb (Motor), Fermenter, Gärrestbehälter, unterirdische geothermische Betriebseinrichtungen, Staumauern oder Türme von Windenergieanlagen zur Anlage gehören. Nicht erfasst werden sollen dagegen Infrastruktureinrichtungen wie Wechselrichter, Netzanschluss, Anschlussleitungen, eine Stromabführung in gemeinsamer Leitung, Transformatoren, Verbindungswege und Verwaltungseinrichtungen, da diese Einrichtungen nicht der Stromerzeugung dienen. Ausdrücklich ausgeführt ist, dass mehrere selbstständige Anlagen, die bis zu mehrere Kilometer auseinander liegen, nicht durch ein verbindendes Element zu einer Anlage werden.

Bundestagsdrucksache 16/8148, S. 38.

5. EEG 2017

Hinsichtlich des oben dargestellten weiten Anlagenbegriffs haben sich auch mit der Novellierung des EEG zum Jahr 2017 keine Änderungen ergeben. Demnach gelten auch zukünftig die vorigen Darstellungen, vgl. § 3 Nr. 1 EEG 2017.

6. Anwendung des Anlagenbegriffs auf Satelliten-BHKW

Ein Satelliten-BHKW liegt nach herrschender Auffassung dann vor, wenn zwei Voraussetzungen bejaht werden können: keine unmittelbare räumliche Nähe sowie ein sinnvolles Wärmekonzept.

Vgl. Loibl in ZNER 2014, Heft 2, S. 154 m. w. N.

Ein solches sinnvolles Konzept fehle zum Beispiel dann, wenn ohne jeden Sinn ein BHKW in einer gewissen räumlichen Distanz zur „Vor-Ort“-Anlage errichtet würde. Dieser Bau würde nämlich lediglich einer Vergütungsoptimierung dienen, jedoch nicht ein sinnvolles Wärmekonzept verfolgen, das eine eigenständige Vergütung des Satelliten-BHKW nach §§ 5 Nr. 1, 22 EEG 2014 rechtfertigen würde.

Vgl. Loibl in ZNER 2014, Heft 2, S. 154; Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter, Biogasanlagen im EEG, 3. Auflage, S. 71.

Da es in einem solchen Fall ohne Zweifel an einem eigenständigen und sinnvollen Wärmekonzept fehlen würde, läge im oben genannten Beispiel keine eigene Anlage im Sinne von § 5 Nr. 1 EEG 2014 vor. Demnach würde eine solche hinsichtlich des Vergütungsanspruchs nicht gem. § 22 EEG 2014 zur „Vor-Ort“-Anlage hinzugezogen werden.

Die Clearingstelle EEG ist nach der Grundsatzentscheidung des BGH vom 23.10.2013 in ihrer aktuellen Empfehlung 2012/19 dem weiten Anlagenbegriff gefolgt und hat darüber hinaus Indizien katalogisiert, anhand welcher näher bestimmbar ist, wann eine Gesamtanlage und wann von zwei getrennten Anlagen im Sinne des § 5 Nr. 1 EEG 2014 die Rede ist. Diese Kriterien sind detailliert ausgestaltet und sollen bei der Abgrenzung helfen, wann ein Satellit als eigenständig einzustufen ist und wann nicht. Hierbei stellt sie klar, dass es für die Selbständigkeit eines BHKW als eigene Anlage zusammen mit der Biogasanlage darauf ankommt, ob das BHKW sowohl **räumlich**, als auch **betriebstechnisch** als eigenständig anzusehen ist. Diese beiden Voraussetzungen müssen demnach kumulativ vorliegen. Nur eine einzelne hinsichtlich der Selbständigkeit zu bejahen, genügt demnach nicht, um die Selbständigkeit eines neuen BHKW anzunehmen.

Hierbei geht die Clearingstelle EEG immer von der betriebstechnischen und räumlichen (Un-)Selbständigkeit des BHKW gegenüber einer „Vor-Ort“-Anlage aus.

a) Kriterien bzgl. einer betriebstechnischen Selbständigkeit

Folgende Kriterien wurden im Katalog hinsichtlich einer betriebstechnischen Selbständigkeit aufgenommen:

- a) Wird mit dem Satelliten-BHKW eine Wärmesenke erschlossen, welche durch eine Wärmeleitung nur unter Inkaufnahme energetisch unsinniger Verluste erschlossen werden könnte, ist also energetisch die Verlegung einer Mikro-gasleitung sinnvoller als die Verlegung einer Wärmeleitung, so spricht dies **für** eine betriebstechnische Selbständigkeit.
- b) Wird mit dem Satelliten-BHKW eine Wärmesenke erschlossen, welche bspw. aufgrund eines speziellen Wärmelastprofils eine Fahrweise des BHKW verlangt, welche von dem BHKW der „Vor-Ort“-Anlage aufgrund des von diesem zu liefernden Wärmelastprofils einer anderen Wärmesenke technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gefahren werden könnte, so spricht dies **für** eine betriebstechnische Selbständigkeit.
- c) Sind die Betreiberinnen bzw. Betreiber des Satelliten-BHKW gegenüber der Betreiberin bzw. dem Betreiber der „Vor-Ort“-Anlage rechtlich und betriebswirtschaftlich selbständig, so ist dies ein – wenn auch eher schwächeres – Indiz **für** eine betriebstechnische Selbständigkeit.
- d) Konnte am Standort der „Vor-Ort“-Anlage aufgrund unbehebbarer Platzmangels oder aus genehmigungsrechtlichen Gründen kein weiteres oder leistungsstärkeres BHKW errichtet werden, so spricht dies **für** eine betriebstechnische Selbständigkeit.
- e) Versorgt das Satelliten-BHKW einen Stromabnehmer, der im Wege des Direktverbrauches (i. S. v. § 16 Abs. 4 c) EEG 2009 bzw. § 16 Abs. 3 Nr. 2 EEG2012) die Stromerzeugung des Satelliten-BHKW aufnimmt, und kann

dieser aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht oder nur unter Inkaufnahme unverhältnismäßiger Verluste durch eine direkte Stromleitung zum „Vor-Ort“- BHKW erschlossen werden, so spricht dies **für** eine betriebstechnische Selbständigkeit.

- f) Versorgen mehrere BHKW dieselbe Wärmesenke, z. B. ein Nahwärmenetz, so spricht dies **gegen** eine betriebstechnische Selbständigkeit der einzelnen BHKW.

Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 02.07.2014, Az. 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2012/19>, Rn. 55-60.

b) Kriterien bzgl. einer räumlichen Selbständigkeit

Weiterhin wurden folgende Indizien **für** eine räumliche Selbständigkeit des BHKW angeführt:

- g) Die BHKW liegen auf verschiedenen Betriebsgeländen (z. B. auf verschiedenen Hofstellen, voneinander unabhängigen landwirtschaftlichen Betrieben o. ä.), die durch äußere Merkmale eindeutig voneinander abgrenzbar sind, z. B. durch unterschiedliche Anschriften.
- h) Zwischen den Anlagen liegt eine Siedlung.
- i) Nicht unmittelbar zu dem einen oder anderen Betriebsgelände gehörende, eine eindeutige Trennung herstellende Landschaftselemente (wie bspw. ein Waldstück oder ein Fluss) oder Siedlungsbestandteile bewirken, dass die Anlagen äußerlich als eigenständige Einheiten erkennbar sind.

Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 02.07.2014, Az. 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2012/19>, Rn. 55-60.

Zu beachten gilt vor allen Dingen, dass die oben genannten Indizien lediglich positiv für eine betriebstechnische oder räumliche Selbständigkeit herangezogen werden können. Somit schadet es nicht, wenn ein oder mehrere Indizien bei dem entsprechenden BHKW nicht vorlägen, da grundsätzlich im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen sei. Liege jedoch keines der oben genannten Kriterien vor, so sei deshalb jedoch nicht von der Selbständigkeit der Anlage auszugehen, da diese eine Ausnahme zum weiten Anlagenbegriff des EEG darstelle. Demnach sei in einem solchen Fall von einer gemeinsamen Anlage auszugehen.

Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 02.07.2014, Az. 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2012/19>.

7. Subsumtion

a) Eigenständigkeit des neuen Satelliten-BHKW

Im konkreten Fall wird die Wiefelsteder Naturwärme und Strom GmbH & Co. KG an einem ca. 1,2 km entfernten Standort ein Satelliten-BHKW errichten. Dort wird ein eigenständiger Wärmebedarf einzelner Abnehmer bedient, die sich bisher aus fossilen Brennstoffen versorgt haben. Das bereits existierende Satelliten-BHKW ist mit der Versorgung der an diese Anlage angeschlossenen Werbekunden ausgelastet, so dass die Wärme-Neukunden nicht an die bestehende Anlage und das bereits existierende Wärmenetz angeschlossen werden konnten.

Sowohl nach den Aussagen des BGH in seiner Grundsatzentscheidung, als auch nach den Kriterien der Clearingstelle EEG bzgl. der Selbstständigkeit von Anlagen ergibt sich, dass **das Satelliten-BHKW eine eigenständige Anlage** darstellt.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH vom 23.10.2013 zum EEG 2009 ist ein BHKW dann eigenständig, wenn es sich nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zur „Vor-Ort“-Anlage befindet und diesem ein eigenständiges Wärmekonzept zugrunde liegt.

Im konkreten Fall ist hinsichtlich des Satelliten-BHKW in jedem Fall vom Vorliegen beider Kriterien auszugehen. Der Satelliten-Standort befindet sich ca. 1,2 km Luftlinie entfernt von der „Vor-Ort“-Anlage. Somit besteht bereits nach der pauschalen Aussage des BGH keine unmittelbare räumliche Nähe mehr zu dieser. Im Verhältnis zu der bereits bestehenden Satellitenanlage ist ebenfalls von einer Eigenständigkeit auszugehen, da keine bauliche oder technische Verbindung im Sinne des weiten Anlagenbegriffs existiert, die zu einer Zusammenfassung der beiden ca. 250 m voneinander getrennten Standorte führen könnte. Zwischen den beiden Satellitenstandorten befinden sich mehrere Ortsstraßen, Firmengelände und Parkanlagen, so dass bereits bei objektiver Betrachtung nicht von einer Gesamtanlage ausgegangen werden kann.

Ebenfalls in Anbetracht der Kriterien der Clearingstelle EEG bzgl. der **räumlichen** Selbstständigkeit ist von dem gefundenen Ergebnis auszugehen.

Fast alle Kriterien hinsichtlich der räumlichen Selbstständigkeit, somit die Punkte **g) – i)** des Indizienkatalogs der Clearingstelle EEG, des Satelliten werden vorliegend erfüllt.

Punkt **g)** des Indizienkatalogs ist gegeben. Denn das neue Satelliten-BHKW wird sowohl auf einem anderen Betriebsgelände als die „Vor-Ort“-Anlage errichtet, als auch auf einem anderen als das bestehende Satelliten-BHKW und wird dort auch betrieben, was z. B. durch die unterschiedlichen Anschriften zum Ausdruck kommt. Diese ermöglichen eine äußere Abgrenzbarkeit des Satelliten zur bestehenden „Vor-Ort“-Anlage.

Die beiden Anlagen befinden sich zudem auf unterschiedlichen Grundstücken.

Ebenfalls ist Punkt i) zu bejahen, da zwischen dem neuen Satellitenstandort und dem bestehenden Satellitenstandort verschiedene Siedlungsstrukturen aufzufinden sind und sich auch sonstige eine eindeutige Trennung herstellende örtliche Gegebenheiten finden lassen, was auch durch den zwischen beiden Standorten befindlichen Straßen- und Grundstücksgrenzen deutlich wird.

Der Aufstellungsort des neuen Satelliten-BHKW wird in der Nähe einer Speditionsfirma in der Gemeinde sein, während der alte Satellitenstandort einige Straßen weiter an der Grenze des Gemeindegebiets liegt. Von einer Verklammerungswirkung kann daher nicht gesprochen werden, da sich der neu zu errichtende Satellitenstandort nach objektiven Kriterien als eigenständig und unabhängig vom anderen Standort darstellt.

Ebenso verfolgt die Wiefelsteder Naturwärme und Strom GmbH & Co. KG mit dem Betrieb des neuen Satelliten ein eigenständiges und energietechnisch sinnvolles Wärmekonzept gegenüber der „Vor-Ort“-Anlage und der anderen bestehenden Satellitenanlage. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass das neue Satelliten-BHKW dort eine eigenständige Wärmesenke bedienen soll. Diese Wärmesenke ist völlig unabhängig vom Standort der Biogaserzeugung und räumlich noch weiter von der „Vor-Ort“-Anlage entfernt als das bestehende Satelliten-BHKW.

Mit der beim Verstromungsprozess im neuen Satelliten-BHKW anfallenden Wärme sollen zukünftig das Rathaus 1 und 2, ein Gasthof, der Kindergarten, das Kirchenbüro, der Raiffeisenmarkt Wiefelstede, der Edeka-Markt Wiefelstede sowie der ortsansässige Markt Markt, neben diversen weiteren Gebäuden versorgt werden. Diese befinden sich in der gesamten Gemeinde Wiefelstede.

Überdies ist es energietechnisch relativ unzweifelhaft günstiger, eine Rohbiogasleitung über eine weitere Distanz von ca. 250 m bis ca. 300 m anstelle einer Wärmeleitung zu verlegen, da bei Verlegung einer Wärmeleitung mit einem erheblichen Wärmeverlust zu rechnen wäre. Zudem ist die bestehende Satelliten-Anlage mit den bereits angeschlossenen Wärmeabnehmern mehr als ausgelastet, sodass die dort installierte Leistung nicht ausreicht, um den Wärmebedarf im Winter vollständig abzudecken.

Darüber hinaus wäre eine Erweiterung der bestehenden Satellitenanlage, um beispielsweise eine weitere Verstromungseinheit, aus EEG-rechtlicher Sicht voraussichtlich nicht möglich. Das bestehende Satelliten-BHKW weist als eigenständige Anlage eine Höchstbemessungsleistung von 347,7 kW auf. Diese kann grundsätzlich gemäß § 101 Abs. 1 EEG 2017 nicht nachträglich erhöht werden. Selbst wenn die installierte Leistung der bestehenden Satellitenanlage erhöht werden würde, könnte dort keine *weitergehende* KWK-Strommenge produziert werden, weil ein wirtschaftlicher Betrieb über die Höchstbemessungsleistung hinaus aus EEG-rechtlicher Sicht nicht möglich ist.

Deshalb bestehen an einem sinnvollen Wärmekonzept keine Zweifel.

Auch hinsichtlich des Indizienkatalogs der Clearingstelle EEG bzgl. der **betriebs-technischen** Selbständigkeit des neuen Satelliten ergibt sich nichts anderes:

Bereits die Punkte **a)** und **b)** des Katalogs der Clearingstelle, deren Vorliegen Indizien für eigenständige Anlagen sind, können im konkreten Fall bejaht werden.

Beide Kriterien betreffen Fälle, in denen es aus energetischer Sicht sinnvoller ist, ein neues Satelliten-BHKW zu errichten, als ein weiteres Aggregat unmittelbar neben die „Vor-Ort“-Anlage oder die bestehende Satelliten-Anlage zu bauen.

Im konkreten Fall wird das Satelliten-BHKW an ebendiesem Satelliten-Standort errichtet, um dort eine völlig neue Wärmesenke zu versorgen. Die Versorgung der Gemeinde wird durch einen flexiblen Betrieb des Satelliten sichergestellt werden, da die installierte Leistung des Satelliten gerade in den Wintermonaten vollständig abgerufen werden soll, während es in den Sommermonaten nur in geringfügigem Umfang betrieben wird. Somit wäre dieses spezielle Wärmelastprofil nicht mit dem Betrieb der „Vor-Ort“-Anlage zu realisieren. Dies ist gerade nur durch die Errichtung dieses BHKW am Satelliten-Standort möglich. Denn auch aus energetischer Sicht ist die Verlegung einer Mikrogasleitung sinnvoller als die Verlegung einer Wärmeleitung.

Punkt **e)** des Indizienkatalogs kann im vorliegenden Fall nicht zu einer Abgrenzung herangezogen werden.

Dieses Kriterium stellt auf den Direktverbrauch von Strom ab. Die Wiefelsteder Naturwärme und Strom GmbH & Co. KG speist jedoch sämtlichen in ihren Anlagen erzeugten Strom in das allgemeine Stromnetz ein, weshalb vorliegend keine Stromabnehmer vorhanden sind, die im Wege des Direktverbrauchs die Stromerzeugung des SATELLITENAufnehmen.

Auch Punkt **f)** des Indizienkatalogs der Clearingstelle ist im konkreten Fall einschlägig. Dieses Kriterium stellt für die **Unselbständigkeit** eines Satelliten darauf ab, ob **dieselbe Wärmesenke bzw. ein Nahwärmenetz** versorgt wird. Im konkreten Fall soll das neue Satelliten-BHKW eine komplett eigene Wärmesenke bzw. Nahwärmenetz versorgen. Die Wiefelsteder Naturwärme und Strom GmbH & Co. KG plant, neue Abnehmer mit Abwärme aus dem Satelliten zu beliefern, die sich zuvor nur mit fossilen Energien versorgten. Die „Vor-Ort“-Anlage hingegen nutzt die Abwärme für völlig andere Zwecke am Standort der Gaserzeugung.

Hierdurch wird somit eine völlig eigenständige Wärmesenke bedient. Dies spricht ohne jeden Zweifel für die Selbständigkeit des Satelliten-BHKW. Darüber hinaus ist am Satelliten-Standort ohne weiteres von einem sinnvollen Wärmekonzept auszugehen. Der dortige Wärmebedarf beläuft sich nach aktuellen Schätzungen im Hinblick auf die erwarteten Abnehmer, welche zukünftig Wärme von der Wiefelsteder Naturwärme und Strom GmbH & Co. KG abnehmen sollen, auf ca. 300.000 bis 600.000 kWh. Dementsprechend wird die Leistung der Anlage jahreszeitabhängig effektiv ausgenutzt, um beispielsweise die volle Leistung im Winter und entsprechend geringfügige Leistung im Sommer abzurufen.

Die Punkte **c)** und **d)** sprechen im vorliegenden Fall hingegen nicht für die Selbständigkeit des Satelliten gegenüber der „Vor-Ort“-Anlage. Denn das Satelliten-BHKW wird vom selben Betreiber wie die Standortanlage betrieben. In beiden Fällen ist dies die Wiefelsteder Naturwärme und Strom GmbH & Co. KG. Ebenso wird der neue

Satellit nicht aus Gründen des Platzmangels nicht am Standort der „Vor-Ort“-Anlage oder am bestehenden Satellitenstandort, sondern vielmehr aus energetischen und rechtlichen Gründen am Satelliten-Standort errichtet. Jedoch gilt es gerade zu beachten, dass für die Bejahung der Selbständigkeit von Satelliten-BHKW nicht jedes Kriterium der Clearingstelle EEG erfüllt sein muss. Vielmehr kommt es, wie weiter oben bereits aufgezeigt, auf eine konkrete Einzelfallbetrachtung an.

In Anbetracht der vorangegangenen Aufarbeitung stellt demnach die neue Satellitenanlage sowohl gegenüber der „Vor-Ort“-Anlage als auch gegenüber der bestehenden Satellitenanlage eine **eigenständige Anlage** im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2017 dar.

II. Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 EEG 2017

Da, wie oben gezeigt wurde, das neue Satelliten-BHKW eine eigenständige Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2017 darstellt, muss im Nachfolgenden geprüft werden, ob eine Anlagenzusammenfassung im Rahmen von § 19 Abs. 1 EEG 2009, welcher für das neue Satelliten-BHKW anwendbar ist, in Betracht kommt.

In diesem Falle nämlich würden die jeweiligen eigenständigen Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2017 als eine förderrechtlich einheitliche Anlage gelten. In Betracht kommt eine Anlagenzusammenfassung des Satelliten und der „Vor-Ort“-Anlage.

Hierzu müssten die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 kumulativ vorliegen. Demnach müssten die beiden Anlagen im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2017 Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen, auf demselben Grundstück oder in sonstiger unmittelbarer räumlicher Nähe belegen sein, leistungsabhängig gefördert werden und die Inbetriebnahme beider innerhalb von zwölf Monaten erfolgt sein.

Vgl. Hennig/von Bredow in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekhardt, EEG, 4. Auflage 2015, § 32, Rn.2.

Im konkreten Fall kann eine Verklammerung des Satelliten-BHKW und der „Vor-Ort“-Anlage nicht durch § 19 Abs. 1 S. 1 EEG 2009 begründet werden. Vorliegend fehlt es bereits an der Voraussetzung des gleichen Grundstücks oder der sonstigen unmittelbaren Nähe zueinander. Bereits aufgrund der unterschiedlichen Anschriften sowie der räumlichen Entfernung von ca. 1,2 km Luftlinie der beiden Anlagen zueinander scheidet eine Belegenheit am gleichen Grundstück offensichtlich aus.

Es befinden sich die „Vor-Ort“-Anlage und das neue Satelliten-BHKW jedenfalls auch nicht „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“, denn bei über einem Kilometer Entfernung und zahlreichen zwischen den Begebenheiten gelegenen Gemeindegebieten wird man kaum von einer „Nähe“ ausgehen können.

Ebenso scheidet eine vergütungsseitige Zusammenfassung des bestehenden und des neuen Satelliten aus, da das Kriterium dass die Inbetriebnahme beider Anlagen innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfolgt sein muss, nicht gegeben ist. Während die bestehende Satellitenanlage das Inbetriebnahmejahr 2011 aufweist, soll das zu versetzende neue Satelliten-BHKW sein geltendes Inbetriebnahmejahr 2006 mitnehmen. Auf die Voraussetzung einer möglichen unmittelbaren räumlichen Nähe kommt es somit nicht an.

B. Inbetriebnahmezeitpunkt

Die Frage, ob infolge eines Austauschs bestimmter Teile der Anlage oder infolge einer Versetzung die gesamte Anlage neu in Betrieb geht und somit so behandelt wird, als wäre sie, obgleich diese Anlage bereits betrieben worden ist, neu unter Geltung einer anderen Fassung des EEG in Betrieb genommen, richtet sich ebenfalls nach dem Inbetriebnahmebegriff.

I. EEG 2004

Das EEG 2004 definierte in § 3 Abs. 4 EEG 2004 die Inbetriebnahme wie folgt:

„Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft oder nach ihrer Erneuerung, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen.“

Nach der Gesetzesbegründung sei für die Inbetriebsetzung ausreichend, dass der Anlagenbetreiber das seinerseits Erforderliche getan hat. Dazu gehöre insbesondere, dass die Anlage die technischen Voraussetzungen für die erstmalige Einspeisung in das Netz nach den anerkannten Regeln der Technik erfüllt. Außerdem müsse die Anlage alle allgemein anerkannten sowie die gesetzlichen Anforderungen für einen Dauerbetrieb einhalten. Auf einen Probetrieb oder eine Mitwirkung des Netzbetreibers komme es nicht an, um willkürliche Verzögerungen ausschließen zu können.

Unerheblich für die Bestimmung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme sei, ob die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Ort versetzt werde. Für die Dauer und Höhe des Vergütungsanspruchs sei auch nach einer Versetzung das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme maßgeblich.

Bundestagsdrucksache 15/2327, S. 23.

II. EEG 2009

Im EEG 2009 wurde die Definition geändert, der Begriff der Inbetriebnahme ist in § 3 Nr. 5 EEG 2009 wie folgt definiert:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde.“

Nach der Gesetzesbegründung hat der Inbetriebnahmebegriff durch die neu eingefügten allgemeinen Vergütungsvorschriften deutlich an Bedeutung verloren. Abgestellt werden soll auf den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Maßgeblich sei daher der Zeitpunkt, an dem

erstmalig Strom zur Einspeisung in das Netz aufgrund der technischen Bereitschaft des Generators tatsächlich zur Abnahme angeboten werde. Eine Mitwirkung des Netzbetreibers sei nicht erforderlich, um willkürliche Verzögerungen ausschließen zu können. Unerheblich für die Bestimmung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme sei, ob die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Ort versetzt werde. Für die Dauer und Höhe des Vergütungsanspruches sei auch nach einer Versetzung das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme maßgeblich. Für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme komme es auch nicht auf den eingesetzten Energieträger an. Eine Inbetriebnahme liege also auch dann vor, wenn der Generator mit konventionellen Energieträgern in Betrieb genommen wurde.

Bundestagsdrucksache 16/8148, S. 39.

Eine Regelung zur Neuinbetriebnahme nach einer Erneuerung einer Anlage findet sich im EEG 2009 nicht mehr. Nach der Gesetzesbegründung wurde die Regelung bewusst gestrichen. Zum einen habe sich die Gleichstellung von Inbetriebnahme und Erneuerung nicht als sachgerecht erwiesen, da bereits die Erbringung der Hälfte der Investitionskosten zum gleichen Ergebnis geführt habe. Zum anderen bestehe für diese Regelung nunmehr kein Bedarf mehr, da Biogasanlagen durch eine Erneuerung die Möglichkeit erhalten sollten, auch die Boni zusätzlich zur Grundvergütung in Anspruch nehmen zu können, die im EEG 2004 neu eingeführt wurden. Für derartige Maßnahmen habe eine ausreichende Zeitspanne zur Verfügung gestanden, sodass die Regelung nun entbehrlich sei.

Bundestagsdrucksache 16/8148, S. 52.

Nach § 21 Abs. 1 EEG 2009 sind die Vergütungen ab dem Zeitpunkt zu zahlen, ab dem der Generator erstmals Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt und in das Netz eingespeist hat.

Nach § 21 Abs. 2 EEG 2009 sind die Vergütungen jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres zu zahlen. Beginn der Frist ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Generators, unabhängig davon, ob er mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb genommen wurde.

Nach § 21 Abs. 3 EEG 2009 führt der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nicht zu einem Neubeginn oder einer Verlängerung der Mindestvergütungsdauer.

Nach der Übergangsbestimmung § 66 Abs. 1 EEG 2009 ist für Strom aus Anlagen, die vor dem 01. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, das neue Recht anwendbar. Ausgenommen hiervon sind nur die in § 66 Abs. 1 EEG 2009 ausdrücklich genannten Vorschriften des neuen Rechts, an Stelle derer das bisherige Recht weiter anwendbar bleibt. In § 66 Abs. 1 EEG 2009 ist § 21 Abs. 2 EEG 2009 genannt; nicht genannt sind dort § 3 Nr. 5 EEG 2009 sowie § 21 Abs. 1 und § 21 Abs. 3 EEG 2009.

III. EEG 2012

In § 3 Nr. 5 EEG 2012 wurde der Begriff der Inbetriebnahme wie folgt geändert:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.“

Nach der Gesetzesbegründung ist die Neufassung erfolgt, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Die Klarstellung, dass es auf den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung des Generators der Anlage ankomme, sei nicht mit einer Änderung der bisherigen Rechtslage verbunden.

Bundestagsdrucksache 16/8148, S. 60.

Mit der geänderten Formulierung werde – insbesondere für Biogasanlagen zur sogenannten „Vor-Ort-Verstromung“ von Biogas unmittelbar am Standort der Biogaserzeugungsanlage – klargestellt, dass als Zeitpunkt für die Inbetriebsetzung der Anlage die erstmalige Inbetriebsetzung der Stromerzeugungseinheit ausschlaggebend sein solle. Wie nach bisheriger Rechtslage sei auf den Inbetriebsetzungszeitpunkt zur Stromerzeugung nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage selbst – in dem genannten Fall also der Biogasanlage – abzustellen, diese müsse also insgesamt im Inbetriebnahmezeitpunkt bereits technisch betriebsbereit sein. Wenn ein am Standort der Biogaserzeugung zur Stromerzeugung aus diesem Biogas eingesetzter Generator („Vor-Ort-Verstromung“) bereits vor Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage in Betrieb genommen werde, so gelte auch insoweit erst die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage als Inbetriebnahme der Anlage.

Der neu hinzugefügte Satz 2 entspreche im Wesentlichen § 21 Abs. 3 EEG 2009 und habe zur Folge, dass auch der Austausch einzelner Teile nicht zu einer Neuinbetriebnahme der Anlage führe.

Bundestagsdrucksache 17/6071, S. 61.

§ 21 Abs. 1 EEG 2012 wurde inhaltlich nicht geändert. In § 21 Abs. 2 EEG 2012 wird für den Fristbeginn auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgestellt und nicht mehr auf die Inbetriebnahme des Generators. § 21 Abs. 3 EEG 2009 wurde ins EEG 2012 nicht übernommen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien wurde in § 3 Nr. 5 EEG 2012 n.F. folgende Ergänzung eingefügt:

„...die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde;“

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sei dauerhaft ein Zeitraum, der über wenige Monate hinausgeht und mindestens einen Zeitraum von einem Jahr erfasst. Der vorgesehene Ort sei der Ort, an dem die Anlage dauerhaft betrieben werden soll. Ändere sich der Ort nach der Installation der Anlage entgegen den ursprünglichen Plänen, habe dies keinen Einfluss auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, wenn die Anlage ursprünglich dauerhaft an ihrem ursprünglichen Ort betrieben werden sollte. Eine feste Installation der Anlage liege vor, wenn die für einen dauerhaften Betrieb erforderlichen Befestigungen erfolgt seien. Bei Biogasanlagen etwa reiche es bei einem BHKW in einem Container aus, diesen Container abzustellen. Die Anlage müsse dauerhaft Strom erzeugen können. Dafür sei bei Biomasseanlagen die Sicherstellung der dauerhaften Energieträgerzufuhr durch Anschluss an das Erdgasnetz, an einen Fermenter oder an eine sonstige Beschickungseinrichtung erforderlich.

Bundestagsdrucksache 17/8877, S. 17 f.

Die sog. PV-Novelle des EEG 2012 hält in § 66 Abs. 1 EEG 2012 weiterhin fest, in welchen Fällen der Inbetriebnahmebegriff des alten Rechts (EEG 2009) maßgeblich sein soll. Für Anlagen, die ab dem 01.01.2012 und bis zum 31.03.2012 in Betrieb genommen worden sind, ist nach § 66 Abs. 2 EEG 2012 n.F. der Inbetriebnahmebegriff des § 3 Nr. 5 EEG 2012 a.F. anzuwenden.

IV. EEG 2014

Die Definition des Inbetriebnahmebegriffs im EEG 2014 hat sich gegenüber der Fassung aus dem EEG 2012 in entscheidenden Punkten geändert:

Gemäß § 5 Nr. 21 EEG 2014 ist die „Inbetriebnahme“ nicht mehr an die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage, sondern „der Anlage“ geknüpft. Dies hat zur Folge, dass für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und somit den Beginn der Förderdauer nicht mehr entscheidend ist, wann der Generator erstmals Strom erzeugt hat, sondern die (gesamte) Anlage entsprechend des weiten Anlagenbegriffs.

Die zweite wesentliche Änderung ist, dass die Inbetriebnahme von brennstoffbasierten Anlagen zukünftig an die erstmalige Inbetriebsetzung ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas geknüpft wird. Wurden Anlagen bisher ausschließlich mit fossilen Energieträgern betrieben und werden nun unter Geltung des EEG 2014 erstmalig auf den Einsatz mit Erneuerbaren Energieträgern umgestellt, gehen diese Anlagen nach dem Inbetriebnahmebegriff des EEG 2014 erstmals in Betrieb und können dementsprechend nur die Vergütungssätze des EEG 2014 beanspruchen.

Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus:

„...Die Umstellung eines bereits mit EEG-förderfähigen Energieträgern betriebenen Blockheizkraftwerks von einem förderfähigen Energieträger auf einen anderen (z.B. Umstellung von Grubengas auf Biogas oder von Deponiegas auf Biomethan) führt ungeachtet einer oftmals damit einhergehenden geographischen Umsetzung des Blockheizkraftwerks nicht zu einer erneuten Inbetriebnahme. Eine Inbetriebsetzung mit fossilen Energieträgern stellt abweichend von der bisherigen Regelung keine Inbetriebnahme mehr dar.“

Hierdurch wird klargestellt, dass bspw. ein Einsatzstoffwechsel oder eine geographische Umsetzung nicht zu einer Neuinbetriebnahme führen, solange die jeweiligen Einsatzstoffe nach dem EEG gefördert werden. „Biomethan“ stellt Biogas im Sinne von § 3 Nr. 11 EEG 2017 dar und ist somit ein gleichwertiger förderfähiger Einsatzstoff.

V. EEG 2017

Auch durch die Novellierung durch die Einführung des EEG 2017 zum 01. Januar 2017 haben sich hinsichtlich des Inbetriebnahmebegriffs keine Änderungen zu den vorherigen Ausführungen ergeben. Gemäß § 3 Nr. 30 EEG 2017 wird die Inbetriebnahme wie in der Vorgängerregelung des § 5 Nr. 21 EEG 2014 verstanden.

VI. Inbetriebnahme im Fall einer Versetzung

1. Mitnahme des Inbetriebnahmezeitpunkts

Wie bereits oben dargestellt, ist es in der Kommentarliteratur herrschende Meinung, dass die Versetzung einer bereits in Betrieb genommenen Anlage an einen anderen Standort nicht zu einer Neuinbetriebnahme führt. Eine einmal erfolgte Inbetriebnahme bleibt rechtlich für die gesamte Lebensdauer der Anlage entscheidend.

Frenz/Müggenborg, EEG, 2. Auflage, § 3 Rn. 46; Reshöft, EEG, 3. Auflage, § 3 Rn. 53; Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Auflage, § 3 Rn. 86.

Das Versetzen einer vollständigen Anlage lässt ihr Inbetriebnahmedatum unberührt. Dies gilt sowohl unter dem EEG 2009, dem EEG2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung als auch unter dem EEG2012 in der seit dem 1. April 2012 geltenden Fassung.

Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 02.07.2014, Az. 2012/19, Rn. 64.

Durch die Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 2. Juli 2014, Az.: 2012/19 sollte Klarheit über den Austausch und Versetzen von Anlagen und Anlagenteilen geschaffen werden. Gleichsam hat diese Empfehlung mehr Probleme geschaffen als gelöst. Weiterhin eindeutig ist allerdings der Fall, dass eine gesamte Anlage versetzt wird.

„Das Versetzen jedenfalls einer vollständigen Anlage lässt ihr Inbetriebnahmedatum unberührt. Dies gilt sowohl unter dem EEG 2009, dem EEG2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung (dazu Rn. 68 ff.) als auch unter dem EEG2012 in der seit dem 1. April 2012 geltenden Fassung (dazu Rn. 71 ff.).

Eine Anlage wird „vollständig“ versetzt, wenn grundsätzlich alle im Rechtssinne zur Anlage gehörenden Komponenten versetzt werden (zur Abgrenzung von Anlagenbestandteilen und rechtlich nicht zur Anlage gehörenden Komponenten s. Abschnitt 3.2).

Verbleiben beim Versetzen in geringfügigem Umfang einzelne Bestandteile der Anlage am alten Betriebsort, so gilt dies auch als „vollständiges“ Versetzen (dazu Abschnitt 4.2).“

Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 02.07.2014, Az. 2012/19, Rn. 64 bis 66.

Weiter wird ausgeführt, dass **weder die Inbetriebnahmedefinition an einen bestimmten Standort geknüpft, noch der Versetzungsvorgang etwas daran ändert, dass die Anlage (oder ihr Generator) bereits vor dem Versetzen „erstmalig“ in Betrieb gesetzt worden ist.**

Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 02.07.2014, Az. 2012/19, Rn. 68.

Diese Aussage deckt sich ebenfalls mit der Gesetzesbegründung zum EEG 2009 bzw. EEG 2004:

„Unerheblich für die Bestimmung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme ist, ob die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Ort versetzt wird. Für die Dauer und Höhe des Vergütungsanspruchs ist auch nach einer Versetzung das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme maßgeblich.“

BT-Drs. 16/8148, S. 39, Bundestagsdrucksache 15/2327, S. 23.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Aussagen nur auf den Fall zutreffen, bei dem die gesamte Anlage versetzt wird im Fall und die versetzte Anlage am alten Standort nicht gegen eine andere Anlage ausgetauscht wird.

Die Clearingstelle EEG folgt dieser Auffassung, vertritt jedoch in ihrer Empfehlung vom 02.07.2014 eine differenzierende Auffassung, wenn nur ein Teil der Anlage bzw. nur die Verstromungseinheit versetzt wird.

In diesem Fall soll ein BHKW bzw. ein der bestehenden Anlage bei einer Versetzung an einen neuen Anlagenstandort nur unter bestimmten Voraussetzungen sein bisheriges Inbetriebnahmedatum mitnehmen können. Das bereits in Betrieb genommene BHKW könne das Inbetriebnahmedatum der bisherigen Anlage weiterführen, wenn es als solches „die Anlage“ werde, am alten Standort nicht ersetzt werde und nicht als Anlagenerweiterung zu einer bereits bestehenden Anlage hinzugebaut werde.

Wird ein BHKW zu einer bestehenden Anlage hinzugebaut, muss es zwangsläufig das Inbetriebnahmejahr der dortigen Bestandsanlage annehmen.

2. Keine Neuinbetriebnahme

Vereinzelt wurde in der Praxis vertreten, dass die Versetzung an einen anderen Standort einer „Neuinbetriebsetzung“ gleich käme und diese Anlage neu in Betrieb ginge. Dies würde dazu führen, dass diese Biogasanlage künftig die Vergütungssätze aus dem EEG 2017 beanspruchen müsste bzw. in das Ausschreibungsverfahren wechseln müsste.

Diese Ansicht ist nach unserer Auffassung allerdings aus vielen Gründen nicht vertretbar. Zum einen wird gerade keine „neue“ Anlage geschaffen, sondern nur weiterbetrieben. Zum anderen könnte durch diese Möglichkeit der 20-jährige Vergütungszeitraum beliebig verlängert werden, wenn eine bloße Umsetzung eine neue Inbetriebnahme geschaffen werden könnte.

Außerdem ist der Fall einer Neuinbetriebnahme ausdrücklich seit dem EEG 2009 aus dem Gesetz genommen worden.

BT-Drs. 16/8148, S. 52.

Eine Neuinbetriebnahme aufgrund der bloßen Versetzung kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Dies ergibt sich aus sämtlichen Gesetzesbegründungen zu allen Fassungen des EEG.

Unter Geltung des EEG 2004 war es bis zum 31.12.2008 war es gemäß § 3 Abs. 4 EEG 2004 möglich, mit einer Anlage neu in Betrieb zu gehen, wenn die Erneuerung der Anlage mindestens 50 % der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen.

Diese Regelung wurde mit Geltung des EEG 2009 zum 01.01.2009 abgeschafft. Stattdessen wurde die Regelung aufgenommen, dass der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nicht zu einem Neubeginn des Betriebszeitraums führt.

BT-Drs. 16/8148, S. 52.

Aus § 21 Abs. 3 EEG 2009 und § 3 Nr. 5 EEG 2012 ergibt sich, dass der Austausch nur von Teilen der Anlage **nicht** zu einer Änderung der Inbetriebnahme führen kann. Nur bei Rückbau einer kompletten Anlage einschließlich aller zur Stromerzeugung erforderlicher Einrichtungen und der vollständigen Neuerrichtung einer neuen Anlage kann ein neuer Inbetriebnahmezeitpunkt maßgeblich werden. Eine solche vollständige Neuherstellung ist auch möglich, wenn der Vergütungszeitraum der ersten Anlage am selben Standort noch nicht voll ausgeschöpft wurde. Eine solche Ansicht rechtfertigt sich vor allem daraus, da Investitionskosten in voller Höhe angefallen sind und mit der Inbetriebsetzung des (neuen) Generators die Vergütungshöhe aktuell neu fixiert wird. Der Neubeginn der Vergütungsdauer ist erst bei einer vollständigen Neuherstellung einer mit der ursprünglichen nicht identischen Anlage und einer Neuinvestition von entsprechendem Umfang denkbar.

*Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Auflage, § 21 Rn. 33;
Frenz/Müggenborg, EEG, 2. Auflage, § 21 Rn. 20.*

Für Inbetriebnahmevergänge vor dem 01.08.2014 ordnet § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 hingegen die Weitergeltung des früheren Inbetriebnahmebegriffs an. Das EEG 2014 enthält auch keine Aussagen darüber, ob eine Anlage, bei der Anlagenteile ausgetauscht werden müssen, ab einem bestimmten Investitionsaufwand als neu in Betrieb genommen gilt.

Aus der Abschaffungsregelung ist zunächst zu schließen, dass der Austausch von Anlagenkomponenten nicht zu einem Neubeginn des Vergütungszeitraums führt, wenn die Kosten der neuen Anlagenteile lediglich 50 % der Kosten für die Neuherstellung der Anlage betragen. Werden hierbei höhere Kosten verursacht, kann unter Umständen etwas anderes gelten. Insbesondere wenn sich die Kosten einem Betrag annähern, der dem für einen Neuherstellung der Anlage entspricht, soll nach einer Auffassung von einem Neubeginn des Vergütungszeitraums ausgegangen werden.

*Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Auflage, § 21 Rn. 23;
Thomas/Vollprecht, ZNER 2012, 334.*

Gerade vor dem Hintergrund einer fixen und maximalen Vergütungsdauer von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres ist diese Ansicht jedoch nicht vom Gesetzeswortlaut gedeckt. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass eine Neuherstellung der Anlage durch das Erreichen bestimmter Investitionskosten nicht mehr gewollt war:

„Insbesondere Biomasseanlagen sollten durch eine Erneuerung die Möglichkeit erhalten, auch die Boni (Technologie- bzw. KWK-Bonus) zusätzlich zur Grundvergütung in Anspruch nehmen zu können. Da für derartige Maßnahmen eine ausreichende Zeitspanne zur Verfügung stand, ist diese Regelung nun entbehrlich.“

BT-Drs. 16/8148, S. 52.

Des Weiteren ist die Annahme einer Neuherstellung nur anhand der Investitionskosten nicht mit der Praxis vereinbar. Die Lebensdauer beispielsweise eines Motors in einem BHKW ist begrenzt und entspricht bei weitem nicht der Vergütungsdauer von 20 Jahren. Insofern wird ein solches Aggregat spätestens nach ca. sieben bis acht Jahren aufgrund von Verschleißerscheinungen ausgewechselt werden müssen.

Gerade bei einem unvorhergesehenen Defekt oder Schadensfall an Anlagenteilen wäre es völlig sinnwidrig, den notwendigerweise durchzuführenden Austausch von Anlagenteilen zu einer Neuinbetriebnahme ausufern zu lassen. Eine solche Sichtweise widerspricht ebenso dem ausdrücklichen Wortlaut der neuen Legaldefinition der Inbetriebnahme des § 3 Nr. 30 EEG 2017, wonach der „Austausch von Anlagenteilen“ keine Rolle für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme spielt.

Der Streit kann vorliegend auch dahinstehen, da nur geringfügige Anlagenteile ausgetauscht werden müssen und nicht die vollständige Anlage ausgebessert wird.

VII. Höchstbemessungsleistung

1. Gesetzliche Grundlagen

Hinsichtlich der Höhe der beanspruchbaren EEG-Vergütung gilt seit dem 01.08.2014 ausweislich der Vorschrift des § 101 Abs. 1 EEG 2014, dass die jeweilige EEG-Anlage lediglich EEG-Vergütung in Höhe seiner höchsten Bemessungsleistung eines Kalenderjahres seit Inbetriebnahme erreichen kann oder, wenn dieser Wert niedriger ist, der um 5 % verringerte Wert der am 31.07.2014 installierten Leistung der Anlage.

Aufgrund von wartungsbedingten Stillstandszeiten dürfte es in den meisten Anlagen zur Anwendung dieser 95 %-Regelung kommen.

Diese Regelung gilt im EEG 2017 für die vorliegende Situation in § 101 Abs. 1 EEG 2017 nahezu unverändert fort.

2. Höchstbemessungsleistung bei Versetzung

Grundsätzlich verhält es sich so, dass der Wortlaut der Vorschrift die Höchstbemessungsleistung „der Anlage“ zuordnet. Dies kann jedoch in dem Fall einer vollständigen Versetzung einer Anlage zu Problemen führen. Einerseits kann argumentiert werden, dass die Höchstbemessungsleistung am Standort der jeweiligen Anlage verortet wird oder aber eine versetzte Anlage ihre Höchstbemessungsleistung, in Anlehnung an die Mitnahme des Inbetriebnahmejahres, mitnimmt.

Der Gesetzgeber wollte mit Einführung der Höchstbemessungsleistung gerade verhindern, dass bestehende Biogasanlage nachträglich erweitert werden, um den Anspruch auf die hohen Vergütungen nach dem EEG 2004 bis EEG 2012 für Mehrleistungen geltend zu machen.

BT-Drs. 18/1304, zu § 97.

Vorliegend würde die „Mitnahme“ der Höchstbemessungsleistung dazu führen, dass diese künstlich verdoppelt werden würde, wenn sie sowohl am alten, als auch im Falle der Versetzung am künftigen Standort beansprucht werden könnte. Dies widerspreche allerdings dem Gesetzeszweck.

Loibl in Altröck/Huber/Loibl/Walter, Übergangsbestimmungen im EEG 2014, S. 273 Rn. 556.

„Die Anlage“ im EEG rechtlichen Sinn, ist gemäß § 101 Abs. 1 EEG 2014/2017, auf die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit Inbetriebnahme oder aber auf 95 Prozent der am 31.07.2014 installierten Leistung begrenzt.

Wenn allerdings die gesamte Anlage endgültig abgebaut wird, um Sie künftig an einem neuen Standort zu betreiben, muss diese Anlage ihre grundsätzlich Vergütungsfähigkeit an dem neuen Standort geltend machen können. Das bedeutet, die reine Versetzung einer Anlage von einem zu einem neuen Standort hat keinen Einfluss auf die Vergütungsstruktur.

Vgl. Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter, Biogasanlagen im EEG, 4. Auflage, § 2 Rn. 143.

Im Juli 2017 hat die Clearingstelle EEG einen Beitrag veröffentlicht hat, wonach sie die Versetzung von eigenständigen Satelliten-BHKW oder Biomethan-BHKW an einen anderen Standort als rechtlich eindeutig bewertet, sodass hier sowohl das Inbetriebnahmejahr, als auch die Höchstbemessungsleistung mitgenommen werden kann.

„Häufige Fragen: Kann die Höchstbemessungsleistung an einen anderen Standort oder auf ein anderes BHKW übertragen werden?“ Online-Veröffentlichung vom 27.07.2016; <https://www.clearingstelle-eeg.de/beitrag/3183>“

Daraus ist zu schließen, dass auch die Clearingstelle die Verankerung der Höchstbemessungsleistung nicht ausschließlich am Standort einer Anlage sieht, sondern, dass sie ebenfalls im Falle von Versetzungen „mitgenommen“ werden kann. In dem vorliegenden Fall wird die vollständige Anlage (Biomethan-BHKW) versetzt. Rechtlich gesehen ist dieser Fall gleich zu behandeln, als wenn eine vollständige Biogasanlage versetzt werden soll.

Die Einheit der Anlage wird durch den Versetzungsvorgang nicht beeinflusst. Auch im Rahmen des bundesweiten Belastungsausgleichs hat die Versetzung einer Anlage an einen völlig neuen Standort bilanziell gesehen keine höhere oder geringere Belastung, sondern verhält sich neutral. Es macht daher keinen Unterschied, ob die Biogasanlage an Standort A oder Standort B betrieben wird. Weder der Gesetzeswortlaut, noch die Gesetzesbegründung, noch die Rechtsprechung hat sich bislang zu dieser noch jungen Thematik geäußert.

Diese Frage lässt sich jedoch mit dem eindeutigen Wortlaut lösen. So heißt es in § 101 Abs. 1 EEG 2017:

„Höchstbemessungsleistung im Sinne von Satz 1 ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme und vor dem 1. Januar 2014. Abweichend von Satz 2 gilt der um 5 Prozent verringerte Wert der am 31. Juli 2014 installierten Leistung der Anlage als Höchstbemessungsleistung...“

Nach dieser Formulierung ist die Höchstbemessungsleistung einer Anlage als Eigenschaft ebendieser Anlage anzusehen. Wenn der gleiche Gesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit beschreibt, eine EEG-Anlage versetzt zu können, ohne dass dieser Vorgang Einfluss auf den Inbetriebnahmezeitpunkt hätte, wäre es sinnwidrig, die Begrenzung durch die Höchstbemessungsleistung im Falle einer Versetzung dieser Anlage entfallen zu lassen.

Wenn allerdings die gesamte Anlage 1:1 versetzt wird, nimmt die Gesamtanlage ihre Eigenschaften als Bestandsanlage an den neuen Standort mit. Diese Eigenschaften sind neben dem Inbetriebnahmezeitpunkt und der EEG-rechtlichen Restlaufzeit auch die Höhe der beanspruchbaren Vergütungssätze. Die EEG-rechtlichen Vergütungsvoraussetzungen sind also für Biomethan-BHKW nicht an den Standort geknüpft, so dass die Anlagenidentität auch dann gewahrt bleibt, wenn Sie an einem anderen Standort weiterbetrieben wird.

Insofern entspricht es dem Gesetzeszweck, wenn die Anlage im Falle ihrer vollständigen Versetzung neben den sonstigen Eigenschaften der Anlage auch die für diese Anlagen geltenden Höchstbemessungsleistung mitnimmt. Jede andere Auffassung würde zu völlig widersprüchlichen Ergebnissen führen.

3. Subsumtion

Sämtliche Voraussetzungen zum Mitnahme des Inbetriebnahmejahres ebenso wie die strengeren Voraussetzungen die die Clearingstelle EEG aufstellt, werden vorliegend erfüllt.

Zum einen wird das ehemalige Biomethan-BHKW an seinem alten Standort vollständig abgebaut und gleichzeitig wird über Erklärungen und Verträge mit dem alten Anlagenbetreiber gesichert, dass an diesem bisherigen Standort künftig keine andere Verstromungseinheit betrieben werden wird, die sich das bislang an diesem Standort geltende Inbetriebnahmejahr "zu Nutzen" machen könnte. Insofern wird der bisherige Standort endgültig stillgelegt, so dass der Fall einer „Ersetzung“ auszuschließen ist.

Des Weiteren befindet sich an dem neuen Standort wieder eine bereits existierende EEG-Anlage, noch wird die Anlage an den Standort einer bestehenden Gaserzeugung versetzt. Wie bereits oben dargestellt, ist der neue Satellitenstandort räumlich von der bestehenden Satellitenanlage abgesetzt und verfolgt ein eigenes Wärme-Konzept mit eigenständigen Wärmeabnehmern. Es existieren wegen der räumlichen Zäsur somit keinerlei Anlagenteile, die zu einer „Verklammerung“ der beiden Standorte führen könnte.

Diese neuen Wärmeabnehmer können aufgrund des zusätzlichen Wärmebedarfs auch nicht von der bestehenden Satellitenanlage versorgt werden. Darüber hinaus wäre es rechtlich auch nicht möglich, die bestehende Satellitenanlage zu erweitern, um mit der Bestandsanlage eine größere Wärmemenge zu generieren.

Insgesamt wird somit ein Biomethan-BHKW als eine eigenständige EEG-Anlage vollständig versetzt und wird an dem neuen Standort ebenfalls als eine eigenständige EEG-Anlage mit Biogas weiterbetrieben. Da an dem bisherigen Anlagenstandort bereits eine Biomethan-Verstromung stattfand, fallen keine erheblichen Umbaumaßnahmen an, um den Anlagenbetrieb am neuen Standort fortzuführen.

Insofern sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen die Mitnahme des bestehenden Inbetriebnahmejahres sowie der Höchstbemessungsleistung sprechen können. Eine gegenteilige Auslegung würde letztlich dazu führen, dass der gesetzlich festgeschriebene zwanzigjährige Förderzeitraum beliebig verlängert werden könnte, nur weil eine Anlage umgesetzt werden würde. Dies widerspricht allerdings sämtlichen Gesetzesbegründungen zu allen Fassungen des EEG.

Ebenfalls ist durch den Versetzungsvorgang nicht zu befürchten, dass eine höhere Belastung innerhalb des EEG-rechtlichen Umwälzungsmechanismus entstünde. Durch die Mitnahme des Inbetriebnahmejahres und dem fortgesetzten eigenständigen Anlagenbetrieb gelten am neuen Standort die gleichen EEG-Vergütungssätze, wie sie auch am bisherigen Standort der Biomethan-Anlage zu beanspruchen gewesen wären.

Es besteht daher am neuen Standort ein eigenständiger EEG-rechtlicher Vergütungsanspruch im Rahmen der bisher geltenden Höchstbemessungsleistung von 332,5 kW (95% der bisher installierten Leistung von 350 kW). Die nachträgliche Reduzierung der installierten Leistung auf 320 kW hat keinen Einfluss darauf, dass die Höchstbemessungsleistung einer Anlage anhand ihrer am 31.07.2014 installierten Leistung ermittelt wird, § 101 Abs. 1 EEG 2014/2017.

IV. Ergebnis

Durch die Versetzung der eigenständigen Anlage an einen neuen Satellitenstandort wird die Eigenständigkeit der Anlage nicht berührt. Sowohl die räumlich abgesetzte Biogas(-erzeugungs-)Anlage, als auch das räumlich abgesetzte bestehende Satelliten-BHKW können einen keinen Einfluss auf die Selbstständigkeit der zu versetzenden Anlage nehmen.

Nach sämtlichen Voraussetzungen nimmt das ehemalige Biomethan BHKW sein Inbetriebnahmejahr 2006 zum neuen Satellitenstandort mit und erhält dort die EEG Vergütung auf Basis einer im Jahr 2006 in Betrieb genommenen Anlage bis zum Ablauf des Jahres 2026.

Da der Betrieb der zu versetzenden Anlage 1:1 am neuen Standort fortgesetzt wird, gilt am neuen Standort ebenfalls die bisher für die Anlage geltenden Höchstbemessungsleistung von 332,5 kW, da diese ungeteilt mit dem Bestand der Anlage mitgenommen wird.

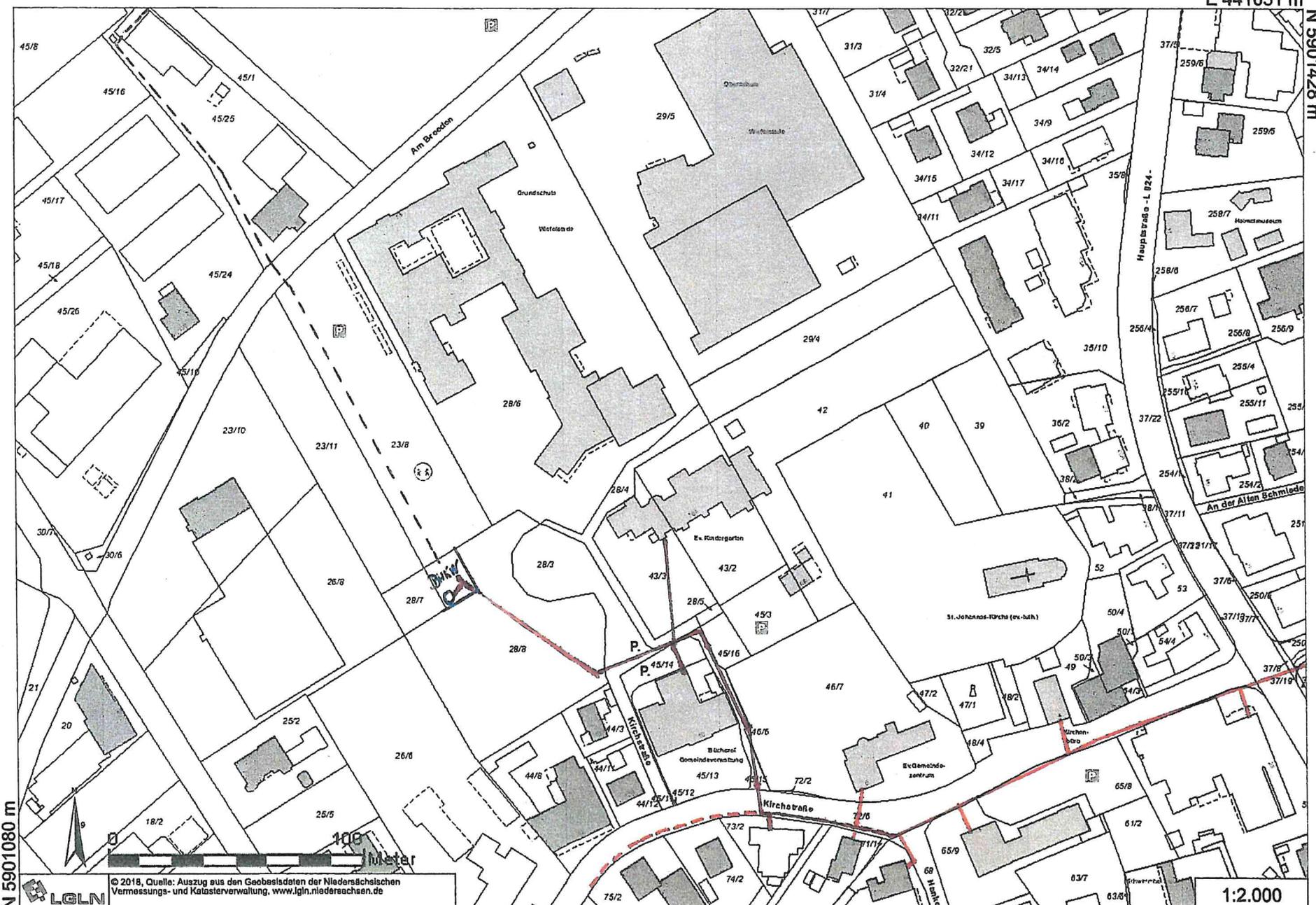
Je nachdem welche Qualitätsanforderungen das Rohbiogas am neuen Satellitenstandort erfüllt bzw. welche weiteren bonusrelevanten Voraussetzungen am neuen Standort erfüllt werden, können mit der Anlage all diejenigen EEG-rechtlichen Boni beansprucht werden, die im EEG 2004 bzw. EEG 2009 verankert sind und über die Übergangsvorschriften des EEG 2017 weiterhin anwendbar bleiben.

Regensburg, den 05.04.2018

Marc Bruck
Rechtsanwalt

E 441051 m

N 5901428 m



N 5901080 m



© 2018, Quelle: Auszug aus den Geobesetzdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgn.niedersachsen.de

E 440549 m

1:2.000